Deutschlands Handelsvertragspolitik der Nachkriegszeit

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Paul Alexander Friedhelm Loose
Diplom-Volkswirt.

Marburg 1939
Buchdruckerei Hermann Bauer

Von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg
als Dissertation angenommen am 26. Januar 1939.

Gutachter: Professor Dr. Gerhard Albrecht.

Mitgutachter: Professor Dr. Bernhard Laum.

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Januar 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Frau

Meiner Arbeit den Dank an alle voranzustellen, die zum Gelingen derselben beigetragen haben, ist mir herzlichstes Bedürfnis.

Und dieser Dank gilt zuerst und vor allem Herrn Professor Dr. G. Albrecht von der Philipps-Universität Marburg, dem ich die Anregung zu dem Thema verdanke und der mir in steter Hilfsbereitschaft während der Ausarbeitung zur Seite stand. Herr Direktor B. Goetzke von den Klöckner-Werken AG, Werk Düsseldorf, trug als bewußter Förderer meines Vorwärtsstrebens zu seinem Teil dazu bei, daß ich gleichzeitig mit meinem Verbleiben im Beruf meine Promotion durchführen konnte, wofür ich ihm herzlichsten Dank sage. Besondere Anerkennung gebührt meinen Schwiegereltern, die mir in ihrer selbstlosen Art alle finanziellen Sorgen nahmen, und meiner lieben Frau, die nie müde wurde, mir bei meiner Arbeit, zu der mir neben dem Wochenende nur die Abende und Nächte zur Verfügung standen, treue und hilfsbereite Kameradin zu sein, und die mir vor allem die ganze Schreibarbeit abnahm. Nicht zuletzt gedenke ich in Dankbarkeit meiner Eltern, die mir durch ihre unermüdliche Arbeit die Möglichkeit gaben, durch Abitur und Diplom-Examen die Vorbedingungen zu erfüllen, die zu meiner Promotion notwendig waren.

Sie alle haben mir durch ihre Hilfe den Weg geebnet, der zur Erreichung meines Zieles führte.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547922_0056

Gliederung

A) Einleitung: Zweck, Art und Inhalt von Handelsverträgen, sowie Entwicklung der Handesvertragspolitik Deutschlands seit 1860 . . 1

B) Hauptteil: Deutschlands Handelsvertragspolitik der Nachkriegszeit

I. Deutschlands Handelsvertragspolitik von 1925—1934

1. Entwicklung der Handelsvertragspolitik

a) Streben Deutschlands, Handelsverträge auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung auf alle Länder der Erde auszudehnen . . 4

b) Zolltarif und Präferenzzölle 6

c) Deutschlands Handelsvertragspolitik unter dem Einfluß protektionistischer Maßnahmen 8

2. Deutschlands Handelsverträge mit

a) europäischen, ... 10

b) amerikanischen, ... 28

c) asiatischen, ... 34

d) afrikanischen Staaten und 37

e) Australien 39

II. Deutschlands Handelsvertragspolitik von 1934—1938

1. Die von Deutschland von 1934 bis 1. August 1938 neu geschaffenen Handelsverträge mit

a) europäischen, ... 40

b) amerikanischen, ... 60

c) asiatischen, ... 66

d) afrikanischen Staaten und 70

e) Australien 70

2. Die neue handelsvertragspolitische Ausrichtung Deutschlands seit 1934

a) Der „Neue Plan" und die damit verbundene Forderung nach Gegenseitigkeit im Außenhandel 71

b) Die Gegenseitigkeit als handelspolitischer Grundsatz in den neuen Handelsverträgen 73

c) Präferenzen und Kontingentierungen als Mittel des Grundsatzes der Gegenseitigkeit 75

d) Handelsvertragliche Neuerungen, die der Durchführung dieses Grundsatzes dienen: 77

aa) Warenabkommen, ... 78

bb) Verrechnungsabkommen, ... 80

cc) Zahlungsabkommen, ... 81

dd) Regierungsausschüsse 82

e) Ländergruppen, für die eine in den Grundzügen gleichartige Regelung der Handelsbeziehungen besteht 83

C) Schluß: Gesamtrückblick und Ausblick 90

Literatur

Bennstein, J., Die Handelsverträge des Erdballs, Berlin 1927.

Bonhoeffer, Klaus, Die Meistbegünstigung im modernen Völkerrecht, Berlin 1930.

Brand, Helmut, Die Durchbrechung der Meistbegünstigung, Berlin 1933.

Brinckmann, Lahr, Gockſch, Die handelspolitiſchen Beziehungen des Deutſchen Reiches, Berlin 1937.

Eicke, Rudolf, Warum Außenhandel? Berlin 1937.

Eßlen, J. B., Die Politik des auswärtigen Handels, Stuttgart 1925.

Eulenburg, Franz, Außenhandel und Außenhandelspolitik in „Grundriß der Sozialökonomik", VIII. Abtlg., Tübingen 1929.

— — Neue Grundlagen der Handelspolitik, Teil 1 3, München und Leipzig 1925/26.

Flad, Wolfgang, Grundgedanken des neuen Plans in „Bank-Archiv" 34. Jahrgg., 1934/35.

Fried, Ferdinand, Die Zukunft des Außenhandels, Jena 1934.

Fliſſingen, Fentener van, Die Auswirkungen ſtaatlicher Maßnahmen auf den Welthandel (Kieler Vorträge 45), Jena 1936.

Graevell, Walter, Der Außenhandel in der Nationalwirtſchaft, Stuttgart 1937.

Greiff, Walter, Der Methodenwandel der europäiſchen Handelspolitik während des Kriſenjahres 1931, Berlin 1932.

— — Die neuen Methoden der Handelspolitik, Berlin 1934.

Haberler, Gottfried, Der internationale Handel, Berlin 1933.

Harms, Bernhard, Die Zukunft der deutſchen Handelspolitik im Rahmen des Neuaufbaus der deutſchen Volkswirtſchaft und ihrer weltwirtſchaftlichen Beziehungen, Jena 1925.

Haushalter, Franz, Deutſchlands Handelsverträge und ſein Anteil am Welthandel, Leipzig 1930.

Held, Hermann, Wirtſchaftliche Gleichberechtigung, Berlin 1937.

Horſtmann, Heinz, Handelsverträge und Meiſtbegünſtigung, Berlin 1916.

Huhle, Fritz, Die Meiſtbegünſtigung in der Außenhandelspolitik der deutſchen Nationalwirtſchaft, in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statiſtik", Band 148, Heft 2, Auguſt 1938.

Liſt, Friedrich, Das nationale Syſtem der politiſchen Oekonomie, Erſter Band, Stuttgart und Tübingen 1844, herausgegeben von Artur Sommer, Band IV, Berlin 1932.

Luſensky, F., Einführung in die deutſche Zoll- und Handelspolitik, Hannover 1913.

Meyer-Eicklingen, Rudolf, Syſtem und völkerrechtlicher Gehalt der deutſchen Handelsverträge, Berlin-Grunewald 1934.

Plaut, Theodor, Deutſche Handelspolitik, ihre Geſchichte, Ziele und Mittel, Leipzig, Berlin 1924.

Reuter, Franz, Die Neuregelung des deutſchen Außenhandels, Berlin 1934.

Röpke, Wilhelm, Die internationale Handelspolitik nach dem Kriege, Jena 1923.

Schaum, Friedrich, Der Neuaufbau des Außenhandels, München, Berlin 1936.

Schneider, Hans, Grundlagen der deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen, Berlin 1931.

Schreiber, Manfred, Grundzüge einer national-organischen Außenhandelspolitik, Jena 1935.

Sommer, Luise, Neugestaltung der Handelspolitik, Wege zu einem intereuropäischen Präferenzsystem, Berlin 1935.

Spitta, Hans, Methode und Technik der Handelsvertragsverhandlungen, Stuttgart-Berlin 1938.

Vosberg-Rekow, Politik der Handelsverträge, Berlin 1898.

Weber, Adolf, Handels- und Verkehrspolitik (Binnenhandel-Verkehr-Außenhandel), Wirtschaftspolitik II, München-Leipzig 1933.

Zimmermann, Alfred, Die Handelspolitik des Deutschen Reiches vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart, Berlin 1901.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, Jena 1923.

Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1932.

Handwörterbuch des Kaufmanns, Hamburg-Berlin.

Grundriß der Sozialökonomik, VIII. Abtlg., Tübingen 1929.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik,

Statistisches Handbuch der Weltwirtschaft, bearbeitet im Statistischen Reichsamt, Berlin 1936.

Wirtschaft und Statistik, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, Berlin 1938.

Statistisches Handbuch des Außenhandels Deutschlands und der Welt von Hickmann-Rieker, Berlin 1937.

Uebersicht über den Stand der wirtschaftspolitischen Beziehungen Deutschlands, 1931 bis 1937, herausgegeben vom R. W. M., Berlin.

Preußische Gesetzes-Sammlung,

Reichsgesetzblatt,

Reichszollblatt,

Deutsches Handels-Archiv,

Deutscher Reichs-Anzeiger,

Mitteilungen der

Aegyptischen Handelskammer für Deutschland, Berlin.

bulgarischen konsularischen Vertretungen in Westdeutschland, Bulgarische Wirtschaftschronik, Düsseldorf.

Deutschen Handelskammer in Finnland, Helsinki.

Deutsch-Iranischen Handelskammer, Berlin.

Deutsch-Italienischen Handelskammer, Frankfurt-M.

Deutschen Handelskammer für Jugoslawien, Berlin.

" " " die Niederlande, Amsterdam.

" " in Paris, Paris.

" " für Polen, Berlin.

Deutsch-Rumänischen Handelskammer, Berlin.

Deutschen Handelskammer in Schweden, Stockholm.

" " in der Schweiz, Zürich.

The Journal of the German Chamber of Commerce for the United Kingdom, Nachrichten der deutschen Handelskammer, London.

Le Commerce Franco-Allemand, Monatsschrift der deutschen Handelskammer in Paris, Paris.

Notiziario Economico della Camera di Commercio Italiana per la Germania Berlino,

Wirtschaftsblatt der italienischen Handelskammer für Deutschland, Mailand-Berlin.

Monatsberichte der Deutsch-Südamerikanischen Bank A. G., Banco Germánico, Berlin.

Mitteilungen der deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer, Berlin.

Mitteilungen für Außenhandel und auswärtigen Zahlungsverkehr, Berlin.

Nachrichten für Außenhandel (NfA), Berlin.

„Eildienst", Berlin.

Berichte der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Dortmund.

Nachrichtendienst der Bezirksgruppe Nordwest der Wirschaftsgruppe Eisen schaffende Industrie, Düsseldorf.

Berichte der Außenhandelsstelle für den Niederrhein, Düsseldorf.

Berichte der Außenhandelsstelle für Nordwestfalen und das Ruhrgebiet, Essen.

Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank und Börsenwesen,

Die Bank, Wochenhefte für Finanz- und Bankwesen,

Weltwirtschaftliches Archiv, Zeitschrift des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel,

Die Wirtschaftskurve, Vierteljahrszeitschrift zur Orientierung in allen Wirtschaftsfragen, herausgegeben unter Mitwirkung der Frankfurter Zeitung.

Weltwirtschaft, Monatsschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr.

Ruhr und Rhein, Wirtschaftszeitung, Essen.

Der deutsche Volkswirt,

Braune Wirtschaftspost,

Berliner Börsenzeitung,

Frankfurter Zeitung,

Bergwerks-Zeitung,

Düsseldorfer Nachrichten,

Rhein-Ruhrzeitung.

A) Zweck, Art und Inhalt von Handelsverträgen, sowie Entwicklung der Handelsvertragspolitik Deutschlands seit 1860

„Handelsverträge sind Staatsverträge, die die Regelung des gesamten wirtschaftlichen Verkehrs zwischen den Vertragsteilen bezwekken."[1] Diese Begriffsbestimmung, die den Vorzug hat, daß sie das Recht des Vertragsabschlusses nicht allein den selbständigen Staaten zuspricht[2], besagt gleichzeitig, da einer Regelung immer der Gedanke des Förderns zugrundeliegt, daß Handelsverträge die Erleichterung und Erweiterung des Handels und Verkehrs bezwecken, wie ja auch die Förderung in vielen Handelsverträgen als ausdrücklicher Zweck angegeben wird. Zu unterscheiden sind jedoch die älteren Handelsverträge bis etwa Mitte des 19. Jahrhunderts von den neueren. Jene erstrebten eine Befreiung von den alten merkantilistischen Fesseln (Oeffnung der Häfen, Befreiung der Schiffahrt, unbehinderte Zulassung des Handels usw.), beschäftigten sich dagegen weniger oder garnicht mit Zollfestsetzungen. In den neueren Handelsverträgen seit 1860 stehen dagegen Zollbindungen, d. h. Festlegungen der Zollsätze zum Schutz vor willkürlichen Erhöhungen, an erster Stelle, wenn sie sich daneben auch mit sonstigen Verkehrserleichterungen befassen.

Ihrem Inhalt entsprechend lassen sich die Handelsverträge der früheren Zeit wie folgt unterscheiden:

1. Verträge, die nur die Meistbegünstigung als Grundlage der Handelsbeziehungen vereinbaren (reine Meistbegünstigungsverträge) und
2. Verträge, die die Meistbegünstigung und Tarifvereinbarungen enthielten (Tarifverträge).

Außerdem gibt es noch Handelsverträge, die nur Tarifvereinbarungen ohne Meistbegünstigung zur Grundlage des Handelsverkehrs machen. Diese letzte Art ist aber nur in den Vereinigten Staaten anzutreffen.

Der Handelsvertrag hat in erster Linie die Regelung des gegenseitigen Warenverkehrs zum Ziele, daneben umfaßt er aber „in der Regel auch noch den Schiffsverkehr, das Niederlassungsrecht, die Zoll- und Paßformalitäten an den Uebergangsstationen, den Grund-

1) J. Jessen im Art. „Handelsverträge", Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1932.
2) wie z. B. Eßlen, a. a. O. S. 169.

eigentumserwerb, Zulassung bestimmter Unternehmen (A. G.), Patent-, Marken- und Musterschutz, das Konsulatswesen, gegebenenfalls auch den Veredelungsverkehr; dazu treten in einzelnen Fällen Vereinbarungen über die Staatsangehörigkeits- und die Militärdienstverhältnisse. Bei Nachbarstaaten pflegt auch dem „Kleinen Grenzverkehr" eine besondere Regelung zuteil zu werden."[3] Einige Teile des Inhaltes seien näher erläutert. Mittelpunkt des Vertrages bilden die Vereinbarungen über den gegenseitigen Warenverkehr, und da ist zumeist die Meistbegünstigung der tragende Pfeiler. Darunter versteht man die Zusicherung, daß die miteinander vertragschließenden Staaten sich auch alle die Zollvergünstigungen und sonstigen Vorteile gewähren müssen, die sie einem dritten zukommen lassen wollen. Die bestehenden Zollsätze, die von den meistbegünstigten Staaten in Anspruch genommen werden, sind in dem Konvential- oder Vertragstarif zusammengefaßt, während die Nichtvertragsstaaten nach dem Generaltarif behandelt werden. Außerdem sind den meisten Verträgen Schiedsgerichtsklauseln beigefügt, die Bestimmungen enthalten, die vornehmlich zur Erledigung von Differenzen über die Auslegung der Handelsverträge unparteiische Schiedsgerichte vorsehen. Zu berücksichtigen sind ferner die Bestimmungen, die Ausnahmen von der Meistbegünstigung enthalten.

Schon List betonte, daß Handelsverträge „als das wirksamste Mittel erscheinen, die wechselseitigen Handelsbeschränkungen nach und nach zu mildern und die Nationen dem freien Weltverkehr allmählich entgegenzuführen."[4] Im Jahre 1860 gab der zwischen Napoleon III. und dem Engländer Cobden abgeschlossene englisch-französische Handelsvertrag, auch kurz Cobden-Vertrag genannt, dem weiteren Abschluß von Handelsverträgen zwischen den europäischen Staaten einen entscheidenden Auftrieb, der in dem sog. „System der westeuropäischen Handelsverträge" seinen Niederschlag fand. Die in diesem System durch Handelsverträge verbundenen Staaten: Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien und einige außereuropäische Länder, gewährten sich gegenseitig bedeutende Zollermäßigungen, während sie sich von Nichtvertragsstaaten durch Zollerhöhungen abschlossen. Unter der Kanzlerschaft Bismarcks erfuhr diese Vertragsära für Deutschland ihren Abschluß. Bismarck war vertragsfeindlich eingestellt und wußte jeden Abschluß von Handelsverträgen zu unterbinden. Dabei kam ihm die Auswirkung der im Art. 11 des Frankfurter Friedens[5] enthaltenen Bestimmung zugute, nach der Deutschland zwar die von Frankreich an andere Staaten gewährten Vergünstigungen für sich in Anspruch nahm, selbst aber keinerlei Tarifverträge abschloß, die Frankreich einen

3) Jens Jessen im Art. „Handelsverträge" das Wörterbuches der Volkswirtschaft, Jena 1932.

4) List, a. a. O., 2. Buch S. 335.

5) vergl Handwörterbuch d. Staatswissenschaften S. 119, Eßlen, a. a. O., S. 176-177.

Vorteil gebracht hätten. Die autonome Handelspolitik Bismarcks, die von dem Streben anderer Länder, Zollerhöhungen durchzusetzen, begleitet war, wurde in Deutschland Anfang der 1890er Jahre durch einen verstärkten Willen zum Abschluß von Handelsverträgen abgelöst. Caprivi, der als Nachfolger Bismarcks die handelspolitische Führung übernahm, wandte sich von der autonomen Handelspolitik ab und ging wieder zum Abschluß von Handelsverträgen über. Das von ihm begründete „System der mitteleuropäischen Handelsverträge" hatte seinen Ursprung in der Ueberlegung, daß der zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien bestehende politische Dreibund seine Ergänzung auf wirtschaftlichem Gebiete finden müsse. Den zwischen den drei Ländern abgeschlossenen Handelsverträgen, die eine einheitliche Laufzeit von 12 Jahren vorsahen, schlossen sich gleichzeitig die Schweiz und Belgien an, während im Laufe der folgenden Jahre Serbien, Rußland und Rumänien folgten. Fürst Bülow setzte das Werk seines Vorvorgängers fort, allerdings unter stärkerer Berücksichtigung der schutzzöllnerischen Forderungen der deutschen Landwirtschaft. Langwierige Streitigkeiten über die Richtung der deutschen Handelspolitik ließen die Handelsverträge erst im Jahre 1906, auch wieder für 12 Jahre, neu aufleben, die dann aber durch den Ausbruch des Weltkrieges vor Ablauf der Vertragsdauer außer Kraft traten.

Der Ausgang des Weltkrieges verbot Deutschland durch die handelspolitischen Bestimmungen des Versailler Diktates (Art. 268) mit Ausnahme einzelner vorläufiger Wirtschaftsabkommen jede handelsvertragliche Betätigung. Deutschland mußte an die alliierten und assoziierten Mächte bis zum 10. Januar 1925 einseitig die Meistbegünstigung gewähren, außerdem durfte die Einfuhr aus Elsaß-Lothringen auf 6 Jahre und aus Polen für 3 Jahre aus dem ehemals deutschen Gebiet nach Deutschland nicht mit Zöllen oder sonstigen Abgaben belegt werden. „Diese aus Furcht vor wirtschaftlichen Repressalien von seiten des Deutschen Reiches ergriffenen Maßnahmen bedeuteten die völlige Unterbindung einer aktiven deutschen Handelspolitik; denn in jede etwa einem neutralen Staat eingeräumte Vorzugsstellung wären ohne Gegenleistung automatisch die Signatarmächte eingetreten. Das konnte den Abschluß von Handelsverträgen weder für Deutschland noch für seine Kontrahenten als nützlich und wünschenswert erscheinen lassen. Dem Deutschen Reich blieben als einzige Waffe die Mittel der Ein- und Ausfuhrverbote und der Zollerhöhung, von denen ausgiebig Gebrauch gemacht wurde." [6]

6) Jens Jessen im Art. „Handelspolitik" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1932 S. 311.

B) Deutschlands Handelsvertragspolitik der Nachkriegszeit

I. Deutschlands Handelsvertragspolitik von 1925—1934

1. Entwicklung der Handelsvertragspolitik

a) Deutschlands Streben, Handelsverträge auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung auf alle Länder der Erde auszudehnen

Deutschlands Handelsvertragspolitik wird nach dem Fortfall der handelspolitischen Fessel von Versailles beherrscht von dem Grundsatz, mit allen Ländern der Erde durch Meistbegünstigungsverträge verbunden zu sein. Dieses Streben wird zum Teil gerade von den Ländern, die Deutschland nach dem Weltkriege die einseitige Meistbegünstigung aufgezwungen hatten, wie Frankreich und Amerika, unterstützt, indem diese selbst den Anlaß zu Vertragsverhandlungen gaben. Dabei war für sie allerdings weniger das Prinzip maßgebend, eine Besserung der handelspolitischen Beziehungen durch neue Verträge herbeizuführen, als vielmehr für sich selbst Vorteile daraus zu ziehen. Wenn Deutschland auch in dieser neuen Vertragsära wieder einem Aufbau der Verträge auf dem Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung zustimmte, so war das bedingt durch die rein wirtschaftliche Tatsache der Beschaffenheit seiner Exportstruktur. [7] „Die Struktur des deutschen Produktionsapparates, die Mannigfaltigkeit seines Ausfuhrangebotes und die Vielfältigkeit seiner Exportmärkte, seine ausgesprochene Exportversalität, alle diese in hohem Grade in der Dispersität der Exportstruktur zum Ausdruck gelangenden Umstände lassen es begreiflich erscheinen, daß sich in Deutschland eine starke Strömung für die Beibehaltung der Meistbegünstigung geltend machte." Die Notwendigkeit, Deutschlands Handelsverträge auf dem Grundsatz der unbedingten Meistbegünstigung abzuschließen, vertritt Haberler, indem er beispielsweise die Wirtschaften der U. S. A. und Deutschlands gegenüber. [8] „Die Stellung der U. S. A. war deswegen früher so stark, weil sie hauptsächlich fungible Waren, Rohstoffe, Nahrungsmittel, besonders Getreide, exportierten. Wenn Deutschland auf amerikanisches Getreide einen Differentialzoll gelegt hätte, so hätte es mehr Getreide aus anderen Ländern importieren müssen, und das ameri-

7) Sommer, a. a. O. S. 146.
8) Haberler, a. a. O. S. 281.

kanische Getreide hätte in die dadurch in England, Holland usw. entstandenen Lücken einströmen können. Ein Land hingegen, das Fertigwaren exportiert, deren Ursprung sich nicht verbergen läßt und die nicht fungibel sind, ist gegen Diskrimination viel empfindlicher. Die deutschen Handelspolitiker haben das erkannt, und darum ist Deutschland konsequent für die unbedingte Meistbegünstigung eingetreten."

Schon vor dem 10. Januar 1925 hatte Deutschland mit einer großen Anzahl von Staaten Verhandlungen über neue Handelsverträge begonnen. Jedoch wurden mit Rücksicht auf den Uebergangszustand, in dem sich alle Länder nach dem Weltkriege in wirtschaftlicher Beziehung befanden, zunächst fast nur vorläufige Abkommen mit kurzer Geltungsdauer abschlossen. [9] Bezeichnend für die durch den Krieg verursachte veränderte Wirtschaftslage aber ist es, daß auch die Handelsverträge selbst bezüglich der Geltungsdauer eine erhebliche Aenderung erfuhren. Waren die Verträge vor dem Kriege auf lange Sicht abgeschlossen, die der Aera Caprivi z. B. sogar auf 12 Jahre, so kam die Geltungsdauer der neuen Verträge kaum über ein Jahr hinaus. Allerdings trat kaum ein Vertrag nach Ablauf seiner festgelegten Laufzeit außer Kraft, da jeder Vertragspartner Störungen seines Außenhandels durch neue langwierige Vertragsverhandlungen vermeiden wollte, vielmehr wurde er meistens in gegenseitigem Einverständnis verlängert und durch Zusatzabkommen und Notenwechsel den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Die neuen Verträge bauten sich auf dem Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung auf, so, daß also alle einem Lande eingeräumten vertragsmäßigen Vergünstigungen einem dritten meistbegünstigten Lande von selbst ohne Gegenleistung und sofort zufielen. Dafür wurde besonders richtungweisend die Genfer Weltwirtschaftskonferenz des Jahres 1927, auf der zum ersten Male nach dem Kriege unter gleichberechtigter Teilnahme Deutschlands das handelspolitische Problem und vor allem die Frage der Handelsverträge zum Gegenstande internationaler Erörterungen gemacht wurde. Obschon hier verschiedene Bedenken gegen die unbedingte Meistbegünstigung laut wurden, so z. B. das, [10] „daß die zunehmende Spezialisierung der Konventionalsätze nur die Waren des einen oder des anderen Landes in den Genuß der gewährten Begünstigung treten lasse und daher die Meistbegünstigung illusorisch mache", oder [11] „daß der Meistbegünstigungs-Klausel ein durchaus verschiedener ökonomischer Sinn innewohne, wenn der sich auf die Meistbegünstigung stützende Staat eine freihändlerische oder protektionistische Handelspolitik verfolgt", befürwortete die Weltwirtschaftskonferenz die allgemeine, unbedingte und unbeschränkte Meistbegünstigung. Der in demselben Jahre auf diesem Grundsatz aufgebaute

9) vergl. Deutscher Außenhandel 1929 S. 7.
10) Sommer, a. a. O. S. 180.
11) ebenda S. 181.

deutsch-französische Handelsvertrag gab dann trotz anfänglicher Anfeindung, besonders durch die Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien und die Schweiz, den entscheidenden Anlaß zum Abschluß von weiteren Meistbegünstigungsverträgen und bildete das Rückgrat des europäischen und damit deutschen Handelsvertragssystems der Nachkriegszeit. Erfuhren auch die Handelsverträge und damit die Meistbegünstigungs-Klausel in den Jahren bis 1934, wie später noch gezeigt wird, durch vielerlei durch Veränderungen in der Weltwirtschaft bedingte Einflüsse Beeinträchtigungen erheblicher Art, so ist doch festzustellen, daß es Deutschland aufgrund seiner unermüdlichen Arbeit gelungen ist, in der zur Erörterung stehenden Zeitspanne das Netz seiner Handelsverträge mit dem Grundsatz der Meistbegünstigung so ziemlich über die ganze Erde auszubreiten, um damit dem durch seine Wirtschaftsstruktur bedingten Prinzip der Exportförderung den Weg zu ebnen. Damit brachte es gleichzeitig ein System zum Abschluß, an dem es seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zielbewußt gearbeitet hatte. Diese Bestrebungen Deutschlands, seine wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Staaten durch Handelsverträge auszubauen und zu fördern, wurden durch seine Mitarbeit an internationalen Vereinbarungen ergänzt. [12]Von diesen erlangten besondere Bedeutung die Genfer Weltwirtschaftskonferenz des Jahres 1927, die vor allem eine allgemeine Annäherung und Fühlungnahme der Länder untereinander, den Abbau der internationalen Verkehrshindernisse, die Ausarbeitung eines Zolltarifschemas sowie die Verhütung weiterer Erhöhungen der Zolltarife im allgemeinen bezweckte; ferner die Handelskonferenz in Genf im Jahre 1930, die für den Abschluß eines mehrjährigen Zoll- und Waffenstillstandes eintrat, sowie die Mitteleuropäischen Wirtschaftstagungen, die den Zweck verfolgten, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den mitteleuropäischen Ländern zu verbessern und zu intensivieren. Bedeutung kommt ferner den Arbeiten und Bemühungen der internationalen Handelskammer mit ihren Einzelgruppen in den verschiedenen Staaten zu, die die Annäherung der Länder zum Ziele haben. Auch Deutschland unterhält eine große Anzahl solcher Kammern im Auslande, deren Zentrale in Berlin ist.

b) Zolltarif und Präferenzzölle

Die Regelung der Zollsätze, der für den auswärtigen Handel wichtigste Bestandteil der Handelsverträge, fußte in Deutschland auf dem Zolltarif vom Jahre 1902. Mit Anbruch der neuen Vertragsära kam auch der Plan eines neuen Zolltarifes auf. Da ein solcher aber die Revision der gesamten Zollgesetzgebung bedingte, wurde dieser Plan fallen gelassen, denn einmal zielte das ganze wirtschaftliche Streben auf den Neuaufbau der handelsvertraglichen Beziehungen hin, zum anderen war es unmöglich, unter dem Druck

12) vergl. Haushalter a. a. O. S. 8.

der schwierigen Wirtschaftsverhältnisse der Nachkriegszeit eine solche grundlegende Aenderung durchzuführen. Da außerdem auf den internationalen Tagungen immer wieder der Plan eines einheitlichen internationalen Zolltarifschemas im Vordergrund stand, begnügte man sich damit, den alten Zolltarif durch Abänderungen, wie sie auch schon früher erfolgt waren, den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Das war umso eher möglich, als Deutschland — im Gegensatz zu anderen Ländern, die einen autonomen und einen Vertragszolltarif besaßen — die Regelung seiner Zollsätze nur auf der Grundlage eines autonomen Zolltarifs vornahm und die Höhe der Herabsetzung des einzelnen autonomen Zollbetrages den jeweiligen Vertragsverhandlungen vorbehielt. Zudem war der Vorteil eines für die Handelsvertragspolitik günstigen positionsreichen Zolltarifes durch die deutsche Wirtschaftsstruktur gegeben, ohne daß ein neuer Tarif aufgestellt wurde; denn Deutschland hatte als Industriestaat die Möglichkeit, seine Zollpositionen immer mehr zu erweitern und zu differenzieren, wodurch es für Vertragsverhandlungen eine breite Grundlage bot. [13]„Ein derart spezialisierter positionsreicher Zolltarif gleicht gewissermaßen einem Warenverzeichnis, das überhaupt alle irgendwo erzeugten und feilgebotenen Produkte umfaßt. Durch einen derart spezialisierten Zolltarif ist man in der Lage, seine bei Vertragsverhandlungen zu machenden Zugeständnisse bedeutend an Wert zu steigern, weil die Zollvergünstigung, die dem Kontrahenten auf irgendeine Ware gewährleistet wird, für diesen einen Spezialvorteil darstellt, für die anderen meistbegünstigten Staaten jedoch, insbesondere Staaten mit wenig spezialisierten Tarifen, also etwa für Agrarstaaten, überhaupt nicht in Betracht kommt."

Eine bedeutsame Aenderung des Zolltarifes erfolgte in den Jahren 1929 und 1930, in denen sich die deutsche Regierung zum Schutze der Landwirtschaft, die in immer größere wirtschaftliche Notlage geraten war, zu einer weiteren Erhöhung der Agrarzölle gezwungen sah. Dieser Zollschutz machte eine Angleichung der in verschiedenen Handelsverträgen getroffenen Vereinbarungen notwendig. [14]„Soweit handelsvertragsmäßig gebundene ermäßigte Zollsätze vorlagen, wurden Aenderungen der betreffenden Handelsverträge herbeigeführt (z. B. bei Schweden, Finnland, Frankreich, Schweiz, Dänemark)."

Eine Neuerung der Anwendung des Zolltarifes brachte das Wiederaufkommen des Gedankens der Präferenzbehandlung. Das Problem der Präferenzzölle war keineswegs neu. So weist Sommer nach, daß [15]„die Domäne der Präferenzbehandlung die Kolonial-Politik war" und [16]„daß der Präferenzidee auch in der Geschichte

13) Sommer, a. a. O. S. 132.
14) Haushalter, a. a. O. S. 7.
15) Haushalter, a. a. O. S. 34 ff.
16) ebenda, S. 37.

des Deutschen Zollvereins ein Platz gebührt, da sie hier eine eingehende Erörterung gefunden hat."

In der Nachkriegszeit wurde das Streben nach Präferenzzöllen, nachdem es auf der Genfer Weltwirtschaftskonferenz von 1927 erstmalig in die Debatte geworfen worden war, besonders von den südosteuropäischen Agrarstaaten forciert, die sich dadurch eine wesentliche Aenderung ihrer mißlichen Wirtschaftslage versprachen. Das Problem wurde auf allen internationalen Wirtschaftstagungen behandelt, Pläne wurden aufgestellt, aber mit ein entscheidender Schritt zur Verwirklichung des Gedankens blieb Deutschland vorbehalten. Unter unbedingtem Festhalten an der Meistbegünstigung, da es das oft unter großen Anstrengungen aufgebaute und durch seine Wirtschaftsstruktur bedingte Vertragswerk nicht untergraben wollte, erklärte es sich bereit, insbesondere den südosteuropäischen Agrarstaaten für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse Sondervergünstigungen zuzugestehen. Deutschland war bemüht, dieses Zugeständnis in die Tat umzusetzen, um dadurch auch gleichzeitig eine wirtschaftliche Annäherung der Staaten wirksam zu unterstützen. [17]Nachdem auf der zweiten Internationalen Konferenz für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Genf im November 1930 die Frage der Gewährung von Vorzugszöllen nochmals erörtert worden war, begann Deutschland im Jahre 1931 Verhandlungen über den Abschluß von Präferenzverträgen mit Rumänien und Ungarn. Die Verhandlungen, die Zollpräferenzen von 25—50% vorsahen, führten noch in demselben Jahre zum Abschluß. Da aber ein Teil der in Deutschland meistbegünstigten Staaten die erforderliche Zustimmung versagte, konnten diese Präferenzverträge nicht in Kraft treten. Dennoch wurde das einmal aufgerollte Problem der Präferenzzölle zu einem gewissen Abschluß gebracht. Der am 24. Juni 1932 abgeschlossene deutsch-bulgarische Handelsvertrag, der Präferenzen für Weizen, Gerste und Mais bis zu 75% enthielt, konnte gegenüber den beiden anderen in Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig behielt sich Deutschland in diesem Vertrage die Anwendung der Bulgarien gewährten Vorzugszölle für Jugoslawien, Rumänien und Ungarn vor. Damit war das seit Jahren schwebende Problem der Gewährung von Präferenzzöllen als Ausnahme der auf dem Grundsatz der unbedingten Meistbegünstigung aufgebauten Handelsverträge Wirklichkeit geworden.

c) Deutschlands Handelsvertragspolitik unter dem Einfluß protektionistischer Maßnahmen

In der zur Erörterung stehenden Zeit erfuhr die Weltwirtschaft eine Wandlung, die die deutsche Handelspolitik stark beeinflußte und auch die deutsche Handelsvertragspolitik erheblich erschütterte. Litt

17) vergl. hierzu „Uebersicht" 1931, S. 5; Sommer, a. a. O. S. 215.

der deutsche Außenhandel trotz des bestehenden Vertragssystems schon sehr unter den durch den Versailler Friedensvertrag aufgebürdeten Reparationen und den in der Aufschwungsperiode vor 1929 aufgenommenen kurzfristigen Auslandskrediten, so ergriffen trotz bestehender Verträge die Regierungen der einzelnen Staaten zum Schutze ihrer Eigenwirtschaft im Verlauf der im Jahre 1929 einsetzenden Weltwirtschaftskrise Maßnahmen protektionistischer Art, die die außenwirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands fast an den Abgrund führten. Die durch die Weltwirtschaftskrise hervorgerufenen wirtschaftlichen Schutzmaßnahmen waren in handelsvertragspolitischer Beziehung von so einschneidender Art, daß die Wirksamkeit der Handelsverträge teils stark eingeengt, teils sogar, wie z. B. die von Deutschland mit Frankreich und England abgeschlossenen, fast bedeutungslos wurden. [18]„Die Vertragsbestimmungen wurden sehr weitherzig, zuweilen auch gewaltsam ausgelegt, um direkte Vertragsbrüche zu vermeiden, schließlich aber auch vor einem Bruch nicht zurückgeschreckt. Einzelne Verträge, ja ganze Reihen von Verträgen wurden gekündigt und die Gefahren handelspolitischer Konflikte und Zollkriege heraufbeschworen." Durch Zusatzabkommen, Notenwechsel und Einsprüche gegen die protektionistischen Maßnahmen versuchte Deutschland, die mühsam aufgebauten Verträge zu erhalten und damit einer noch schwereren vertragslosen Zeit zu entgehen, aber der handelspolitisch überaus schädigende Einfluß besonders der Zollerhöhungen, der Kontingentierung und der Devisenpolitik war dadurch nicht aufzuhalten. Nicht zuletzt wurde hierdurch die Meistbegünstigungsklausel, die doch Grundlage der geltenden Handelsverträge war, fast bedeutungslos. Hatte sie in der Nachkriegszeit durch die in verschiedenen Verträgen enthaltenen Klauseln und Ausnahmen von der Meistbegünstigung ihre reine Form schon eingebüßt, so wurden die protektionistischen Maßnahmen während der Weltwirtschaftskrise bewußt zur Umgehung der Meistbegünstigung und damit zur Diskriminierung der Handelspartner benutzt.

Es ist bezeichnend für Deutschlands Willen zum Auf- und Ausbau seiner außenwirtschaftlichen Beziehungen, daß es trotz aller dieser die Handelspolitik untergrabenden Maßnahmen das von ihm errichtete Vertragswerk aufrecht zu erhalten bemüht war, ja sogar trotz vielfacher Vertragsbrüche immer neue Handelsverträge auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung den bestehenden hinzufügte.

2. Deutschlands Handelsverträge von 1925—1934

Die im folgenden aufgeführten, in ihrem Hauptinhalt kurz skizzierten einzelnen Handelsverträge Deutschlands mit anderen Staaten sollen einen Einblick in die unermüdliche handelspolitische Arbeit des Deutschen Reiches geben und zeigen, in welchem Maße es bemüht war, seinem teils strukturmäßig bedingten, teils aber auch in

18) Greiff, Die neuen Methoden der Handelspolitik, Berlin 1934, S. 2.

dem Willen zur Ueberbrückung weltwirtschaftlicher Schwierigkeiten begründeten Streben, zu normalen handelspolitischen Beziehungen zu gelangen, durch den Abschluß von Handelsverträgen Ausdruck zu verleihen. Wenn ich dabei in der geographischen Anordnung mit Oesterreich beginne, dann einmal, weil es uns als deutsches Land am nächsten steht, zum anderen aber besonders, weil in der Zeit der Entstehung dieser Arbeit die Grenzen und Zollschranken zwischen Deutschland und Oesterreich fielen, so daß nunmehr die Handelsverträge beider Länder der Geschichte angehören.

a) Handelsverträge mit europäischen Staaten

Oesterreich. Die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zu Oesterreich, die durch den Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Oesterreich-Ungarischen Monarchie vom Jahre 1891 geregelt waren, wurden durch das Versailler Diktat aufgehoben. In einem neuen Wirtschaftsabkommen zwischen Oesterreich und Deutschland vom 1. September 1920 (RGBl. 1920, S. 2295 und 1921, S. 194) wurde aber wieder die Aufrechterhaltung des alten Vertrages, soweit es die neuen Verhältnisse erlaubten, vereinbart. In einem Handelsvertrag vom 12. Juli 1924 (RGBl. 1924 II S. 431 und 1925 II S. 73) wurden Tarifabreden getroffen, die für verschiedene Waren sowohl eine Ermäßigung der österreichischen wie auch der deutschen Zölle brachten. Um die sich trotz dieses Abkommens zeigenden Schwierigkeiten zu überbrücken, wurde das Uebereinkommen vom 3. Oktober 1925 (RGBl. 1925 II S. 1011) und ein weiteres Zusatzabkommen vom 31. Mai 1926 (RGBl. 1926 II S. 414 und 421) vereinbart, die den Handelsverkehr beider Länder erleichtern sollten. In den folgenden Jahren war Oesterreich durch die schwierige Wirtschaftslage immer mehr zu einer allgemeinen Zollerhöhung gezwungen, die aber die deutsche Ausfuhr nach Möglichkeit verschonen sollte. Aus diesem Grund wurde der Abschluß eines neuen, endgültigen Handelsvertrages in Aussicht genommen, der unter Aufhebung der bisherigen Wirtschaftsabkommen mit ihren Zusätzen am 12. April 1930 zustande kam und am 2. Februar 1931 in Kraft getreten ist (RGBl. 1930 II S. 1079 und 1931 II S. 12). Dieser neue Vertrag, der für den Warenverkehr auf dem Grundsatz der allgemeinen vollen Meistbegünstigung (Art. 9) beruht, enthält außerdem umfangreiche Zolltarifabreden für die beiderseitige Wareneinfuhr, die durch Zusatzvereinbarungen vom 5. Dezember 1931 (RGBl. 1931 II S. 735), vom 2. Juli 1932 (RGBl. 1932 II S. 193) und vom 14. November 1933 (RGBl. 1933 II S. 939) geändert und ergänzt worden sind. Die gegenseitigen Zollzugeständnisse tragen vor allem dem Wunsche einer Förderung des beiderseitigen Warenverkehrs Rechnung. Oesterreich war neben dem Mangel an Nahrungsmitteln auf die Einfuhr von Rohstoffen, besonders von Kohlen, angewiesen und hatte gleichzeitig stärkstes Interesse daran, seine Fertigerzeugnisse, wie Leder-, Woll- und Strickwaren, Produkte seiner Papierindustrie und beson-

ders feine Möbel auf dem deutschen Markt zu verkaufen, was deutscherseits durch Zollherabsetzungen erleichtert wurde. Dafür wurde Deutschland eine besondere Freiliste für die Einfuhr von Spezialmaschinen zugestanden, außerdem wurden die österreichischen Zölle für deutsche Fertigwaren, besonders für chemische Erzeugnisse, chirurgische Instrumente, Näh- und Strickmaschinen, Messer und Möbelstoffe ermäßigt. Besondere Erwähnung verdient die im Art. 29 enthaltene Bestimmung, die die Begünstigung aus einer Zollunion, wie sie zwischen Deutschland und Oesterreich geplant war, von der Meistbegünstigung ausschließt.

Schweiz. Die handelsvertraglichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz, die schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch einen reinen Meistbegünstigungsvertrag geregelt worden waren, beruhten vor und während des Weltkrieges auf dem Tarifvertrag vom 10. November 1891 (RGBl. 1892 S. 195), ergänzt durch den Zusatzvertrag vom 12. November 1904 (RGBl. 1905 S. 319). Durch verschiedene Ein- und Ausfuhrverbote, die die Schweiz während des Weltkrieges erließ, wurden die Meistbegünstigungs- und Zolltarif-Abreden bedeutungslos, so daß die Schweiz den alten Handelsvertrag kündigte. Erst am 14. Juli 1926 führten die Verhandlungen zum Abschluß eines neuen deutsch-schweizerischen Tarifvertrages (RGBl. 1926 II S. 675 und 722), der sich ebenfalls auf dem Grundsatze der gegenseitigen Meistbegünstigung aufbaute und durch Zusatzabkommen vom 6. Dezember 1927 und 3. Mai 1928 (RGBl. 1928 II S. 2297) sowie vom 23. April und 13. November 1929 (RGBl. 1929 II S. 491 und 761) ergänzt worden ist. Im Oktober 1931 wurden mit der Schweiz Verhandlungen aufgenommen, um die von der Schweiz angekündigten Maßnahmen zur Besserung der Passivität ihrer Handelsbilanz gegenüber Deutschland in Einklang mit dem deutsch-schweizerischen Handelsvertrage zu bringen. Während die Verhandlungen hierüber ergebnislos blieben, wurde während ihrer Dauer am 23. November 1931 ein weiteres Zusatzabkommen (RGBl. 1931 II S. 557) zu dem bestehenden Tarifvertrag abgeschlossen, das neben einigen Vereinbarungen geringerer Bedeutung die Freigabe der noch bestehenden beiderseitigen Bindungen für Schutzzölle enthält und mit Wirkung vom 15. Dezember 1931 ab vorläufig angewendet wurde. Am 5. Februar 1932 kündigte die Schweiz (RGBl. 1932 II S. 740) den deutsch-schweizerischen Handelsvertrag. Die beiden Staaten sicherten sich jedoch die Meistbegünstigung ohne besondere vertragliche Vereinbarung zu. Da die Schweiz in der Folgezeit neben verschiedenen Zollerhöhungen für eine erhebliche Anzahl von Zollpositionen Einfuhrkontingente festsetzte, die zum Teil sehr niedrig bemessen waren, sah sich Deutschland gezwungen, sich bis zum Abschluß eines neuen Handelsvertrages an dem von der Schweiz eingeführten Kompensationsverfahren zu beteiligen. Die Kompensationswaren (Malz, Zuk-

ker, Kohlen) bildeten den Gegenstand des Abkommens vom 29. Juni 1932, in dem die Schweiz sich zum Bezug dieser Waren verpflichtete, während Deutschland für Erholungsreisen nach der Schweiz die Zuteilung von Devisen erheblich verbesserte (sog. Reiseabkommen). Bereits am 19. Juli 1932 folgte ein weiteres Abkommen (sog. Devisenabkommen), welches u. a. für den erweiterten Bezug schweizerischer Waren ein Sonderkonto bei der Reichsbank zugunsten der schweizerischen Nationalbank einrichtete und auf der anderen Seite gewisse Sicherungen gegenüber der schweizerischen Einfuhrkontingentierung enthielt. Die im September 1931 mit der Schweiz eingeleiteten Verhandlungen, deren Ziel auf deutscher Seite die Verbesserung der schweizerischen Einfuhrkontingente für deutsche Waren, auf schweizerischer Seite die Herabsetzung deutscher Zollsätze war, führten nach zweimonatiger Verhandlungsdauer am 5. November 1932 zum Abschluß eines Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr zwischen den beiden Ländern (RGBl. 1932 II S. 223 und 1933 II S. 950), welches mit Wirkung vom 17. November 1932 ab vorläufig in Kraft gesetzt wurde. Für den Warenverkehr ist im Art. II dieses Vertrages die Meistbegünstigung vereinbart. Daneben enthält das Abkommen Zolltarif-, Kontingents- und Devisen-Abreden für die Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach Deutschland und deutscher Erzeugnisse in die Schweiz, die in der folgenden Zeit durch zusätzliche Vereinbarungen, bedingt durch die jeweilige wirtschaftliche Lage, geändert und ergänzt worden sind. Sowohl das oben erwähnte Reise- wie auch das Devisenabkommen sind in etwas erweiterter Form mit in das Abkommen hineingearbeitet.

Frankreich. Ein eigentlicher Handelsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich bestand vor dem Weltkriege nicht. Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 (RGBl. 1871 S. 223 ff.) machte die gegenseitige Meistbegünstigung zur Grundlage der handelspolitischen Beziehungen beider Länder, jedoch wurde die gegenseitige Meistbegünstigung auf die Begünstigungen gegenüber England, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Niederlande, Schweiz und Rußland beschränkt, und zwar sowohl von Deutschland wie von Frankreich gewährte Begünstigungen. Nach dem Weltkriege mußte Deutschland bis zum 10. Januar 1925 die unbeschränkte Meistbegünstigung, wie vorher gezeigt, gewähren, war aber selbst von jeder Meistbegünstigung in Frankreich für diese Zeit ausgeschlossen. Schon im Jahre 1925 strebte Frankreich infolge eigener wirtschaftlicher Schwierigkeiten — Valutaverfall und starke Passivität der Handelsbilanz — neue Vertragsverhandlungen mit Deutschland an, die zu Vor-Abmachungen, dann zu verschiedenen vorläufigen Abkommen vom 12. Februar 1926 (RGBl. 1926 II S. 161), vom 8. April 1926 und vom 5. August 1926 (RGBl. 1926 II S. 435) führten. Am 17. August 1927 kam endlich ein Handelsvertrag mit Tarifabreden (RGBl. 1927 II S. 523, 877, 1105; 1928 II S. 489) zustande, dem

der Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung zugrunde lag. Während die vorläufigen Abkommen eine listenmäßige, allerdings stark eingeschränkte Meistbegünstigung brachten, war in dem neuen Vertrage die uneingeschränkte Meistbegünstigung vorgesehen. Da das französische Zollgesetz keine allgemeine Meistbegünstigung vorsah, was durch die frühere schutzzöllnerische Handelspolitik Frankreichs begründet war, trat die im Handelsvertrag vorgesehene allgemeine und unbeschränkte Meistbegünstigung erst nach der Annahme der französischen Zolltarif-Novelle vom Jahre 1928 in Kraft. Dadurch kam für alle deutschen Ausfuhrwaren der französische Minimaltarif zur Anwendung, und die bis dahin bestehenden Kontingentierungen fielen fort. Der neue deutsch-französische Handelsvertrag wurde durch mehrere Zusatzabkommen ergänzt. Besonders hervorzuheben sind zwei Protokolle vom 20. Juni 1928 mit Notenwechsel vom 29./31. Oktober (RGBl. 1929 II S. 119, 377), die verschiedene Unstimmigkeiten aus dem Handelsabkommen, die sich vor allem aus den von Frankreich nach dem 17. August 1927 mit anderen Ländern abgeschlossenen Handelsverträgen und der neuen französischen Zolltarifnovelle ergaben, bereinigen sollten und deren Bedeutung vor allem in der Abänderung der Bestimmungen über die zolltechnische Behandlung gewisser Waren liegt. Das Abkommen erstreckte sich auch auf die französischen Kolonien, Besitzungen, Schutz- und Mandatsgebiete, ausgenommen Indo-China, das erst mit Notenwechsel vom 10. Juni 1929 (DHA. S. 1966, 1967; RGBl. 1929 II S. 500 und 627) in die für die Kolonien vorgesehene Regelung einbezogen wurde. Infolge der seit dem Jahre 1929 für Frankreich eingetretenen Passivität der Handelsbilanz des deutsch-französischen Warenverkehrs war die französische Regierung bemüht, die Einfuhr aus Deutschland durch zoll- und handelspolitische Maßnahmen möglichst einzuschränken. Da Zollerhöhungen nicht den gewünschten Erfolg hatten, ging man im Spätsommer 1931 dazu über, die Einfuhr durch Kontingentierung zu beschränken, wobei sich die französische Regierung gegenüber Deutschland auf die im deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927 enthaltene Katastrophenklausel berief. Diese Klausel bestimmte, daß bei außerordentlichen und anormalen Verhältnissen zum Schutze der wirtschaftlichen und finanziellen lebenswichtigen Interessen des Landes ausnahmsweise Verbote und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr zulässig sein sollten. Die deutsche Regierung hat zwar gegen die Einfuhrkontingentierungen Einspruch erhoben, da nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen in der Katastrophenklausel bei den in Frage kommenden französischen Wirtschaftszweigen nicht gegeben seien. Jedoch wurde davon abgesehen, die Streitfrage im Schiedsgerichtswege gemäß Art. 47 des deutsch-französischen Handelsabkommens zu entscheiden. Der deutscherseits gemachte Versuch, die von Frankreich eingeführten Einfuhrkontingentierungen von deutschen Waren durch Verhandlungen, die auch zu verschiedenen Verein-

barungen führten, zu bereinigen, scheiterte daran, daß trotz dieser Vereinbarungen die französische Regierung mehrere Kontingentierungen autonom durchführte. Frankreichs Bestreben ging dahin, dieses System der Einfuhrbeschränkung, das dem eigenen Lande größte Schwierigkeiten verursachte, durch Zollerhöhungen abzulösen. Zu diesem Zwecke bemühte es sich, die in seinen Handelsverträgen zugestandenen Zollbindungen zu beseitigen. Verhandlungen mit Deutschland, die die vollständige oder teilweise Beseitigung der Tarifanlagen zum deutsch-französischen Handelsabkommen zum Gegenstand hatten, wurden im November 1932 in Berlin eröffnet und am 28. Dezember 1932 durch ein Zusatzabkommen (RGBl. 1933 II S. 7) zum Abschluß gebracht. Das Abkommen enthält neben einer listenmäßigen Einschränkung der Meistbegünstigung hinsichtlich der auf die Einfuhr anzuwendenden Zollsätze als wesentlichste Bestimmung, daß beide Teile das Recht erhalten, die in dem Handelsabkommen vom 27. August 1927 enthaltenen Zollbindungen oder Zollermäßigungen sämtlich oder zum Teil durch eine Sonderkündigung mit 14-tägiger Frist zu beseitigen. Von diesem Kündigungsrecht machten beide Vertragsteile im Jahre 1933 verschiedentlich Gebrauch, wozu Deutschland durch die Bekanntmachung der Reichsregierung vom 13. Febr. 1933 (RGBl. 1933 II S. 126), die die Bindungen für verschiedene landwirtschaftliche und industrielle Erzeugnisse löste, den ersten Anstoß gab. Eine weitere Erschwerung erfuhr in diesem Jahre der deutsch-französische Warenverkehr durch die Einführung des Ursprungsbezeichnungszwanges. Die deutsche Regierung hat zwar auch hiergegen Einspruch erhoben, da ein solches Verfahren gegen die Bestimmungen des Handelsabkommens verstieß. Trotzdem setzte die französische Regierung im Laufe des Jahres 1933 für eine große Anzahl von landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnissen den Ursprungsbezeichnungszwang fest. Durch all diese Schwierigkeiten und besonders durch das Vorhaben der französischen Regierung, ab 1. Januar 1934 die Einfuhrkontingentierung erheblich zu erweitern, war die Kündigung des deutsch-französischen Handelsabkommens in greifbare Nähe gerückt. Durch ein Abkommen beider Regierungen, das vor allem Deutschland das Recht gab, Gegenmaßnahmen zu treffen, konnte eine solche unterbunden werden.

Belgien. Auch der deutsch-belgische Handelsvertrag vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 S. 241), der als Tarifvertrag die wirtschaftlichen Beziehungen dieser beiden Länder regelte, wurde nach Beendigung des Weltkrieges aufgehoben. Durch die Bestimmungen des Versailler Diktates wurde Belgien im Jahre 1922 mit Luxemburg, das früher dem Deutschen Zollverein angeschlossen war, in Zollunion verbunden und bildet zusammen mit diesem die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion, in der die belgische Kongokolonie eingeschlossen ist. Nach der Beendigung der Begünstigungen der Feindstaaten im Jahre 1925 suchte die Belgisch-Luxemburgische Wirtschafts-

union selbst wieder eine vertragsmäßige Regelung der Handelsbeziehungen zu Deutschland, die am 4. April 1925 (RGBl. 1925 II S. 883, 947) als vorläufiges Abkommen zum Abschluß gekommen und am 1. Oktober 1925 in Kraft getreten ist. Dieser neue Handelsvertrag brachte bereits wieder die allgemeine gegenseitige Meistbegünstigung und enthielt gleichzeitig eine Reihe von Zolltarifabreden (Bindungen, bezw. Ermäßigungen deutscher und belgischer Einfuhrzölle), die von 1931 ab durch verschiedene Zusatzvereinbarungen infolge der allgemeinen veränderten Wirtschaftslage geändert und erweitert worden sind. Besondere Bedeutung hat der Art. 6 des Vertrages, in dem ausdrücklich festgelegt ist, daß Ausfuhrbeschränkungen und Ausfuhrverbote für Rohstoffe und Lebensmittel neben den vertragsmäßig festgelegten nur dann noch erlassen werden dürfen, wenn die Versorgung der Bevölkerung oder Industrie durch außerordentliche Umstände schwer bedroht ist. In diesem Falle darf dann aber auch der andere Vertragsteil das gleiche Verbot erlassen, und zwar ausschließlich gegen den Vertragsgegner, ohne daß dieser das Meistbegünstigungsrecht hierbei in Anspruch nehmen kann. Die dagegen Belgien vertragsmäßig zugestandenen Einfuhrverbote für Kohlen und Einfuhrbeschränkungen für Farben lagen darin begründet, daß es diese Waren auf Reparationskonto bekam und somit jederzeit eine Handhabe haben mußte, den Bezug dieser Waren im privaten Handelsverkehr unterbinden zu können.

Niederlande. Die auf der allgemeinen und unbeschränkten Meistbegünstigung beruhende handelsvertragliche Bindung zwischen Deutschland und den Niederlanden geht zurück bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts und fand ihren Niederschlag in dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Niederlanden und dem Deutschen Zoll- und Handelsverein, der am 31. Dezember 1851 (Pr. G. Sml. 1852 S. 145) abgeschlossen wurde und der den Weltkrieg überdauerte. Die durch den Krieg veränderte wirtschaftliche Lage machte jedoch eine Abänderung dieses Abkommens notwendig. So kam es zuerst zu einem Zusatzvertrag vom 3. Juni 1923 (RGBl. 1923 II S. 387 und 1924 II S. 157). Die bis dahin vertragsmäßig gebundenen Zölle für Deutschlands Ausfuhr nach Niederländisch-Indien wurden dadurch, soweit sie über Holland ging, aufgehoben. Eine grundlegende Neuregelung der handelspolitischen Beziehungen beider Länder bewirkte das Zusatzabkommen vom 26. November 1925 (RGBl. 1926 II S. 151, 555), durch das den Niederlanden die bis dahin noch nicht vertragsmäßig zustehende Meistbegünstigung sowie Zollbegünstigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, auf denen doch Hollands Ausfuhr überhaupt beruht, zugestanden wurden. Dafür stimmt Holland am gleichen Tage der Unterzeichnung eines deutsch-niederländischen Zoll- und Kreditvertrages (RGBl. 1926 II S. 151, 555) zu. Am 11. Mai 1920 hatten in einem Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden diese an Deutschland zum Ankauf von Roh-

stoffen einen Kredit von 140 Millionen eröffnet. Dieser Kredit wurde bei einer Verzinsung von 6% auf 10 Jahre gewährt (RGBl. 1921 I S. 56). Der oben erwähnte Zoll- und Kreditvertrag vom 26. November 1925 verlängerte die Laufzeit des Vertrages über Kredit und Steinkohlen vom 11. Mai 1920 um 7 Jahre und ermäßigte den Zinsfuß für den Guldenkredit von 6 auf $5^1/_2$%. Eine weitere Senkung um $1^1/_2$% vom 1. Juli 1933 ab erfuhr dieser Zinssatz durch den Zollvertrag vom 27. April 1933 (RGBl. 1933 II S. 162), der die am 31. Dezember 1932 abgelaufenen Tarifabreden des Zoll- und Kreditvertrages von 1926 ersetzte.

Großbritannien. England und Deutschland gewährten sich vor dem Kriege autonom die Meistbegünstigung. Nach dem Weltkriege löste diesen Zustand die gemäß dem Versailler Diktat einseitig durch Deutschland bis zum 10. Januar 1925 zu gewährende Meistbegünstigung ab. Doch schon am 12. Dezember 1924 kam zwischen Großbritannien und Deutschland ein Handels- und Schiffahrtsvertrag (RGBl. 1925 II S. 777, 947, 950) zustande, der am 8. September 1925 in Kraft getreten und mit einer Frist von 1 Jahr kündbar ist. Dieser neue Vertrag legt ebenfalls die früher autonom gewährte allgemeine und uneingeschränkte Meistbegünstigung fest und dehnt sie auch aus auf den Handelsverkehr zwischen Deutschland und den britischen Dominien (außer der Südafrikanischen Union und Kanada), die britischen Kolonien, Besitzungen, Protektorate, Dependenzen und Mandatsgebiete (Art. 31 32 des Vertrages), jedoch davon ausgeschlossen ist die Vorzugsbehandlung zwischen Kolonien und Mutterland. Obgleich die im Jahre 1932 erheblich verschärfte Einfuhrzollpolitik Englands den deutsch-englischen Handel stark erschütterte, kam eine Aenderung der handelsvertraglichen Beziehungen nicht zustande.

Irischer Freistaat. Die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Irischen Freistaat, der seit dem Jahre 1921 von England unabhängig ist, regelt der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 12. Mai 1930, der am 21. Dezember 1931 in Kraft getreten ist. Dieser Vertrag, ein reiner Meistbegünstigungsvertrag ohne Zolltarifabreden, ist auf 6 Monate kündbar. Hinsichtlich der Meistbegünstigung ist hervorzuheben, daß sie sich auch auf die Zollförmlichkeiten erstreckt.

Dänemark. Ein eigentlicher Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark bestand vor dem Kriege nicht. Vielmehr waren die handelspolitischen Beziehungen durch die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwischen Preußen und Dänemark abgeschlossenen alten Verträge geregelt. Diese wurden später auf das Deutsche Reich entsprechend angewandt. Sie enthielten hinsichtlich der Erhebung von Zöllen und Hafenabgaben den Grundsatz

der beiderseitigen Meistbegünstigung. Die nach dem Weltkriege mit anderen Ländern abgeschlossenen Handelsverträge machten die Regelung einzelner Beziehungen auch zu Dänemark notwendig. So kam unter dem 20. März 1926 (RGBl. 1926 II S. 371) eine Vereinbarung zustande, die durch Zolltarifabreden die Einfuhr gewisser dänischer Erzeugnisse nach Deutschland erleichterte und Zusicherungen der dänischen Regierung über die Behandlung von deutschen Handlungsreisenden in Dänemark enthielt. Die Gültigkeit der in dem Zusatzabkommen festgelegten Zollerleichterungen wurde durch die Vereinbarung vom 8. Oktober 1927 (RGBl. 1927 II S. 1181) weiterhin verlängert. Die vertraglichen Beziehungen beider Länder erfuhren mit Ausnahme der deutscherseits erfolgten Kündigung der Zollbindung für dänischen Käse vom 11. April 1933 (RGBl. 1933 II S. 154) bis Ende 1933 keine Aenderung.

Norwegen. Auch die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Norwegen beruhen auf den alten Verträgen Preußens mit Norwegen, in denen die gegenseitige Meistbegünstigung im Warenverkehrt vereinbart worden ist. Obwohl Zugeständnisse für die Einfuhr deutscher Waren nach Norwegen nicht bestanden, räumte Deutschland mit Abkommen vom 11. April 1925 (RGBl. 1925 II S. 813) zugunsten der norwegischen Seefischerei Zollbegünstigungen für die Einfuhr gewisser Fischkonserven in Oel ein. Durch Vereinbarung vom 27. April 1927 (RGBl. 1927 II S. 877) wurde diese Begünstigung noch erweitert. Zwar wirkten sich in den folgenden Jahren Bestimmungen der norwegischen Regierung über den Ursprungsbezeichnungszwang einfuhrerschwerend aus, blieben aber ohne Einfluß auf die handelsvertraglichen Beziehungen beider Länder.

Schweden. Mit Schweden hatte Deutschland schon am 8. Mai 1906 (RGBl. 1906 II S. 739) einen Tarifvertrag abgeschlossen, der auch während des Weltkrieges in Geltung blieb und erst im Jahre 1921 von Schweden gekündigt wurde. Am 14. Mai 1926 (RGBl. 1926 II S. 383) schlossen beide Länder einen neuen Handels- und Schiffahrtsvertrag. Er beruhte auf dem Grundsatz der vollen gegenseitigen Meistbegünstigung, enthielt Tarifabreden und gewährte außerdem Gleichstellung mit dem Inländer. Besonders die Erhöhung der deutschen Getreidezölle, die der Hebung der deutschen Landwirtschaft dienen sollte, machte die Aenderung der Tarifabreden notwendig. Durch das Zusatzabkommen vom 30. November 1929 (RGBl. 1930 II S. 3, 27) wurden die bestehenden Vertragszollsätze den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen angeglichen. Außerdem war aber auch schon unter dem 11. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 137, 381) ein Zusatzabkommen abgeschlossen worden, das beiderseits bezüglich der Zollsätze Ergänzungen zu den vertraglichen Abmachungen gebracht hatte. Auf Wunsch der deutschen Regierung, die die Zollbindungen auf landwirtschaftlichem Gebiet lösen wollte, wurde

durch Protokoll vom 5. Juli 1932 (RGBl. 1932 II S. 238) vereinbart, den Handelsvertrag und die beiden Zusatzabkommen mit Wirkung vom 15. Februar 1933 ab außer Kraft zu setzen. Da die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages zu keinem Ergebnis führten, herrschte ein vertragsloser Zustand, in dem sich jedoch beide Länder einander de facto die Meistbegünstigung gewährten.

Rußland. Die Regelung der handelsvertraglichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland war schon im 19. Jahrhundert schwankender Natur. Die Absperrungspolitik, die Rußland in den 90er Jahren betrieb, um den Aufbau seiner eigenen Großindustrie zu erreichen, veranlaßte Deutschland ebenfalls zu starken Zollerhöhungen und Einfuhrverboten. Die wirtschaftlichen Spannungen, die schließlich zu einem Zollkrieg zwischen beiden Ländern führten, wurden im Jahre 1894 (RGBl. 1894 S. 153) durch einen Handelsvertrag, der die erstrebten Zollbegünstigungen und die gegenseitige Zollmeistbegünstigung brachte, beseitigt. Der Zusatzvertrag vom 31. Dezember 1904 (RGBl. 1905 S. 351) dehnte die Meistbegünstigung auf den Erwerb beweglichen und unbeweglichen Vermögens aus. Der Weltkrieg machte dem Handelsvertrag, dessen Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1937 vereinbart war, vorzeitig ein Ende. Ein in dem Friedensvertrag von Brest-Litowsk vom 3. März 1918 eingeschlossenes Wirtschaftsabkommen (RGBl. 1918 S. 479 ff.) setzte die alten Vertragstarife sowie die gegenseitige Meistbegünstigung zwar wieder in Kraft, die dann endgültig durch den Art. 299 des Versailler Diktates aufgehoben wurden, der Deutschland zwang, auf alle Rechte aus dem Vertrag von Brest-Litowsk zu verzichten. Die von Deutschland erstrebten neuen Verhandlungen führten vorerst zu zwei vorläufigen Wirtschaftsabkommen ohne Meistbegünstigung, und zwar vom 15. August 1920 (RGBl. 1920 S. 162, 177) und vom 6. April 1924 (RGBl. 1921 S. 929), denen dann am 16. April 1922 (RGBl. 1922 II S. 63, 677) ein Meistbegünstigungsvertrag, der sog. Rapallo-Vertrag, folgte, der durch Vertrag vom 5. November 1922 (RGBl. 1922 II S. 23, 315, 409 und 1923 II S. 315) auf alle Sowjetrepubliken ausgedehnt wurde. Der weiteren wirtschaftlichen Annäherung, wie sie im Art. 5 des Rapallo-Vertrages vereinbart war, diente der Handelsvertrag vom 12. Oktober 1925, in Kraft getreten am 12 März 1926 (RGBl. 1926 II S. 60 ff.), der vor allem die sich aus dem Gegensatz der zwischen der deutschen privatwirtschaftlich aufgebauten Wirtschaft und dem russischen Staatsgebilde ergebenden Schwierigkeiten beseitigen sollte. Dieser Vertrag nimmt eine Sonderstellung ein, da er gegenüber der gewöhnlichen Vertragsform eine Zusammenstellung von Einzelabkommen enthält. In dem vorausgehenden Mantelvertrag mit allgemeinen Bestimmungen, dem 7 Einzelabkommen über Niederlassung, über Rechtsschutz im allgemeinen, über Wirtschaft, über Seeschiffahrt, über Eisenbahnen, Steuern, Handelsschiedsgerichte und gewerblichen Rechtsschutz folgen, werden die im Rapallo-Vertrag

getroffenen Vereinbarungen einschließlich Meistbegünstigungsklausel aufrechterhalten. Im übrigen enthält das Wirtschaftsabkommen (Teil I des Vertrages) die vertragliche Grundlage für die Ausübung des sowjetischen Außenhandelsmonopols durch die der Botschaft der U. d. S. S. R. im Deutschen Reich angegliederte Handelsvertretung mit dem Sitz in Berlin. Eine Erweiterung und genauere Auslegung der Vereinbarungen erfuhr dieser Vertrag durch das Protokoll vom 21. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 53 ff.), das Erleichterungen für die Tätigkeit deutscher Kaufleute und deutscher Konzessionsinhaber, Besserung des Rechtsschutzes besonders gegen Werkspionage und bei Verhaftung von Deutschen sowie Schutz von Warenzeichen brachte. Dem Protokoll sind mehrere Anlagen angegliedert, die wirtschaftliche Vereinbarungen, insbesondere auf dem Gebiete des Warenverkehrs hinsichtlich der Einfuhr von Tieren und tierischen Teilen, der Handhabung von Ein- und Ausfuhrverboten, des Zollverfahrens und der Seeschiffahrt enthalten. Zur Beseitigung immer wieder auftretender Schwierigkeiten, die vor allen Dingen in den politischen Verhältnissen begründet lagen, wurde im Jahre 1930 die deutsch-sowjetische Schlichtungskommission gebildet, die die Revision der deutsch-sowjetischen Handelsverträge durchführen und verschiedene strittige Fragen bereinigen sollte. Durch sie wurden auch Verhandlungen zum Abschluß eines Zolltarifvertrages zwischen Deutschland und der U. d. S. S. R. aufgenommen, die in dem Zolltarifabkommen vom 28. Mai 1932 (RGBl. 1932 II S. 143) zum Abschluß kamen. In diesem Abkommen sicherte Deutschland als Ausgleich für seine bevorzugte Stellung in der russischen Einfuhr der Sowjetunion Zollermäßigungen und Zollbindungen für die Einfuhr sowjetrussischer Erzeugnisse nach Deutschland zu, vor allem für Nahrungsmittel, daneben für Häute, Baumwolle und verschiedene Mineralstoffe.

Finnland. Finnland, das vor dem Weltkriege mit Rußland politisch verbunden war, wurde erst durch den Weltkrieg selbständig. Die nach dem Friedensvertrage von Brest-Litowsk zwischen Deutschland und Finnland aufgenommenen Verhandlungen führten am 7. Juli 1918 (RGBl. 1918 S. 1701 ff.) zum Abschluß eines Handelsvertrages, der Deutschland erhebliche Vorteile brachte. Aehnlich wie bei Rußland, wurde auch dieser durch den Friedensvertrag von Versailles aufgehoben und erst am 21. April 1922 (RGBl. 1923 II S. 45) durch ein vorläufiges Abkommen über gewisse Fragen des Verkehrs ersetzt, das jedoch noch keine Meistbegünstigung brachte, sondern lediglich für die Ausübung der kaufmännischen Tätigkeit den deutschen Kaufleuten die gleiche Behandlung wie den Inländern sicherte. Deutschlands Streben, auch mit Finnland handelsvertraglich auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung verbunden zu sein, führte endlich am 26. Juni 1926 (RGBl. 1926 II S. 557, 638) durch den Abschluß eines vorläufigen Wirtschaftsabkommens, das neben der Gewährung der Zollmeistbegünstigung Vertragstarife mit

Zollermäßigungen bezw. -bindungen enthielt, so z. B. seitens Deutschlands für Butter, Käse u. s. w., seitens Finnlands für Wollgarn und Gewebe, Kleider, elektrische Erzeugnisse, Haushaltungsmaschinen und Uhren. Die bereits früher erwähnten Bestrebungen der deutschen Regierung, die Notlage der deutschen Landwirtschaft durch Zollerhöhungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu beheben, machte eine Aenderung dieses Vertrages notwendig, die in einem besonderen Abkommen vereinbart wurde. Als Entgelt für die Erhöhung des vertragsmäßigen Butterzollsatzes und den Wegfall der Zollvergünstigung für Milch und Rahm wurden hierin Finnland andere Zollbegünstigungen zugestanden, so vor allem für Erzeugnisse der Holzindustrie. Besondere Bedeutung in der Entwicklung der handelsvertraglichen Beziehungen beider Länder erlangten die Vereinbarung vom 18. Februar 1932 (RGBl. 1932 II S. 31), die die zolltechnische Behandlung des Zollkontingentes für Butter enthielt, und die Zusatzvereinbarung vom 22. Oktober 1932 (RGBl. 1932 II S. 230), die deutscherseits die Freigabe verschiedener Bindungen des finnländischen Einfuhrzolltarifs brachte sowie das Einfuhrkontingent für Butter und den Butterzoll festsetzte. Hatten die Verhandlungen zu diesen Vereinbarungen schon erhebliche Schwierigkeiten aufgezeigt, so sah Deutschland in der überaus starken handelspolitischen Orientierung Finnlands in Richtung England eine derart starke Beeinträchtigung des deutsch-finnischen Außenhandels, daß es sich gezwungen sah, das vorläufige Abkommen von 1926 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen zum Schutze der Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Veredelungswirtschaft zum 31. Dezember 1933 zu kündigen.

Estland. Estlands Volkswirtschaft, die hauptsächlich landwirtschaftlichen Charakter trägt, hat in Deutschland einen ihrer besten Abnehmer. Es ist daher begreiflich, daß Deutschland das vorläufige Wirtschaftsabkommen vom 27. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 159), in dem die Meistbegünstigung nur beschränkt festgelegt war und vor allem die Zolltarife davon ausschloß, durch eine vertragsmäßige Regelung der handelspolitischen Beziehungen zu ersetzen bemüht war. Die Bestrebungen führten am 7. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 509, 575) zum Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrages, der auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung beruht, die sich auch auf den Zolltarif erstreckt. Dagegen wird die Meistbegünstigung nicht angewandt auf Vergünstigungen, die Estland an Finnland, Lettland oder die U. d. S. S. R. durch besondere Abkommen gewährt (sog. baltische Klausel). Außerdem enthält der Vertrag Zolltarifabreden für die Einfuhr von deutschen Waren nach Estland (Porzellanwaren, Nadeln, Messerwaren und Kinderspielzeug) und für die Einfuhr von Fischkonserven aus Estland nach Deutschland.

Lettland. In den handelsvertraglichen Beziehungen zwischen Deutschland und Lettland wurde das vorläufige Handelsabkommen vom 15. Juli 1920 (RGBl. 1920 II S. 1623), das aber keine

Meistbegünstigung für die Waren vorgesehen hatte, durch den Handelsvertrag zwischen den beiden Ländern zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen vom 28. Juni 1926 (RGBl. 1926 II S. 631, 722) abgelöst. In diesem Vertrag gestehen sich die beiden vertragschließenden Parteien gegenseitig die uneingeschränkte Meistbegünstigung in ihren Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu, die sich insbesondere auch auf die Höhe der Zölle bezieht. Wie in dem estnischen Handelsvertrage sind auch in diesem die an die Randstaaten gewährten Sondervergünstigungen (baltische Klausel) von der Meistbegünstigung ausgeschlossen.

Litauen. Litauen, das erst nach dem Weltkriege eine selbständige Republik wurde, ist hauptsächlich Agrarland. Für Deutschland, das zur Ergänzung seiner ungenügenden Ernährungs- und Rohstoffgrundlage hauptsächlich land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse von Litauen bezieht, bildet es dadurch einen guten Abnehmer in Fertigprodukten. Diesen für den Handelsverkehr beider Länder günstigen Verhältnissen eine rechtliche Grundlage zu geben, war der Sinn der Bemühungen zum Abschluß eines Handelsvertrages, der am 1. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 203, 205) abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag beruht für Ein- und Ausfuhr, Handel, Gewerbe, Schiffahrt und die Handlungsreisenden auf dem Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung. Für das Memelgebiet, das im selben Jahre Litauen angegliedert wurde, wurden besondere Vereinbarungen in einem Zusatzabkommen getroffen, das jedoch erst am 20. Dezember 1928 (RGBl. 1928 II S. 377 und 1929 II S. 2) in Kraft getreten ist. Inzwischen waren aber schon, infolge der Unzufriedenheit der landwirtschaftlichen Kreise, die von Deutschland vertragsmäßige Zollermäßigungen für ihre Erzeugnisse, hauptsächlich für Fleisch, Getreide, Holz usw., verlangten, neue Verhandlungen notwendig geworden. Diese führten zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 30. Okt. 1928 (RGBl. 1929 II S. 103, 131, 172), in dem die Vereinbarungen für das Memelgebiet übernommen wurden. Auch dieser Vertrag, der vor allem zolltarifliche Erleichterungen brachte, beruht auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung. Auch er enthält die baltische Klausel, d. h. Begünstigungen, die Litauen Estland und Lettland gewährt — hier ist also Polen und Rußland ausgenommen — fallen nicht unter die Meistbegünstigung. Im Jahre 1933 bemühte sich Deutschland, den Umfang des beiderseitigen Warenverkehrs beider Länder auf dem Verhandlungswege zu erhöhen, doch konnte ein Abschluß vorerst nicht erzielt werden.

Polen. Die Bedeutung Polens für den deutschen Außenhandel liegt begründet in seinem Reichtum an Rohstoffen, vor allem in den nach dem Weltkriege von Deutschland abgetretenen Gebieten. Die Bemühungen, dieses Land als Handelspartner auf vertraglicher Grundlage zu gewinnen, führten bis zum Jahre 1934 aufgrund

seiner politischen Feindseligkeit gegenüber Deutschland zu keinem Erfolg. Im Jahre 1925 war zwischen beiden Ländern ein harter Zollkrieg entbrannt, da die polnische Regierung zur Besserung der Handels- und Zahlungsbilanz die Ein- und Ausfuhrzölle wesentlich erhöht und ganz willkürlich Einfuhrverbote erlassen hatte, was natürlich Deutschland, das immer an der Spitze der polnischen Ein- und Ausfuhr gestanden hatte, zu Maßnahmen derselben Art veranlaßte. Diese gespannten Verhältnisse wurden zeitweilig gemildert durch ein Abkommen über den Holzverkehr vom 30. November 1927 (RGBl. 1928 II S. 15), in dem an Polen ein bestimmtes Kontingent Holz zur Einfuhr nach Deutschland und an Deutschland ein solches für die Einfuhr gewisser Fertigwaren nach Polen gewährt wurde. Im Jahre 1930 kam zwar ein Handelsvertrag auf der Grundlage der reinen Meistbegünstigung zustande, der aber nie in Kraft getreten ist. Die Handelstätigkeit beider Länder stand auch weiterhin unter dem Einfluß der Kampfmaßnahmen, die teilweise sogar noch erheblich verschärft wurden.

Tschechoslowakei. Die Tschechoslowakei, als selbständige Republik aus dem Weltkrieg hervorgegangen, verdankt ihre volkswirtschaftliche Bedeutung vor allem den ehemals zu Oesterreich-Ungarn gehörenden Gebieten Böhmen und Mähren. Diese beiden Provinzen brachten ihr aber auch damit die längste Landesgrenze zu Deutschland hin. Einmal das, dazu die Ergänzung der industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse beider Länder, vor allem als Ausfuhrwaren auf tschechoslowakischer Seite Braunkohlen, Holz und dessen Erzeugnisse, Gerste, Hopfen und Malz, auf deutscher Seite hauptsächlich Steinkohlen und Fertigwaren, sowie die Elbe als natürliche Wasserstraße, waren bestimmend für die handelspolitische Haltung der Tschechoslowakei gegenüber Deutschland. Aus der Erkenntnis, daß Deutschland für sie das wichtigste Absatz- und Bezugsgebiet darstellte, machte sie von dem ihr aufgrund der Bestimmungen des Versailler Vertrages zustehenden Recht der einseitigen Meistbegünstigung in Deutschland keinen Gebrauch, strebte vielmehr nach guten wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern. Geleitet von diesen Gesichtspunkten kam schon am 29. Juni 1920 (RGBl. 1920 S. 2240 und 1922 II S. 763/769) ein Wirtschaftsabkommen zustande, in dem im Art. X die Tschechoslowakei Deutschland grundsätzlich die Meistbegünstigung zugesteht. Die deutsche Regierung verpflichtete sich ihrerseits in einem Notenwechsel vom 15. Februar 1924 (RGBl. 1925 II S. 109), nach Ablauf der durch das Versailler Diktat festgelegten Meistbegünstigung in gleichem Umfange der Tschechoslowakei die Meistbegünstigung für die Dauer des Abkommens von 1920 zu gewähren. Verschiedene Zusatzvereinbarungen, verursacht durch Einfuhrbeschränkungen bezw. Wünsche nach Zollerleichterungen, ergänzten im Laufe der Jahre die grundsätzlichen Vereinbarungen dieses Abkommens, das, ohne durch

einen Handelsvertrag ersetzt zu werden, über die zur Behandlung stehende Zeit hinaus in Kraft geblieben ist.

Ungarn. Infolge der Abtretung wichtiger Agrar- und Industriebezirke nach dem Weltkriege hat die Außenhandelstätigkeit Ungarns schwer gelitten. Vor allem verlor es dadurch seine Bedeutung als Weizenexportland. Die frühere Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Ungarn, die sich aus dem deutsch-österreichischen Handelsvertrag ergab, wurde am 1. Juni 1920 (RGBl. 1920 S. 2227, 2228 und 1921 S. 85) durch ein vorläufiges Abkommen ersetzt. Darin wird als Grundlage des beiderseitigen Handelsverkehrs die gegenseitige allgemeine und uneingeschränkte Meistbegünstigung festgelegt und als Grundsatz vor allem die unbeschränkte Ein-, Aus- und Durchfuhr aufgestellt. Ein Handelsvertrag zwischen Deutschland und Ungarn wurde am 18. Juli 1931 (RGBl. 1931 II S. 636) abgeschlossen, der an die Stelle des bis dahin geltenden provisorischen Abkommens getreten ist und mit Wirkung vom 28. Dezember 1931 vorläufig angewandt wurde. Der Handelsvertrag beruht auf dem Grundsatz der allgemeinen Meistbegünstigung und enthält beiderseitige Zollzugeständnisse. Bei den deutschen Zugeständnissen ist der Präferenzzoll für ungarischen Weizen hervorzuheben, ferner erhielt Ungarn ein zollbegünstigtes Einfuhrkontingent für Vieh. An Deutschland wurde eine Anzahl Zollherabsetzungen und -bindungen des ungarischen Zolltarifes, insbesondere auf industriellem Gebiete, gewährt.

Jugoslawien. Jugoslawien, hervorgegangen aus dem alten Serbien und mehreren ehemals österreichisch-ungarischen Gebietsteilen, machte von dem Recht der einseitigen Meistbegünstigung keinen Gebrauch. Als ausgesprochenes Agrarland mit geringen industriellen Ansätzen, hauptsächlich zur Verarbeitung seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse, sah es in Deutschland einen guten Markt für seine überschüssigen Produkte und eine gute Bezugsquelle für industrielle Fertigwaren. Die Anbahnung handelspolitischer Beziehungen erfolgte durch ein vorläufiges Wirtschaftsabkommen vom 4. Febr. 1921 (RGBl. 1922 II S. 105), das am 5. Dezember 1921 in Kraft trat. In diesem Abkommen gewährte Jugoslawien, ungeachtet der einseitigen Meistbegünstigung des Versailler Diktates, Deutschland bis zum Abschluß eines Handelsvertrages die Meistbegünstigung. Die günstige Entwicklung der gegenseitigen Handelsbeziehungen aufgrund dieses Abkommens erleichterten nach dem Fortfall der wirtschaftlichen Zwangsbestimmungen des Versailler Vertrages die Verhandlungen, die am 6. Oktober 1927 (RGBl. 1927 II S. 1125, 1148, 1186) zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, führten. Auch dieser Vertrag beruht auf dem Grundsatz der allgemeinen Meistbegünstigung und sicherte beiden Ländern Zollbegünstigungen zu. Die besondere Zollbehandlung für die Ein-

fuhr von serbischem Mais nach Deutschland, die in diesem Vertrage festgelegt war, wurde noch ergänzt durch ein Zusatzabkommen vom 19. Oktober 1928 (RGBl. 1928 II S. 140, 401), das die zugestandene Begünstigung noch erweiterte. Als in den Jahren 1930/31 die südosteuropäischen Agrarstaaten infolge ihrer wirtschaftlichen Notlage die Präferenzbehandlung für die Ausfuhr von Getreide erstrebten, stimmte Deutschland diesem Wunsche zu und nahm auch mit Jugoslawien Verhandlungen dieserhalb auf. Da aber, wie früher dargelegt, verschiedene der in Deutschland meistbegünstigten Staaten ihre Zustimmung versagten, konnte ein Abschluß nicht erzielt werden. In dem Handels- und Schiffahrtsvertrag von 1927 hatte Deutschland Jugoslawien einen Vertragszollsatz für Eier zugestanden. Dieser veranlaßte die deutsche Regierung, die in der Gestaltung des Eierzolles frei sein wollte, diesen Vertrag am 6. September 1932 zu kündigen, der damit am 6. März 1933 außer Kraft trat. Nach einem kurzen vertragslosen Zustand kam am 1. August 1933 (DHA. 1933 S. 2814) ein zunächst für 4 Monate geltendes vorläufiges Handelsabkommen zustande. Dieses Abkommen, durch welches lediglich die gegenseitige Meistbegünstigung bei der Wareneinfuhr vereinbart worden war, wurde durch eine Zusatzvereinbarung vom 14. September 1933 (DHA. 1933 S. 2997) dahingehend erweitert, daß beide Regierungen auf das Recht der Kündigung bis zum 1. März 1934 verzichteten. Gleichzeitig setzten Bestrebungen ein, dieses provisorische Abkommen in einen länger befristeten endgültigen Handelsvertrag umzugestalten, die dann auch im Laufe des Jahres 1934 Erfolg hatten.

Bulgarien. Bulgarien ist ein ausgesprochenes Agrarland, in dem die Gärtnerei durch Rosenzucht und Erzeugung von Rosenöl eine große Rolle spielt. Für Deutschland ist es wichtig als Abnehmer industrieller Erzeugnisse. Obgleich Bulgarien durch Gebietsverluste an Jugoslawien und Griechenland nach dem Weltkriege an wirtschaftlicher Bedeutung verloren hat, wurde durch Notenwechsel vom 19. Februar bezw. 8. September 1921 (DHA. 1921 S. 53 und 1923 S. 610) die Regelung der handelspolitischen Beziehungen auf dem Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung, wie sie auch schon vor dem Kriege bestanden hatte, vereinbart. Die äußerst schlechte Wirtschaftslage Bulgariens machte in den folgenden Jahren eine Intensivierung der beiderseitigen Handelsbeziehungen unmöglich. Erst im Jahre 1931, als Deutschland sich auf den Notruf der südosteuropäischen Agrarstaaten hin zur Gewährung von Vorzugszöllen bereit erklärte, wurden auch mit Bulgarien Vertragsverhandlungen aufgenommen. Diese führten am 24. Juni 1932 zum Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrages, der am 17. Februar 1933 vorläufig und am 19. Dezember 1933 endgültig in Kraft gesetzt wurde (RGBl. 1933 II S. 59, 1086). Dieser Vertrag, der am 24. November 1933 (RGBl. 1933 II S. 971 und 1934 II

S. 205) durch ein Zusatzabkommen, betr. die Einfuhr bulgarischer Gemüsesamen nach Deutschland, ergänzt worden ist, legt in Art. 9 die unbedingte und uneingeschränkte Meistbegünstigung für den Wirtschaftsverkehr beider Länder fest. Außerdem enthält der Vertrag umfangreiche deutsche und bulgarische Zollermäßigungen bezw. -bindungen, von seiten Bulgariens vor allem eine Senkung der stark protektionistischen Zollsätze auf wichtigen deutschen Exportgebieten, deutscherseits die Gewährung von Vorzugszöllen für Getreide.

Rumänien. Während vor dem Kriege zwischen Deutschland und Rumänien, die sich gegenseitig beste Abnehmer für landwirtschaftliche bezw. industrielle Erzeugnisse waren, gute handelspolitische Beziehungen bestanden hatten, die durch mehrere Handelsverträge auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung gefestigt waren, wurde durch den Ausgang des Krieges dieser normale Ausgleich der Wirtschaften beider Länder lange Zeit erheblich gestört. Das Aufblühen der Industrie Rumäniens, die deutsche Spezialmaschinen und -werkzeuge dringend benötigte, gab erst den Anlaß zu Handelsvertragsverhandlungen. Zwar wurden diese durch die Erhöhung der Agrarzölle zum Schutze der deutschen Landwirtschaft wiederum erschwert, führten dann aber doch am 18. Juni 1930 (RGBl. 1930 II S. 953, 956) zum Abschluß eines vorläufigen Handelsabkommens, das lediglich als Grundlage der beiderseitigen Handelsbeziehungen die Meistbegünstigung festlegt, ohne weitere Vereinbarungen zu enthalten. Eine eingehende, mit zahlreichen Tarifabreden verbundene Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Rumänien kann durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 27. Juni 1931 (Uebersicht 1931, S. 69) zustande, der besondere Präferenzzölle für die Einfuhr von Futtergerste und Mais aus Rumänien nach Deutschland und Zollherabsetzungen für die Einfuhr deutscher Industrieerzeugnisse nach Rumänien enthielt. Wie schon früher erwähnt, konnte dieser Vertrag nicht in Kraft gesetzt werden, da verschiedene der in Deutschland meistbegünstigten Staaten ihre Zustimmung zu den Vorzugszöllen versagten. Am 1. Januar 1932 wurden indes durch ein am 19. Dezember 1931 unterzeichnetes Zusatzprotokoll zu dem vorläufigen deutsch-rumänischen Abkommen vom 18. Juni 1930 die Bestimmungen des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Ausnahme der erwähnten deutschen Vorzugszölle und einer großen Anzahl rumänischer Zolltarifzugeständnisse vorläufig in Kraft gesetzt (RGBl. 1931 II S. 693), die aber infolge der starken Einfuhrkontingentierung Rumäniens kaum Bedeutung erlangten.

Griechenland. Griechenland genoß durch seine Zugehörigkeit zu den Feindmächten bis zum 10. Januar 1925 in Deutschland die einseitige Meistbegünstigung. Da es aufgrund seiner rein landwirtschaftlichen Wirtschaftsstruktur auf die Einfuhr industrieller Erzeugnisse angewiesen ist, bemühte sich Deutschland mit Ablauf

dieser Zeit, die frühere Regelung der Handelsbeziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung wieder aufzubauen. Schon am 3. Juli 1924 führten die Verhandlungen zum Abschluß eines vorläufigen Handelsabkommens, das am 12. Juni 1925 in Kraft trat (RGBl. 1925 II S. 815, 822). Das Abkommen brachte zwar nur eine beschränkte listenmäßige Zollmeistbegünstigung, die aber die meisten für die deutsche Ausfuhr überhaupt in Betracht kommenden Waren umfaßte. Dieses vorläufige Abkommen wurde am 24. März 1928 (RGBl. 1928 II S. 239, 499) durch einen endgültigen Handels- und Schiffahrtsvertrag ersetzt. In diesem Vertrag ist für die Regelung der handelspolitischen Beziehungen beider Länder grundsätzlich die allgemeine, uneingeschränkte Meistbegünstigung festgelegt. Die außerdem gegenseitig zugestandenen Zollermäßigungen und -bindungen betreffen die Hauptausfuhrwaren beider Länder: landwirtschaftliche Erzeugnisse Griechenlands und Fertigwaren der deutschen Industrie.

Italien. Das bis dahin noch überwiegend agrarische Italien entwickelte sich nach dem Weltkriege infolge Aufblühens vor allem der Textil-, Kraftfahrzeug- und landwirtschaftlichen Veredelungsindustrie immer mehr zu einem Agrar-Industriestaat. Hauptausfuhrwaren nach Deutschland bilden Südfrüchte und deren Erzeugnisse, Hanf, Seide und Automobile, während Italien aus Deutschland vor allem Maschinen aller Art, Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der chemischen Industrie bezieht. Der Zwang zur Ausfuhr obiger Waren sowie die Notwendigkeit der Einfuhr deutscher Maschinen, besonders solcher zur Intensivierung der Landwirtschaft, veranlaßten Italien, nach Fortfall der einseitigen Meistbegünstigung in Deutschland, zur Anbahnung vertraglich geregelter Wirtschaftsbeziehungen den Anstoß zu geben. Vorerst sollte eine durch gegenseitigen Notenwechsel getroffene vorläufige Vereinbarung vom 10. Januar 1925 (DHA. 1925 S. 429), die nur eine listenmäßige Meistbegünstigung brachte, über den vertragslosen Zustand hinweghelfen, dem dann am 31. Oktober 1925 (RGBl. 1925 II S. 1020, 1158) ein endgültiger Handels- und Schiffahrtsvertrag folgte, der auf dem Gebiete des Warenverkehrs, der Schiffahrt, der Behandlung von Unternehmungen und dem Rechte der Staatsangehörigen auf dem Grundsatz der vollen, gegenseitigen Meistbegünstigung beruht. Besonders hervorzuheben ist die Zusicherung, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Ein- oder Ausfuhrverbote zu hindern. In zwei dem Vertrage beigefügten Listen sind die umfangreichen Zolltarifabreden zusammengefaßt, die sich beide Länder zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen zusichern, und die fast alle gegenseitigen Ein- und Ausfuhrwaren enthalten. Verschiedene Zusatzabkommen, vor allem zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten über Auslegung, Anwendung und Tragweite einzelner Vertragsbestimmungen und Zolltariffragen, ergänzten in den folgenden Jahren diesen Ver-

trag, der erstmals am 16. Dezember 1930 gekündigt werden konnte. Diese lange Geltungsdauer stellt eine rühmliche Ausnahme innerhalb der sonstigen Handelsverträge dieser Zeit dar. In den Jahren 1931 ff. schloß sich Italien den Maßnahmen anderer Länder zum Schutze ihrer Eigenwirtschaft durch Zollerhöhungen und Devisenkontingentierung an, die die deutsche Ausfuhr besonders stark trafen. Durch Abschluß von Devisenabkommen gelang es aber der Reichsregierung, die einfuhrhemmenden Maßnahmen Italiens zu mildern und die Anerkennung der Handelsbilanz, wie sie früher bestand, zugunsten Deutschlands durchzusetzen (Uebersicht, 1932 S. 10/11).

Spanien. Die Bedeutung Spaniens für den Außenhandel liegt neben seiner Landwirtschaft besonders begründet in seinem Reichtum an mineralischen Erzen. Da Deutschland auf die Einfuhr dieser Rohstoffe als Grundlage seiner Veredelungsindustrie angewiesen ist, Spanien aber gleichzeitig Bedarf an Fertigerzeugnissen hat, ist das Streben nach geordneten handelspolitischen Beziehungen nur zu verständlich. Leider führten die Bemühungen nach dem Weltkriege, außer einigen kurzlebigen vorläufigen Wirtschaftsabkommen, zu keinem Ergebnis. Zu erwähnen ist lediglich das Wirtschaftsabkommen vom 25. Juli 1924 (RGBl. 1925 II S. 451), in dem Spanien für die Einfuhr aus Deutschland den Minimaltarif und einige Zollermäßigungen gewährte. Erst am 7. Mai 1926 (RGBl. 1926 II S. 296, 326) kam als endgültige Regelung ein Handelsabkommen zustande, das die Grundlage für die Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches zu Spanien bildet. Dieses Abkommen sah für deutsche Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Spanien die Verzollung zu den Zollsätzen der zweiten Spalte (Minimaltarif) des jeweils geltenden spanischen Zolltarifs und darüber hinaus für eine Reihe von deutschen Erzeugnissen die Meistbegünstigung vor. Dementsprechend gewährte Deutschland den spanischen Erzeugnissen listenmäßige Meistbegünstigung. Darüber hinaus enthält das Handelsabkommen Zolltarifabreden für die Einfuhr einer Reihe spanischer Erzeugnisse nach Deutschland, die später durch verschiedene Zusatzvereinbarungen ergänzt worden sind. Am 3. August 1927 (DHA. 1927 S. 1837) hob Spanien die Beschränkung der Meistbegünstigung auf, sodaß Deutschland von diesem Zeitpunkt an in Spanien in den gleichen Genuß der Meistbegünstigung kam wie andere Länder. Für den Warenverkehr des Deutschen Reiches mit den spanischen Besitzungen am Golf von Guinea, die besonders aufgeführt sind, wurden durch einen Notenwechsel zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 25. Juni 1928 (RGBl. 1928 S. 216) ebenfalls die beiderseitige Gewährung der Meistbegünstigung vereinbart.

Portugal. Portugal, dessen Wirtschaftsverhältnisse durch seine ergiebige Landwirtschaft und den Fischreichtum des Meeres wesentlich bestimmt sind, machte nach dem Weltkriege von dem ihm zustehenden Recht der einseitigen Meistbegünstigung in Deutschland

keinen Gebrauch. Durch Gewährung seines Minimaltarifs für deutsche Erzeugnisse wurden die Handelsbeziehungen beider Länder schon bald nach dem Kriegsende in normale Bahnen gelenkt. Während die wichtigsten Ausfuhrerzeugnisse Portugals, wie Wein, Oliven, Kork und Fischkonserven, in Deutschand einen aufnahmefähigen Markt finden, ist Portugal, das eine kaum nennenswerte Industrie hat, Abnehmer für deutsche Fertigwaren. Als die handelspolitische Zwangsbestimmung des Versailler Diktates mit dem 10. Januar 1925 gefallen war, entsprach es dem Bestreben beider Länder, die guten Handelsbeziehungen auf vertraglicher Grundlage zu festigen. So kam am 20. März 1926 (RGBl. 1926 II S. 289, 308) ein Handelsabkommen zustande, das am 1. Juni 1926 in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen regelt die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Portugal sowie den portugiesischen Kolonien und Besitzungen. Deutschland gewährte nunmehr den Boden- und Gewerbeerzeugnissen Portugals, der anliegenden Inseln und der portugiesischen Kolonien die Behandlung der meistbegünstigten Nation. Außerdem enthält der Vertrag deutscherseits die Anerkennung von Herkunftsbezeichnungen für portugiesische Weine und Zollzugeständnisse für die Einfuhr von Wein, Ananas, Fischkonserven und Kork aus Portugal. Deutschland wurde auf Grund dieses Abkommens bezüglich der Einfuhr seiner Industrie- und Bodenerzeugnisse die Vergünstigung des Minimaltarifes zuteil. Ferner genießt es für einzelne Waren, die sich aus den Handelsverträgen Portugals mit anderen Ländern ergeben, die Meistbegünstigung.

Außereuropa

Abweichend von der Darstellung der Handelsverträge des Deutschen Reiches mit europäischen Staaten nimmt die Zusammenfassung der Verträge mit außereuropäischen Ländern für die Zeit von 1925—1934 nur geringen Raum ein. Das beruht einmal darauf, daß die den europäischen Staaten als Kolonien, Besitzungen, Mandatsgebiete usw. zugehörenden Länder zum Teil in den Verträgen dieser Länder einbegriffen sind und nur mit wenigen Ausnahmen — so schließt beispielsweise der deutsch-englische Vertrag Kanada und die Südafrikanische Union aus — keine eigene Handelspolitik betreiben. Zum anderen muß leider gesagt werden, daß Deutschland seine handelspolitischen Beziehungen zu den außereuropäischen Ländern, die ihren Außenhandel selbständig regeln, nicht so intensiviert hat, wie es seiner Wirtschaft von Nutzen gewesen wäre und besonders in Krisenzeiten einen stärkeren Rückhalt geboten hätte.

b) Handelsverträge mit amerikanischen Staaten

Kanada. Kanada, ein an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen reiches Land, das seinen Außenhandel unabhängig von England regelt, genoß nach dem Weltkriege bis zum 10. Januar

1925 in Deutschland die einseitige Meistbegünstigung. Der Versuch, nach dieser Zeit dem Warenverkehr eine vertragliche Grundlage zu geben, führte zu keinem Erfolg, vielmehr differenzierten sich beide Länder gegenseitig. Von seiten Kanadas konnte eine solche ungünstige Behandlung deutscher Waren umsomehr durchgeführt werden, als es seine Waren über die Vereinigten Staaten versandte und damit die deutscherseits getroffenen Gegenmaßnahmen umging. Gegen Ende des Jahres 1932 fanden endlich Verhandlungen mit der kanadischen Regierung statt, die die Beendigung des vertragslosen Zustandes und die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung zum Ziele hatten. Die Verhandlungen führten durch Notenwechsel vom 20. 27. Dezember 1932 (DHA. 1933 S. 1246) zum Abschluß eines handelspolitischen modus vivendi, der für die Dauer von 3 Monaten, vom 1. Januar 1933 an gerechnet, in Kraft bleiben sollte. Von kanadischer Seite wurde die Verzollung deutscher Waren, die unmittelbar aus Deutschland oder auf dem Wege über ein britisches Land eingeführt wurden, zu den Sätzen des kanadischen Mitteltarifs zugestanden. Deutschland erklärte sich bereit, kanadische Waren nach den Sätzen des deutschen General- bzw. Vertragstarifs zu verzollen. Durch ein Uebereinkommen wurde die Gültigkeit des modus vivendi um weitere 9 Monate bis zum 31. Dezember 1933 (DHA. 1933 S. 1827) verlängert, der dann eine Verlängerung bis auf Widerruf folgte (DHA. 1934 S. 1220).

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Vereinigten Staaten von Amerika sind das reichste Land der Erde: reich an landwirtschaftlichen Erzeugnissen (vor allem Getreide, Tabak, Baumwolle), reich an Bodenschätzen (edle und unedle Metalle, Steinkohle, Mineralöle), reich an Industrieen (Eisen- und Stahl-, elektrische-, Woll-, Seiden-, Mühlen-, Holz- und chemische Industrie). Dadurch ist es nur zu verständlich, daß ihre Regierung in handelspolitischer Hinsicht von dem Grundsatz geleitet wird, das Land vom Bezuge europäischer Erzeugnisse mehr und mehr unabhängig und zur selbständigen Verarbeitung immer größerer Mengen seiner eigenen Rohstoffe fähig zu machen. Das zu erreichen, wird eine bald stärkere, bald schwächere Schutzpolitik betrieben, die ihren Einfluß auf handelspolitische Bindungen geltend macht. Im deutsch-amerikanischen Warenverkehr, dessen Bedeutung für Deutschland vor allem in dem Bezug von Baumwolle, Mineralöl, Tabak und Lebensmitteln lag, während die Vereinigten Staaten hauptsächlich deutsche industrielle Fertigwaren kauften, wurde die Meistbegünstigung, die bis ins 18. Jahrhundert zurückreicht, durch den Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg aufgehoben. Nach dessen Beendigung behielten sie sich die Vorteile aus dem Versailler Diktat, das zwar von ihnen nicht ratifiziert worden war, vor. Das wurde auch besonders in einem Vertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten hervorgehoben, der am 25. August 1921 (RGBl. 1921 S. 1317)

zustande kam und gewissermaßen als Vorläufer eines Handelsvertrages die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern wiederherstellen und die wirtschaftlichen Beziehungen regeln sollte. Darauf folgte am 8. Dezember 1923 der Abschluß eines Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrages, der am 14. Oktober 1925 (RGBl. 1925 II S. 795, 967) in Kraft trat und durch Notenwechsel vom 19. März/21. Mai 1925 (RGBl. 1925 II S. 810) ergänzt worden ist. Der Vertrag beruht auf dem Grundsatz der unbedingten Meistbegünstigung (Art. VII) und wurde für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Zwei Besonderheiten dieses Vertrages sind hervorzuheben: einmal die starke Einschränkung der Einwanderung, zum anderen die günstigere Behandlung der auf amerikanischen Schiffen ankommenden deutschen Einfuhrwaren gegenüber deutschen Schiffen. Der Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag blieb ohne Aenderungen oder weitere Zusatzvereinbarungen für die in ihm vorgesehene Laufzeit in Kraft. Er blieb auch in Gültigkeit, als Amerika im Verlaufe der Weltwirtschaftskrise seine Schutzzollpolitik ganz erheblich verschärfte und die Einfuhr deutscher Waren mit derartig hohen Zöllen belegte — der Eigenart des Landes entsprechend redete man damals von sog. Wolkenkratzerzöllen —, die zu einer starken Schrumpfung des deutschen Anteils am Außenhandel der Vereinigten Staaten führten.

Mittelamerika

Deutschlands wirtschaftliche Interessen an Mittelamerika, das sich aus mehreren kleinen Ländern zusammensetzt, beruht auf der Ergänzung seiner gegenseitigen Erzeugnisse. Während Mittelamerika in erster Linie Kaffee, Zucker, Tabak und Baumwolle, Mexiko außerdem Kupfer, Silber und Petroleum liefert, hatte Deutschland dort die Möglichkeit zum Absatz seiner Fertigwaren. Die handelsvertraglichen Beziehungen mit den einzelnen Ländern sind teils in Verträgen festgelegt, teils ist ohne Verträge die Gewährung der gegenseitigen Meistbegünstigung vereinbart. In beiden Fällen tritt als besonderes Merkmal hervor, daß von der Meistbegünstigung die innerhalb der mittelamerikanischen Freistaaten gewährten Vergünstigungen ausgeschlossen bleiben (zentralamerikanische Klausel). Die vertraglichen Vereinbarungen Deutschlands mit mittelamerikanischen Ländern sind folgende:

Guatemala. Mit diesem Lande wurde durch Uebereinkommen vom 4. Oktober 1924 (RGBl. 1925 S. 155) der alte Handelsvertrag vom 20. September 1887 (RGBl. 1888 S. 238), der durch den Weltkrieg aufgehoben worden war, wieder in Kraft gesetzt. Er beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen vollen Meistbegünstigung.

Haiti. In der Nachkriegszeit war Deutschland mit der Republik Haiti zuerst nur durch das Meistbegünstigungsabkommen vom

28. Juli 1927 (DHA. 1927 S. 2593) verbunden. Dieses Abkommen verlor am 7. Mai 1931 mit Inkrafttreten des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 10. März 1930 (RGBl. 1931 II S. 1, 409) seine Gültigkeit. Der Handelsvertrag beruht ebenfalls auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung und enthält keine Tarifabreden.

Honduras. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Honduras regelt das Handelsabkommen vom 4. März 1926 (RGBl. 1926 II S. 325, 550), das am 8. August 1926 in Kraft getreten ist. Die darin festgelegte Meistbegünstigung erstreckt sich auf Handels-, Konsulars- und Schiffahrtsangelegenheiten, wobei die anfangs erwähnten Vergünstigungen ausgeschlossen bleiben.

Nicaragua. Aehnlich Guatemala wurde nach dem Weltkriege der alte Handelsvertrag zwischen Deutschland und Nicaragua vom 4. April 1896 7. Februar 1897 (RGBl. 1897 S. 171) wieder erneuert (RGBl. 1924 II S. 371). Damit trat die darin vereinbarte gegenseitige Meistbegünstigung in ihre alten Rechte.

Panama. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Panama wurden durch den Weltkrieg unterbrochen, von seiten Panamas jedoch im Jahre 1920 (vergl. RGBl. 1920 S. 94) bereits wieder aufgenommen. Bis zum Abschluß eines Handelsvertrages gewährten sich beide Länder de facto die Meistbegünstigung. Am 21. November 1927 (RGBl. 1928 II S. 639) führten die Verhandlungen zum Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrages, der jedoch erst am 2. Dezember 1930 (RGBl. 1930 II S. 1282) in Kraft getreten ist. Der Vertrag enthält den Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung, findet aber keine Anwendung auf irgendwelche Abmachungen, die die Panamazone betreffen.

Salvador. Die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und dem Freistaat El Salvador beruht auf dem Handelsvertrag vom 14. April 1908 (RGBl. 1909 S. 405). Der Vertrag ist ein reines Meistbegünstigungsabkommen ohne sonstige Abreden, ausgenommen die den übrigen Freistaaten Zentralamerikas gewährten Vorteile. Der Handelsvertrag wurde von Salvador zum 27. März 1930 gekündigt (RGBl. 1929 II S. 200), jedoch ist das Außerkrafttreten durch eine Vereinbarung zwischen beiden Ländern bis auf weiteres hinausgeschoben worden (RGBl. 1930 II S. 37).

Costa Rica. Mit Costa Rica konnte Deutschland erst im Jahre 1932 einen Handelsvertrag abschließen. Vorher hatten sich beide Länder autonom die meistbegünstigte Behandlung zugesichert. Das am 26. Oktober 1932 abgeschlossene Handelsabkommen, das am 1. März 1933 (RGBl. 1933 II S. 131, 950) in Kraft trat, ist ein reines Meistbegünstigungsabkommen ohne Zolltarifabreden, jedoch mit der üblichen mittelamerikanischen Klausel.

Mexiko, Cuba, Dominikanische Republik. Mit diesen Ländern hatte Deutschland keine Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen. Sie gewährten sich gegenseitig autonom die Meistbegünstigung, so daß deutsche Waren bei der Ein- und Durchfuhr nicht ungünstiger behandelt werden, als die Erzeugnisse anderer Länder.

Südamerika

Columbien. Die guten Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Columbien beruhen auf der Ergänzung ihrer Erzeugnisse. Während Deutschland Kaffee, Tabak, Kautschuk und Südfrüchte kauft, bezieht Columbien deutsche Fertigwaren. Ohne Beeinträchtigungen oder Ergänzungen zu erfahren, bildet der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Juli 1892/12. April 1894 (RGBl. 1894 S. 471) die Grundlage der beiderseitigen Handelsbeziehungen. Dieser Vertrag, der mit einer Frist von 1 Jahr kündbar ist, beruht auf dem Grundsatz der allgemeinen Meistbegünstigung, der für die Wareneinfuhr im Art. 11 festgelegt ist und auch für die Aus- und Durchfuhr gilt.

Venezuela. Venezuela, das neben den unter Columbien aufgeführten Waren noch Kakao, Holz und Mineralöle liefert, ist ebenfalls Abnehmer deutscher Fertigprodukte. Auch hier stützen sich die gegenseitigen Handelsbeziehungen auf den alten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. Januar 1909 (RGBl. 1909 S. 919), dessen darin vereinbarte allgemeine Meistbegünstigung keine Aenderung erfahren hat.

Ecuador. Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Ecuador regelt der Freundschaftsvertrag mit dem Grundsatz der gegenseitigen allgemeinen Meistbegünstigung vom 28. März 1887 (RGBl. 1888 S. 136). Zwar wurde er durch den Anschluß Ecuadors an die Feindmächte durch den Weltkrieg aufgehoben, aber durch Notenwechsel vom 3./19. Januar 1924 (vergl. Uebersicht 1931) wieder in Kraft gesetzt. Somit wird den ecuadorischen Ausfuhrwaren (Kakao, Baumwolle, Kautschuk) und den deutschen Fertigwaren dieselbe Behandlung eingeräumt wie denen der meistbegünstigten Nation.

Brasilien. Brasilien, das während des Weltkrieges zum Anschluß an die Feindmächte gezwungen wurde, vereinbarte nach Kriegsende mit Deutschland autonom die Meistbegünstigung, insbesondere für den Warenverkehr. Infolge der Revision des brasilianischen Zolltarifes, die eine Bevorzugung der Vertragsstaaten vorsah, nahm Brasilien im Oktober 1931 auch mit Deutschland Verhandlungen auf, die am 22. Oktober 1931/4. Januar 1932 (RGBl. 1932 II S. 5) zum Abschluß eines Meistbegünstigungsabkommens führten. Damit war der gegenseitige Warenverkehr — Brasilien liefert Kaffee,

Kakao, Nüsse konserviertes Fleisch, Schafwolle und Tabak und ist ein bedeutendes Absatzgebiet für Fertigwaren, vor allem von Stacheldraht zur Umzäunung der Viehweiden — erstmalig auf eine vertragliche Grundlage gebracht.

Bolivien. Die wirtschaftliche Bedeutung Boliviens liegt begründet in seinem Reichtum an Rohstoffen, von denen Deutschland vor allem Kupfer-, Zink- und Eisenerze bezieht. Da Bolivien während des Weltkrieges auf seiten der Feindmächte stand, wurde der Freundschafts- und Handelsvertrag vom 22. Juli 1908 (RGBl. 1910 II S. 507) zeitweilig aufgehoben, durch Vereinbarung vom 12. März 1924 mit Wirkung vom 1. September 1927 (RGBl. 1927 II S. 455, 881) aber wieder in Kraft gesetzt. Der Vertrag, der mit einjähriger Frist kündbar ist, legt im Art. 3 die gegenseitige Meistbegünstigung fest.

Chile. Chile ist als wichtigstes Ausfuhrland von Salpeter bekannt, außerdem liefert es Kupfer, Silber und Jod, während es von Deutschland Erzeugnisse der Eisen-, Glas-, Textil-, Porzellan- und Papierindustrie bezieht. Die wirtschaftlichen Beziehungen waren geregelt durch den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chile andererseits vom 1. Februar 1862 31. Juli 1863 (Pr. G. Smlg. 1863 S. 761). Durch die Zusatzvereinbarung vom 14. Juli 1869 7. April 1870 (Preuß. H. A. 1870 II S. 217) wurde dieser Vertrag, der auf dem Grundsatz der allgemeinen Meistbegünstigung beruhte, auch auf Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lauenburg und Lübeck ausgedehnt. Zwar hob der Weltkrieg den Handelsvertrag zeitweilig auf, und beide Länder gewährten sich in der Nachkriegszeit de facto die Meistbegünstigung, aber endgültig gekündigt wurde er erst seitens Chile zum 24. Okt. 1931, wozu die Einführung der Stickstoffzölle in Deutschland wohl der äußere Anlaß gewesen sein dürfte. Einem Provisorium, das die Verlängerung des alten Vertrages bis zum 31. Dezember 1931 festlegte, um in der Zwischenzeit die handelsvertraglichen Beziehungen auf eine neue Grundlage zu stellen, folgte am 22. Dezember 1931 ein Handelsabkommen, das aber schon am 30. Juni 1932 ablief (RGBl. 1932 II S. 21). In diesem Abkommen wurde Chile die zollfreie Einfuhr von Chilesalpeter in Höhe der im Jahre 1930 eingeführten Mengen zugestanden, wofür Chile Deutschland das volle Meistbegünstigungsrecht gewährte. Mit dem 1. Juli 1932 setzte dann ein vertragsloser Zustand ein. Durch das vorläufige Handelsabkommen vom 22. April/1. Mai 1933 (RGBl. 1933 II S. 158), in dem beide Länder sich gegenseitig die Meistbegünstigung zusichern, wurden die handelspolitischen Beziehungen wieder auf eine rechtliche Grundlage gebracht. Gleichzeitig wurden Verhandlungen über die Herstellung eines endgültigen Vertragsverhältnisses angestrebt.

Argentinien. Argentinien ist ein ausgesprochenes Agrarland mit nur ganz geringen industriellen Ansätzen. Deutschland ist ihm daher für den Absatz seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie für den Bezug industrieller Fertigprodukte ein willkommener Handelspartner. Das kommt auch in den guten Handelsbeziehungen beider Länder zum Ausdruck, die über den Weltkrieg hinaus durch den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 19. September 1857 (Pr. G. Smlg. 1859 S. 405), der die allgemeine Meistbegünstigung festlegt, geregelt werden.

Paraguay. Der Außenhandel Paraguays mit Deutschland ist nur von geringer Bedeutung und stützt sich auf den gegenseitigen Bezug von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fertigwaren. Bis in die Nachkriegszeit war dem Warenverkehr durch den Meistbegünstigungsvertrag vom 21. Juli 1887/18. Mai 1888 (RGBl. 1888 S. 173) eine rechtliche Grundlage gegeben. Am 26. Februar 1926 kündigte Paraguay den Vertrag, der damit nach Art. 4 am 27. Februar 1927 außer Kraft treten mußte (RGBl. 1926 S. 183). Verschiedenen Verlängerungen bis zum 31. Juli 1929 folgte am 16./26. Juli 1929 ein Notenwechsel (DHA. 1929 S. 2167), durch den die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung ohne Vertrag vereinbart wurde, wobei Paraguay jedoch die den Nachbarländern gewährten Vergünstigungen ausschloß.

Peru-Uruguay. Mit diesen beiden Ländern hat Deutschland in der Nachkriegszeit keine Handelsverträge abgeschlossen, mit Peru hat es noch nie in einem vertraglichen Verhältnis gestanden. Die gegenseitigen Vereinbarungen über Gewährung der Meistbegünstigung ohne Vertrag (DHA. 1929 S. 1055) lassen aber den Ein- und Durchfuhrwaren — Wolle, Baumwolle, Felle, Kakao, Kautschuk einerseits und deutsche Fertigwaren andererseits — dieselbe Behandlung zuteil werden wie denen der meistbegünstigten Nation.

c) Handelsverträge mit asiatischen Staaten

Türkei. Für die deutsche Wirtschaft ist die Türkei als überwiegendes Agrarland durch seine Ausfuhr von Obst, Südfrüchten, Rohtabak, Gerbhölzern und Teppichen von Bedeutung. Gleichzeitig ist die Türkei aufgrund ihrer unbedeutenden Industrie ein gutes Absatzgebiet für deutsche Fertigwaren. Dieser normale Wirtschaftsausgleich zeigt sich auch in dem beiderseitigen Bestreben nach guten vertraglichen Handelsbeziehungen, die durch den Weltkrieg insofern eine unliebsame Unterbrechung erfahren hatten, als die Feindmächte nach Friedensschluß in alle Rechte eintraten, die sich Deutschland bis dahin in der Türkei gesichert hatte. Der autonomen Meistbegünstigung, die sich beide Länder nach Beendigung des kleinasiatischen Krieges im Jahre 1924 zusicherten, folgte am 13. Dezember 1925/25. März 1926 (RGBl. 1926 II S. 173) ein vorläufiges Handelsabkommen.

Das Abkommen, in dem Deutschland der Türkei vertragsmäßig die Meistbegünstigung zusicherte und den für die türkische Ausfuhr wichtigen Zollsatz für Rosinen herabsetzte, ließ den deutschen Waren dieselben Zollbegünstigungen zuteil werden, die den Waren anderer Länder gewährt wurden. Dieses vorläufige Abkommen wurde am 12. Januar/22. Juni 1927 (RGBl. 1927 II S. 53) durch einen Handelsvertrag mit Niederlassungsabkommen ersetzt, der neben der gegenseitigen Meistbegünstigung auch vertragsmäßige Zollermäßigungen brachte. Als am 1. Oktober 1929 (vergl. DHA. 1929 S. 2505) der von der Türkei neu aufgestellte Zolltarif in Kraft trat, kündigte die Türkei gleichzeitig alle Handelsverträge (DHA. 1929 S. 2451). Ein neuer Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Türkei wurde am 27. Mai 1930 abgeschlossen, der am 25. September 1930 (RGBl. 1930 II S. 1026, 1214) in Kraft getreten ist. Dieser Vertrag enthält im Art. 1 den Grundsatz der unbedingten gegenseitigen Meistbegünstigung, sowie in zwei Anlagen eine erhebliche Anzahl von Zollzugeständnissen für die hauptsächlichen beiderseitigen Ausfuhrwaren, und zwar in der Anlage A die deutschen Zollzugeständnisse für türkische Erzeugnisse und in der Anlage B die türkischen Zollzugeständnisse für die Einfuhr aus Deutschland. Mit der in Art. 1 vereinbarten Meistbegünstigung wird jedoch festgelegt, daß die Gleichstellung mit jedem dritten Staat keine Anwendung findet auf „die besonderen Vorteile und Begünstigungen, die hinsichtlich der Zolltarife gegenwärtig zwischen der Türkei und den Ländern, die sich 1923 vom Osmanischen Reich getrennt haben, bestehen oder in Zukunft eingeräumt werden" (sog. osmanische Klausel).

Hedjas, Nedjd und zugehörige Gebiete. Mit diesen Gebieten, die durch Personalunion verbunden sind, hat Deutschland die handelspolitischen Beziehungen durch den Freundschaftsvertrag vom 26. April 1929 6. November 1930 (RGBl. 1930 II S. 1063, 1274) geregelt, in dem ohne zeitliche Begrenzung die gegenseitige Meistbegünstigung festgelegt ist. Der gegenseitige Warenverkehr hat nur geringe Bedeutung und beruht hauptsächlich auf der Einfuhr von Därmen, Häuten und Wolle nach Deutschland, während Deutschland Eisenwaren, elektrische Artikel und Erzeugnisse der Textilindustrie liefert.

Persien. Persiens Ausfuhr nach Deutschland besteht hauptsächlich aus Datteln, Rosinen, Harzen, Gummi, Mineralöl und Teppichen. Die handelspolitischen Beziehungen, die über den Weltkrieg hinaus durch den auf dem Grundsatz der allgemeinen Meistbegünstigung beruhenden deutsch-persischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 11. Juni 1873 (RGBl. 1873 S. 351, 363) geregelt waren, wurden unterbrochen durch die von Persien ausgesprochene Kündigung des Vertrages vom 10. Mai 1927 (RGBl. 1927 II S. 512), der damit am 10. Mai 1928 außer Kraft trat.

Einer provisorischen Verlängerung folgte am 17. Februar 1929/11 Januar 1931 (RGBl. 1930 II S. 1002; 1931 II S. 9) ein neue Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabkommen, das die gegenseitig Meistbegünstigung ohne Tarifabreden enthält. Ein-, Aus- und Durch fuhrverbote sind grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso irgendwelche Be schränkungen. Bemerkenswert ist die Kündigungsmöglichkeit, di erstmalig 4½ Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages besteht.

Afghanistan. Ein Handelsvertrag zwischen dem Deutsche Reich und Afghanistan, das erst nach dem Weltkriege selbständig ge worden ist, besteht nicht. Im Art. 3 des deutsch-afghanischen Freund schaftsvertrages vom 3. März/14. September 1926 (RGBl. 1927 I S. 9), der die diplomatischen Beziehungen beider Länder regelt, i jedoch der Abschluß eines Wirtschaftsabkommens vorgesehen. Dure Notenwechsel zwischen dem Deutschen Reich und Afghanistan vo 18./26. Oktober 1927 (DHA. 1931 S. 1825) ist vereinbart, „da für Handelsgüter und -waren aus dem Deutschen Reich dieselben Ab gaben erhoben werden, wie für Handelsgüter und -waren der übrige Länder". Deutschland gewährt entsprechend für afghanische Ware (landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Hülsenfrüchte und Vieh, daneb Teppiche, Keramiken und in geringem Maße Bodenerzeugnisse w Kupfer, Blei und Schwefel) die Meistbegünstigung (DHA. 192 S. 111).

Siam. Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutsch land und Siam wurden nach dem Weltkriege, der Siam auf seite der Feindmächte sah, erstmalig durch ein vorläufiges Wirtschaftsab kommen nebst Protokoll und Zusatzabkommen vom 28. Februa 1925 (RGBl. 1925 II S. 67, 72) geregelt. Damit wurde die b reits vor dem Kriege bestehende gegenseitige Meistbegünstigung wi der aufgenommen. Die deutschen Interessen an einem Wirtschaftsve kehr mit Siam, die auf dem Absatz deutscher Fertigprodukte un dem Bezug von Bau- und Nutzholz (indische Eiche), Reis, Gumm und Harzen beruhen, wurden gefördert durch den Abschluß des en gültigen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vo 7. April/24. Oktober 1928 (RGBl. 1928 II S. 589, 618), in de die gegenseitige Meistbegünstigung vereinbart ist. Auch bei diese Vertrag ist die Geltungsdauer insofern bemerkenswert, als eine Kün digung erstmalig nach 5 Jahren mit einjähriger Frist möglich war.

China. Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutsch land und China wurden durch den Weltkrieg vollkommen zerstör Vor allem mußte Deutschland aufgrund des Versailler Diktates (Ar 128—134, 156—158) auf alle seine früheren Rechte an China sow auf alles Privateigentum in Tientsin, Hankau usw. verzichten. Dur Abkommen und Notenwechsel vom 20. Mai 1921/1. Juli 192 (RGBl. 1921 S. 829) wurde eine vorläufige Regelung der Ha

delsbeziehungen durch die Vereinbarung über die Wiederherstellung des Friedenszustandes getroffen. Die unbedingte Meistbegünstigung für Deutschland brachte aber erst das Handelsabkommen vom 17. August 1928/21. Januar 1929 (RGBl. 1928 II S. 646; 1939 II S. 79), durch das die frühere Vereinbarung dahingehend geändert und ergänzt wurde, daß in bezug auf Zollangelegenheiten und verwandte Gebiete eine schlechtere Behandlung des einen der vertragschließenden Teile gegenüber irgend einem anderen Lande ausgeschlossen ist. Zur Klärung von Zweifeln, die sich bei der Auslegung der in Art. 1 getroffenen Vereinbarungen über die Meistbegünstigung ergaben, wurde in einem Notenwechsel vom 27. Mai 1929 (DHA. 1929 S. 2864) die genaue Auslegung festgelegt. Der in Aussicht genommene Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages konnte noch nicht verwirklicht werden, so daß sich auch heute noch der gegenseitige Warenverkehr — Lebensmittel, Rohstoffe und halbfertige Waren (Sojabohnen) aus China, Fertigwaren aus Deutschland — auf das Abkommen vom Jahre 1928 stützt.

Japan. Japan, ein ursprünglich vorwiegendes Agrarland, hat während und nach dem Weltkriege seine Industrie erheblich entwickelt. Zu der schon bestehenden Textilindustrie schuf es die Eisen- und Farbenindustrie. Deutschlands wirtschaftliches Interesse an Japan beruht vor allem auf dem Bezug von pflanzlichen Oelen und Fetten (Sojabohnen zur Margarineherstellung), Seidengeweben und Hutgeflechten, während Japan trotz Eigenindustrie als Abnehmer deutscher Qualitätserzeugnisse auftritt. Die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern regelt der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Juli 1927/17. April 1928 (RGBl. 1927 II S. 1087; 1928 II S. 238), der auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung beruht. Damit war der Vorkriegszustand wiederhergestellt, der durch den Anschluß Japans an die Feindmächte während des Weltkrieges und durch die Gewährung der einseitigen Meistbegünstigung Japans in Deutschland bis zum 10. Januar 1925 aufgehoben gewesen war. Der neue Vertrag, der vertragsmäßige Zollbegünstigungen, besonders für die Farbenindustrie vorsieht, enthält außerdem in einem Schlußprotokoll die Zusicherung der deutschen Regierung, die Einfuhr von japanischem Sojabohnenöl keinem höheren Zoll als *RM* 2,50 je Doppelzentner zu unterwerfen. Zollbindungen für die Einfuhr deutscher Waren nach Japan bestehen nicht.

d) Handelsverträge mit afrikanischen Staaten

Aegypten. Die wirtschaftliche Bedeutung Aegyptens, das erst seit dem Jahre 1923 ein freier unabhängiger Staat ist, beruht auf seinem Reichtum an Baumwolle, und zwar der besten der ganzen Welt. Außerdem deckt Deutschland dort seinen Bedarf besonders an Zwiebeln, während Aegypten als industriearmes Land Fertigwaren

von Deutschland bezieht. Die handelspolitischen Beziehungen beider Länder wurden erst durch ein vorläufiges Handelsabkommen vom 25. März/19. November 1930 (RGBl. 1930 II S. 1022, 1274) vertraglich geregelt. Dieses Abkommen enthält für den Warenverkehr die gegenseitige Meistbegünstigung ohne Tarifabreden. Ausgenommen von der Meistbegünstigung ist der Sudan, der zwar geographisch zu Aegypten gehört, aber im Besitz Englands ist.

Aethiopien (Abessinien). In diesem Lande kauft Deutschland einen Teil seines Bedarfs an Kalbs- und Rindshäuten. Die Lieferung von deutschen Fertigwaren macht nur einen geringen Bruchteil der Einfuhr aus Aethiopien aus. Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Aethiopien waren durch den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 7. März 1905/16. Juni 1906 (RGBl. 1906 S. 470) geregelt, der ein reiner Meistbegünstigungsvertrag ohne Tarifabreden war. Nach der Eroberung Abessiniens durch Italien wurde dieser Handelsvertrag hinfällig.

Südafrikanische Union (Kap der Guten Hoffnung, Natal, Oranje-Freistaat und Transvaal). Der Warenverkehr zwischen Deutschland und der Südafrikanischen Union beruht auf dem gegenseitigen Bezug von Tierhäuten, Wolle, Mangan- und Kupfererz bezw. industriellen Fertigwaren. Vertraglich sind die Handelsbeziehungen beider Länder durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1. September 1928/11. Juni 1929 (RGBl. 1929 II S. 15, 406) geregelt, in dem die gegenseitige unbedingte und unbeschränkte Meistbegünstigung vereinbart ist. Gemäß Art. 24 dieses Abkommens finden die Bestimmungen des Vertrages auch auf die Mandatsgebiete von Südwestafrika Anwendung. Nach dem Abschluß des Vertragswerkes von Ottawa im Jahre 1932, in dem die wirtschaftliche Zusammenfassung des gesamten britischen Imperiums beschlossen wurde, wurde der deutsche Anspruch auf die Mindestsätze für Waren aus dem Britischen Reich ausgeschlossen. Diese Einschränkung der zwischen Deutschland und der Südafrikanischen Union vereinbarten Meistbegünstigung ist in der Zusatzvereinbarung vom 22./24. Oktober 1932 (RGBl. 1932 II S. 215, 233) zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1. September 1928 festgelegt.

Liberien. Die Negerrepublik Liberia, die für Deutschland als Lieferant pflanzlicher Oele und Fette Bedeutung hat, gewährt sich mit Deutschland die Meistbegünstigung ohne Vertrag (DHA. 1929 S. 1056). Zwar wurde zwischen beiden Ländern am 10. November 1930 (D. R. Anz. Nr. 29 vom 4. Februar 1931) ein Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag auf dem Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung abgeschlossen, der bisher aber noch nicht in Kraft getreten ist.

e) Handelsverträge mit Australien

Australischer Bund und Neuseeland. Ein besonderes Handelsabkommen zwischen Deutschland und dem Australischen Bund bezw. Neuseeland besteht nicht. Nach Art. 31 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland vom 2. Dezember 1924, der früher aufgeführt ist, sollen jedoch in den Dominien erzeugte und verfertigte Waren in Deutschland völlige und bedingungslose Meistbegünstigung genießen, solange den in Deutschland erzeugten und verfertigten Waren in dem betreffenden Dominion die gleiche Behandlung zuteil wird. Deutschland hat die beiden Wirtschaftsgebiete in das Verzeichnis der meistbegünstigten Länder aufgenommen, und zwar den Australischen Bund seit dem 12. August 1932 (DHA. 1932 S. 2743) und Neuseeland seit dem 1. Januar 1928 (DHA. 1928 S. 111). Dafür gewähren beide Dominien den deutschen Erzeugnissen gleichfalls die meistbegünstigte Behandlung.

II. Deutschlands Handelsvertragspolitik von 1934—1938

Das Jahr 1934 brachte einen entscheidenden Umbruch in der Handelsvertragspolitik des Deutschen Reiches. Der immer mehr um sich greifende Protektionismus in der Handelspolitik vieler Länder, der ungeheure Devisenschwund, das immer größere Auseinanderklaffen einer stets steigenden Einfuhr gegenüber einer fallenden Ausfuhr machten eine völlige Neuordnung der Handelspolitik notwendig, für die der im September 1934 in Kraft getretene „Neue Plan" — der später noch eingehender behandelt wird — richtungweisend wurde. Der diesem Plan eigene Gedanke, daß Deutschland nur dem Lande Waren abkaufen kann, das ihm auch seine Waren abnimmt, wurde maßgebend für die neuen Handelsverträge, die Deutschland in den folgenden Jahren mit anderen Ländern abschloß. Das Prinzip der Gegenseitigkeit, das der „Neue Plan" für die Außenwirtschaft grundsätzlich festlegte, führte zu den zweiseitigen handelsvertraglichen Abmachungen, die der Handelsvertragspolitik seit dem Jahre 1934 ihr Gepräge geben. Dabei ist es klar, daß ein solcher grundlegender Wandel nur Zug um Zug durchgeführt werden kann. Teils sind die alten Handelsverträge heute noch in Kraft, teils wurden sie durch Zusatz- bezw. Zahlungs- und Verrechnungsabkommen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Daneben konnten aber bereits mit einigen Staaten, die entweder hinreichendes Verständnis für die veränderte Wirtschaftslage Deutschlands aufbrachten, oder aber zur Hebung ihrer Eigenwirtschaft Verhandlungen mit Deutschland aufnehmen mußten, neue Handelsverträge abgeschlossen werden, die den deutscherseits gestellten Anforderungen Rechnung tragen. Die seit 1934 auf der Grundlage der Gegenseitigkeit neu geschaffenen Handelsverträge bezw. Waren-, sowie Verrechnungs- und Zah-

lungsabkommen seien der Betrachtung der sich daraus ergebenden neuen Gesichtspunkte der Handelsvertragspolitik vorangestellt.

1. Die von Deutschland von 1934 bis 1. August 1938 neu geschaffenen Handelsverträge mit

a) europäischen Staaten

Oesterreich. Die Grundlagen der Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich bildete auch weiterhin der Handelsvertrag vom 12. April 1930. Lediglich der Aenderung einiger Zolltarifabreden diente der Notenwechsel vom 16./25. November 1936 (RGBl. 1936 II S. 355), während das Zusatzabkommen vom 27. Januar/15. Februar 1937 (RGBl. 1937 II S. 44) neben Zolltarifabreden zur Förderung des gegenseitigen Warenverkehrs sowie einer Aenderung der Bestimmungen des Handelsvertrages über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen besonders den Reiseverkehr beleben sollte.

Um eine Uebersicht über die gegenseitigen Warenbezüge zu haben und gleichzeitig den Zahlungsverkehr zwischen beiden Ländern in geordnete Bahnen zu bringen, wurde im August 1934 ein Verrechnungsabkommen (Bankenabkommen, nicht veröffentlicht) geschlossen, durch das die Begleichung aller sich aus dem Warenverkehr ergebenden Zahlungen über die Sonderkonten bei der Reichsbank bezw. der Oesterreichischen Nationalbank festgelegt wurde. Dieses Bankenabkommen wurde am 22. August 1936 (RGBl. 1936 II S. 291; 1937 II S. 550) durch ein Verrechnungsabkommen zwischen den beiden Staaten (Staatsvertrag) ersetzt.

Durch die im März erfolgte Eingliederung Oesterreichs in das Deutsche Reich wurden der Handelsvertrag mit seinen Zusatzabkommen und das Verrechnungsabkommen außer Kraft gesetzt.

(106,7; 107,9; 108,5; 122,7).[19]

Schweiz. Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz machten seit 1934 eine ganze Reihe von Zusatzvereinbarungen zu dem Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 notwendig. Sie enthielten vor allem Aenderungen von Zolltarifabreden und Kontingentszugeständnisse, wie sie sich aus der Entwicklung des gegenseitigen Warenver-

19) Die unter einzelnen Ländern angeführten 4 Zahlen zeigen die Entwicklung der deutschen Ausfuhr in Millionen RM in den Jahren 1934, 35, 36 und 37. Sie sind in den vom RWW herausgegebenen jährlichen Uebersichten aufgrund der deutschen Handelsstatistik zusammengestellt. Die mit x versehenen Zahlen sind aus dem „Statistischen Handbuch des Außenhandels Deutschlands und der Welt" und für 1937 aus „Wirtschaft und Statistik", 18. Jhrgg. Nr. 4, 1938, 2. Februarheft, entnommen. Statistiken über die Gesamtentwicklung des deutschen Außenhandels im Anhang.

kehrs ergaben. Eine Ausnahme bildet die 10. Zusatzvereinbarung. Nach der Abwertung des Schweizer Franken im Jahre 1936 war infolge der dadurch geschaffenen unklaren Lage vorgesehen, das Warenabkommen mit sämtlichen Zusatzvereinbarungen zu Ende des Jahres außer Kraft treten zu lassen. Da sich aber in den Verhandlungen mit der Schweiz eine Grundlage für ein neues Wirtschaftsabkommen nicht finden ließ, wurde durch die 10. Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1936 (RGBl. 1937 II S. 3) das alte Warenabkommen mit sämtlichen Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt.

Um den gesamten Wirtschaftsverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz auf der Grundlage der Verrechnung zu regeln, wurde am 26. Juli 1934 (RGBl. 1934 II S. 717) dem Warenabkommen ein Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) angeschlossen, von dem nur das Rahmenabkommen veröffentlicht worden ist. Der im September 1934 in Kraft getretene „Neue Plan" machte eine Ueberprüfung der Grundlagen des Verrechnungsabkommens notwendig. Durch die Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1934 (Uebersicht 1934 S. 74) wurde neben der Sicherstellung des der Reichsbank zufließenden Devisenanteils die Einfuhr aus der Schweiz unter Zugrundelegung eines bestimmten Normalstandes einer gewissen Ueberwachung unterstellt. Der immer stärker sinkende deutsche Ausfuhrüberschuß im Verkehr mit der Schweiz machte schon am 17. April 1935 (RGBl. 1935 II S. 406) unter Aufhebung des ersten Verrechnungsnebst Zusatzabkommens den Abschluß eines neuen Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr (Staatsvertrag) notwendig, das den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt war. Veröffentlicht wurde hier ebenfalls nur das Rahmenabkommen. Da sich auch durch dieses Verrechnungsabkommen die Verschuldung Deutschlands gegenüber der Schweiz infolge der Verminderung der Einfuhr deutscher Waren nicht aufhalten ließ, wurde im Jahre 1936 durch Zusatzvereinbarungen, die die Wertgrenze für die Einfuhr nach Deutschland herabsetzten, ein Ausgleich im gegenseitigen Warenverkehr gesucht. Nachdem die deutscherseits gemachte Anregung, das Verrechnungsabkommen nach Beendigung seiner vorgesehenen Laufzeit durch ein Zahlungsabkommen zu ersetzen, an der ablehnenden Haltung der Schweiz gescheitert war, wurde am 30. Juni 1937 (RGBl. 1937 II S. 185) wiederum ein neues Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) abgeschlossen. Darin sind einmal die bisherigen zahlreichen Einzelvereinbarungen übersichtlich zusammengefaßt, zum anderen enthält es wichtige Aenderungen materieller Art, die vor allem eine schnellere und günstigere Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Deutschland brachten. Da sich außerdem seit Beginn des Jahres 1937 die Ausfuhr deutscher Waren nach der Schweiz gehoben hatte, wurden die Zahlungswertgrenzen für die Wareneinfuhr aus der Schweiz wieder erhöht.

Am 30. Juni 1938 (RGBl. 1938 II S. 259) wurde dieses Verrechnungsabkommen bis zum 30. Juni 1939 verlängert. Es ist jedoch

vorgesehen, daß bei einer wesentlichen Veränderung im gegenseitigen Verrechnungsverkehr vor Ablauf des Abkommens neue Verhandlungen geführt werden müssen, wodurch auftretenden Schwierigkeiten vorgebeugt werden soll. Neu ist, daß jedes der beiden Länder einen Regierungsausschuß einsetzen wird, die alle mit der Durchführung des Abkommens und des deutsch-schweizerischen Güteraustausches zusammenhängenden Fragen laufend prüfen und miteinander verhandeln sollen. Es ist zu hoffen, daß diese Ausschüsse zu einer reibungslosen Abwicklung des Verrechnungsverkehrs wesentlich beitragen werden. Gleichzeitig wurde für den Warenverkehr eine Uebergangsregelung getroffen, der nach Aufhebung der innerdeutschen Zollgrenze ein endgültiges Abkommen über die Eingliederung des Landes Oesterreich folgen soll.
(295,3; 256,9; 225,5; 231,0).

Frankreich. Die sich immer mehr zuspitzende Krise innerhalb der deutsch-französischen Handelsbeziehungen, hervorgerufen durch die autonomen Einfuhrkontingentierungen der französischen Regierung, führte im Januar 1934, als Deutschland seinerseits als Gegenmaßnahme die Einfuhr französischer Waren kontingentierte, zur Kündigung des Handelsvertrages von 1927. Ein neuer Vertrag, durch den ein in wirtschaftlicher Hinsicht für beide Teile nachteiliger vertragsloser Zustand vermieden werden konnte, wurde am 28. Juli 1934 (RGBl. 1934 II S. 422; 1935 II S. 6) abgeschlossen. Dieses Vertragswerk zeigt zum ersten Male in der deutschen Handelsvertragspolitik insofern eine Besonderheit, als es den Inhalt der bisher üblichen Handelsverträge aufteilt, und zwar in den Handels-, Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrag und die Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. Durch diese Aufteilung sollte einmal die Gefährdung aller vertraglichen Vereinbarungen bei neuen Schwierigkeiten in den Tarif- und Kontingentsfragen ausgeschlossen, andererseits eine leichtere Ueberprüfung und Festsetzung der gegenseitig gewährten Einfuhrkontingente ermöglicht werden. Während der Handels-, Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrag allgemeine für längere Zeit gültige Bestimmungen (Statut der Personen und Gesellschaften, Niederlassungsfragen, Konsularbestimmungen, Verkehrs- und Schiffahrtsfragen usw.) enthält, sind in dem Warenabkommen Vereinbarungen über Meistbegünstigungsabreden auf dem Gebiete des Zolltarifs, die gegenseitig zugestandenen Zollbindungen und die Kontingentsmaßnahmen getroffen.

Dieses Vertragswerk wurde durch ein Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) vom gleichen Tage ergänzt (D. R. Anz. Nr. 176 vom 31. Juli 1934), das die Begleichung aller sich aus dem Warenverkehr beider Länder ergebenden Zahlungen über die Verrechnungskonten bei der Deutschen Reichsbank bezw. beim Office Franco-Allemand des Paiements Commerciaux festlegt. Einen besonderen Vorteil für Deutschland brachte das Abkommen insofern, als der

Reichsbank darin ein freier Ueberschuß an Devisen zur eigenmächtigen Verfügung zugestanden wurde.

Auch die neuen vertraglichen Grundlagen konnten aber den gegenseitigen Warenverkehr beider Länder nicht in befriedigender Weise regeln. Während sich die deutsche Einfuhr aus Frankreich aufgrund der steigenden Belebung des Binnenmarktes erhöhte, fiel die Ausfuhr nach Frankreich infolge neuer Ausfuhrkontingentierungen, Zollerhöhungen und sinkender Kaufkraft des französischen Marktes immer mehr. Als weder die im Einverständnis mit Frankreich von Deutschland vorgenommene Kürzung der Einfuhr, noch ein devisenpolitisches Verbot unter Aufhebung der Kontingentierung für die Einfuhr verschiedener französischer Waren nach Deutschland die Schwierigkeiten im Verrechnungsverkehr beseitigen konnten, wurde das Warenabkommen mit Wirkung vom 1. August 1935 außer Kraft gesetzt. Leider verliefen die Verhandlungen über eine Neuregelung des Waren- und Zahlungsverkehrs, in denen deutscherseits die Regelung des Zahlungsverkehrs nach dem Vorbild des deutsch-englischen Zahlungsabkommens erstrebt wurde, ergebnislos, so daß also am 1. Aug. ein vertragsloser Zustand eintrat. Lediglich der Handels-, Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrag blieb weiterhin in Kraft.

Die fast unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten, die einem geordneten Waren- und Zahlungsverkehr zwischen beiden Ländern entgegenstanden, konnten erst nach zweijähriger Verhandlungsdauer beseitigt werden. Der am 10. Juli 1937 unterzeichnete Vertrag über die künftige Regelung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich stellt durch die darin getroffenen Vereinbarungen einen Markstein und durch den gegenseitigen Willen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen einen erheblichen Fortschritt in der Handelspolitik beider Länder dar. Dabei treten der Uebergang vom schwierigen Verrechnungssystem zur Bezahlung in freien Devisen sowie die vorgesehene Laufzeit von 2 Jahren als besondere äußere Merkmale hervor. Dem zu dem Vertragswerk gehörenden Warenabkommen (RGBl. 1937 II S. 207) sind über die Meistbegünstigung hinaus umfangreiche Listen gegenseitiger Zollzugeständnisse und -bindungen beigegeben. Ferner enthält das Warenabkommen die Mengenangaben für die deutsche Einfuhr nach Frankreich, die gleichzeitig als Grundlage für die Berechnung des Warenverkehrs und für die Einzelvereinbarungen dient. Eine verständnisvolle Regelung erfuhr die Festsetzung der gegenseitigen Warenbezüge dadurch, daß Deutschland überwiegend Rohstoffe und nur in geringerem Maße französische Fertigwaren einführt, während Frankreich umgekehrt vorwiegend deutsche Industrieerzeugnisse und daneben als Rohstoff nur Koks zur Begleichung der deutschen Erzimporte abnimmt. Dadurch ist einmal der Bezug von Rohstoffen aus Frankreich gesichert, zum anderen der Devisenlage des Reiches in vollem Umfang Rechnung getragen worden. Zur Klärung von Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung des

Abkommens ergeben, bezw. durch etwaige Veränderungen der gegenseitigen Warenbezüge ergeben sollten, wurden auf beiden Seiten Regierungsausschüsse eingesetzt.

Das Zahlungsabkommen (RGBl. 1937 II S. 508), als weiterer Teil des Vertragswerkes vom 10. Juli 1937, bestimmt, daß an Stelle der Verrechnung des beiderseitigen Warenaustausches die Bezahlung nach beiden Richtungen wieder in Devisen erfolgen soll, so daß die Eingänge aus der deutschen Einfuhr nach Frankreich insgesamt in Devisen der Reichsbank anfallen.

Beide Abkommen erstrecken sich mit Ausnahme von Syrien-Libanon auch grundsätzlich auf die französischen Kolonien, Protektorate, Schutz- und Mandatsgebiete. Durch ein am 2. August 1938 unterzeichnetes Zusatzabkommen (noch nicht veröffentlicht) wurde der österreichisch-französische Warenverkehr in die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen eingegliedert, und insbesondere das deutsch-französische Zahlungsabkommen auf Oesterreich ausgedehnt.

(281,7; 252,8; 254,5; 313,4).

Belgien. Am 4. April 1925 war aufgrund der geplanten deutschen Zolltarifreform zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion ein vorläufiges Handelsabkommen unterzeichnet worden. Da die Reform nicht durchgeführt worden ist, bildet das Abkommen mit der darin vereinbarten Meistbegünstigung heute noch die Grundlage des deutsch-belgischen Handelsverkehrs. Allerdings wurde es im Laufe der Jahre durch zahlreiche Zusatzvereinbarungen, die vor allem Aenderungen auf dem Gebiet der Zollermäßigungen und -bindungen enthalten, ergänzt, von denen die vom 5. September 1934 (RGBl. 1934 II S. 739) von besonderer Bedeutung ist. Art. 6 des vorläufigen Abkommens, der den Erlaß von Ein- und Ausfuhrverboten mit ganz geringen Ausnahmen grundsätzlich ausschloß, wurde aufgrund des „Neuen Planes" aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt, daß bei einem etwaigen Erlaß von Ein- und Ausfuhrverboten eines Vertragspartners die Interessen des anderen in angemessener Weise berücksichtigt werden sollten. Außerdem wurden für gewisse belgische und luxemburgische Erzeugnisse neue Bindungen im Rahmen von Zollkontingenten festgesetzt. Den neu eingeführten Regierungsausschüssen fiel die Aufgabe zu, die Durchführung des Abkommens zu überwachen und Zweifelsfragen in gegenseitigem Einvernehmen zu klären.

Die Bezahlung der sich aus dem Warenverkehr ergebenden Verpflichtungen wurde durch ein Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag), ebenfalls vom 4. September 1934 (D. R. Anz. Nr. 208 vom 6. 9. 34), geregelt. Da sich aber schon bald zeigte, wie sehr diese Zahlungsart den gegenseitigen Warenverkehr schädigend beeinflußte, kamen beide Länder dahin überein, in ihrem gemeinsamen Interesse den Warenverkehr von der Zwangsjacke des Clearing zu befreien

und zur Bezahlung in freien Devisen zurückzukehren. So wurde am 27. Juli 1935 (D. R. Anz. Nr. 175 vom 30. Juli 1935) zwischen beiden Ländern ein Zahlungsabkommen abgeschlossen, das die Zahlungen wieder in den im internationalen Zahlungsverkehr üblichen Formen festlegt. Dabei bildet der Erlös der deutschen Ausfuhr nach der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion die Grundlage für die Einfuhr nach Deutschland. Das Zahlungsabkommen, das die gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen wesentlich gebessert hat, ist mit geringen Abänderungen heute noch in Kraft und findet gleichzeitig Anwendung auf Belgisch-Kongo sowie die Mandatsgebiete.
(235,9; 201,8; 211,5; 287,8)

Niederlande. Besonders schwierig gestaltete sich die Regelung der Handelsbeziehungen zu den Niederlanden, die zwar von 1934 ab die Gegenseitigkeit als Grundsatz der Handelspolitik einführten, dabei aber die schon vorher ausgeübte Kontingentierung der Einfuhr so stark ausweiteten, daß sie in keinem Verhältnis zu den von Deutschland getätigten Käufen auf dem holländischen Markt stand. Schon am 15. Dezember 1933 (RGBl. 1933 II S. 1055) war ein Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs zustande gekommen, der zur Entwicklung befriedigender Wirtschaftsbeziehungen beitragen sollte. Dieser Vertrag enthielt neben Zolltarifabreden für die wichtigsten von Deutschland eingeführten landwirtschaftlichen Produkte den Beschluß zur Einsetzung von Ausschüssen, und zwar einmal eines aus Regierungsvertretern bestehenden Ausschusses, in dem laufende Fragen der Kontingentierungspolitik beraten und erledigt werden sollten, während auf wichtigen landwirtschaftlichen Gebieten gemischte Ausschüsse aus den Kreisen der Beteiligten aufkommende Schwierigkeiten beseitigen sollten. Trotz dieses auf Verständigung beruhenden Abkommens nahmen die wirtschaftlichen Beziehungen im Jahre 1934 einen sehr unbefriedigenden Verlauf. Während Deutschland infolge der Auswirkungen des Arbeitsbeschaffungsprogramms und der damit verbundenen Einordnung der Arbeitslosen in den Arbeitsprozeß einen vermehrten Bedarf an Nahrungsmitteln hatte, den es in bedeutendem Maße in Holland deckte, engte Holland seine Einfuhr durch Zollerhöhungen und Kontingentierungsmaßnahmen immer mehr ein. Dadurch wurde einmal die deutsche Ausfuhr schwer betroffen, zum anderen wurde das Sonderkonto der Nederlandsche Bank bei der Reichsbank, über das die Zahlungen aus dem Warenverkehr geleistet wurden, so stark beansprucht, daß die Zahlungsabwicklung immer schwieriger wurde. Das veranlaßte Holland, in krasser Durchführung seiner handelspolitischen Maßnahmen gegenüber Deutschland, ein Zwangsclearing einzuführen. Wenn diese einseitige Maßnahme auch nach einmonatiger Dauer durch ein bald wieder gekündigtes Verrechnungsabkommen vom 21. September 1934 ersetzt werden konnte, so wird sie doch stets als dunkler Punkt in den Handelsbeziehungen Deutsch-

lands mit den Niederlanden bestehen bleiben. Die dann jeweils im Dezember für das folgende Jahr getroffenen Abkommen über die Regelung des gegenseitigen Warenverkehrs konnten ebenso wenig wie die Verrechnungsabkommen einen befriedigenden Verlauf der gegenseitigen Handelsbeziehungen bringen. Es zeigte sich stets dasselbe Bild: für kontingentierte Waren wurde eine Sicherstellung der deutschen Ausfuhrmöglichkeiten erreicht, während die Niederlande vor allem für die Einfuhr ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse Zugeständnisse erhielten, aber die schwierige Wirtschaftslage sowie der immer stärkere Ausbau der Einfuhrkontingentierung in den Niederlanden machten einen Rückgang der deutschen Ausfuhr unvermeidlich. Da sich dieser Zustand zwangsläufig auf den Zahlungsverkehr, für den eine Besserung nicht herbeigeführt werden konnte, auswirken mußte, blieb für Deutschland nur die stärkere Einschränkung seiner Ausfuhr übrig. Erst im Jahre 1937 zeigte sich eine Besserung, als vermehrte niederländische Bezüge eine Steigerung der deutschen Ausfuhr ermöglichten. Die augenblicklich tragenden Pfeiler der handelsvertraglichen Beziehungen sind der deutsch-niederländische Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs vom 19. März 1938 (RGBl. 1938 II S. 86; Mitteilungen der Deutschen Handelskammer für die Niederlande Nr. 37 vom 30. 4. 38) und der Vertrag über den Verrechnungsverkehr (Staatsvertrag) vom 18. Dezember 1937 (RGBl. 1937 II S. 723).

Das Warenabkommen regelt in Fortsetzung der früheren Verträge einerseits die Einfuhrzölle für die Einfuhr niederländischer Gewerbe- und Agrarprodukte nach Deutschland, andererseits die Festsetzung und Kontingentierungen derjenigen Warengruppen, deren Einfuhr nach den Niederlanden nur in vereinbarten Mengen zugelassen werden soll. Diese beiden Punkte haben gegenüber früher keine Aenderung erfahren. Dagegen konnte bei der Festsetzung der Zahlungswertgrenzen infolge der günstigen Entwicklung des Vorjahres eine Erhöhung vorgenommen werden. Dabei hat sich gleichzeitig die Erkenntnis durchgesetzt, daß zur Erhaltung dieses Zustandes für die Höhe der niederländischen Einfuhr nach Deutschland das Maß der deutschen Ausfuhr nach den Niederlanden entscheidend ist. Das Verrechnungsabkommen hat außerdem infolge der vollkommen über Clearing abgetragenen Warenschulden und des inzwischen eingetretenen Ueberschusses des deutschen Ausfuhrwertes nach den Niederlanden insofern eine Ausweitung erfahren, als der der Reichsbank zur freien Verfügung zufallende Anteil der beim niederländischen Clearinginstitut eingezahlten Devisenbeträge von 6 auf 10% erhöht wurde.

Entspricht auch die Regelung der deutsch-niederländischen Handelsbeziehungen noch nicht den Erwartungen, die vor allem auf eine Beseitigung des Clearings gerichtet sind, so läßt doch die immerhin günstigere Entwicklung des Waren- und Zahlungsverkehrs in der letzten Zeit vermuten, daß die größten Schwierigkeiten überwunden

sind und die Rückkehr zu einem normalen Handelsausgleich beider Länder entschieden näher gerückt ist.
(481,8; 404,2; 395,5; 468,0).

Großbritannien. Einfacher und für beide Teile günstiger gestaltete sich unter Angleichung an die neuen handelspolitischen Forderungen die Entwicklung der handelsvertraglichen Beziehungen zwischen Deutschland und Großbritannien. Nach anfänglichen Schwierigkeiten, die sich sogar bis zur Möglichkeit eines Zwangsclearings steigerten, konnte der noch bestehende Handelsvertrag vom 2. Dezember 1924 am 1. November 1934 (D. R. Anz. Nr. 261 vom 7. November 1934) durch ein Zahlungsabkommen (Staatsvertrag) ergänzt werden. Dieses Abkommen, das sich in den folgenden Jahren als eine brauchbare Grundlage für den gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehr zwischen beiden Ländern erwies und die gegenseitigen Handelsbeziehungen fördernd beeinflußt hat, zeichnet sich dadurch aus, daß es unter Vermeidung der handelshemmenden Verrechnung die größtmögliche Freiheit des gegenseitigen Warenverkehrs sichert, dabei aber auch dem Grundsatz Deutschlands, nicht mehr zu kaufen, als es bezahlen kann, voll Rechnung trägt. Gleichzeitig wurden zur Behebung auftretender Schwierigkeiten aus deutschen und englischen Regierungsvertretern bestehende Ausschüsse vorgesehen, die in den folgenden Jahren auftretende kleinere Mängel in befriedigender Weise beseitigen konnten.
Am 7. Juli 1938 (D. R. Anz. Nr. 156 vom 8. Juli 1938) wurde das Abkommen neu gefaßt und auf den Zahlungsverkehr zwischen England und Oesterreich ausgedehnt. Neben einer bedeutsamen Senkung des von Deutschland zu leistenden Zinsendienstes (Dawes-Anleihe von 7 auf 5%, Young-Anleihe von $5^1/_2$ auf $4^1/_2$%) konnte auf dem Gebiete des Warenverkehrs eine Einigung erzielt werden, die für beide Partner erfreulich ist und die eine lebhaftere Gestaltung des wechselseitigen Handels ermöglichen wird als bisher. Insbesondere ist für den Zahlungsverkehr das Prinzip der „gleitenden Skala" anerkannt, d. h., daß stets, auch bei sinkender Ausfuhr nach England, der der Reichsbank zufließende prozentuale Devisenanteil unbedingt gesichert ist, die deutsche Bewegungsfreiheit devisenwirtschaftlich also nicht mehr wie bisher durch eine Ausfuhrschrumpfung geschmälert werden kann. Insgesamt gesehen bedeutet die Neuregelung eine Verlängerung des Zahlungsabkommens von 1934, jedoch mit erfreulichen Verbesserungen, die eine erweiterte Grundlage für den Handelsverkehr beider Länder schaffen.
(382,9; 374,9; 405,8; 432,2).

Freistaat Irland. Der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 12. Mai 1930, der die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und dem Freistaat Irland regelte, wurde am 28. Januar 1935 (D. R. Anz. Nr. 38 vom 14. Februar 1935) durch ein Abkom-

men über die Gestaltung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern ergänzt. In diesem durch Notenwechsel geschlossenen Abkommen verpflichtet sich die deutsche Regierung, die Einfuhr irischer Waren nach Deutschland in ein festes Verhältnis zum Wert der Einfuhr deutscher Waren nach dem Irischen Freistaat zu bringen. (Dieses Verhältnis, das ursprünglich auf 1:3 zugunsten Deutschlands festgelegt war, wurde in den folgenden Jahren verschiedentlich geändert und zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 1937 — DHA. 1937 S. 1037 — auf 2:3 festgelegt). Die deutsche Regierung erklärt sich insbesondere bereit, das irische Ausfuhrinteresse für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Vieh, Eier, Butter, Wolle, Häute, Felle) in angemessener Weise zu berücksichtigen, während die irische Regierung zusagt, bei der Vergebung von Regierungsaufträgen den deutschen Einfuhrinteressen in gleicher Weise Rechnung zu tragen. Das Abkommen wurde mehrfach, zuletzt durch Notenwechsel vom 18. Dezember 1936 (DHA. 1937 S. 1037) bis zum 31. Dezember 1938 verlängert.

Gleichzeitig mit der vorstehenden Ergänzung des Handelsvertrages wurde der gegenseitige Zahlungsverkehr vertraglich geregelt. Das Zahlungsabkommen (Staatsvertrag) vom 28. Januar 1935 (D. R. Anz. Nr. 38 vom 14. Februar 1935) bestimmt, daß Zahlungen für die Einfuhr irischer Waren nach Deutschland und die Ausfuhr deutscher Waren nach dem Irischen Freistaat, sowie die damit verbundenen Nebenkosten, in freien Devisen erfolgen.

Beide Abkommen haben den Warenverkehr beider Länder günstig beeinflußt. Zwar macht sich in letzter Zeit in Irland infolge der Entwicklung eigener Industrien ein stärkerer Drang zu Zollerhöhungen und Einfuhrkontingentierungen bemerkbar, wodurch aber die deutsche Ausfuhr noch nicht sonderlich betroffen worden ist.

(21,2; 13,1; 13,6; 14,1).

Dänemark. Die Regelung der Handelsbeziehungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschah zwischen Deutschland und Dänemark durch das Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 1. März 1934 (RGBl. 1934 II S. 93, 370), das dem alten Handelsvertrag beigefügt wurde. In diesem Abkommen verpflichtet sich die dänische Regierung, bei der Durchführung ihrer Einfuhrbeschränkungen die deutschen Interessen bevorzugt zu berücksichtigen, während Deutschland als Gegenleistung Zollvergünstigungen für Rindvieh, Käse, Hummer und Fischrogen zugestand, und bei der Festsetzung der Einfuhrkontingente für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Dänemarks besondere Berücksichtigung zusicherte. Im Schlußprotokoll wurde die Einsetzung von gegenseitigen Regierungsausschüssen vereinbart, die die Durchführung der getroffenen Abmachungen erleichtern sollten. Die Geltungsdauer des Warenabkommens war anfänglich nur für ein Jahr vorgesehen. Auf-

grund der günstigen Entwicklung, die der Warenverkehr zwischen beiden Ländern in den folgenden Ländern nahm, konnte es immer wieder ohne wesentliche Aenderungen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Bedeutsam ist die durch Protokoll vom 27. November 1937 (RGBl. 1937 II S. 700) festgesetzte Verlängerung für das Jahr 1938, die gleichzeitig eine Anwendung des Warenabkommens auch für das Jahr 1939 vorsieht, falls bis dahin keine wesentlichen Aenderungen der beiderseitigen Wirtschaftsverhältnisse eingetreten sind.
(140,2; 141,9; 182,3; 212,7).

Norwegen. Um der veränderten handelspolitischen Lage Deutschlands auch im Warenverkehr mit Norwegen Rechnung zu tragen, wurde der immer noch gültige Handelsvertrag von 1927 (D. R. Anz. Nr. 218 vom 18. September 1934) durch ein Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) für die sich aus dem Warenverkehr ergebenden Zahlungen ergänzt. Die Vereinbarung über den Zahlungsverkehr erfüllte aber nicht die an sie gestellten Erwartungen und machte neue Verhandlungen notwendig, die am 19. März 1935 (D. R. Anz. Nr. 67 vom 20. März 1935) zum Abschluß eines wichtigen Aenderungsabkommens führten, das am 1. April 1935 in Kraft trat. Dieses Abkommen enthält die grundlegende Vereinbarung, daß für die Höhe der Einfuhr norwegischer Waren nach Deutschland die Zahlungen maßgebend sind, die von norwegischer Seite für deutsche Waren auf dem Verrechnungskonto eingezahlt werden. Unter dieser zwingenden, Gegenseitigkeit und Beachtung der Ausfuhrinteressen beider Länder fordernden Bestimmung, die sich allerdings erst einspielen mußte, nahm der Warenverkehr in den folgenden Jahren eine günstige Entwicklung, so daß das Abkommen mehrfach verlängert werden konnte. Am 27. Februar 1937 (RGBl. 1937 II S. 106, 159) wurde es ohne wesentliche Aenderung erneuert und bildet damit weiterhin unbefristet die Grundlage des Warenverkehrs zwischen beiden Ländern.
(79,6; 87,4; 91,3; 139,5).

Schweden. An dem vertragslosen Zustand, der seit 1933 zwischen Deutschland und Schweden besteht, hat sich in den folgenden Jahren nichts geändert. Dagegen kam aber am 22. Dezember 1934 (D. R. Anz. Nr. 301 vom 28. Dezember 1934) zur Regelung des Zahlungsverkehrs ein Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) zustande, das damit gleichzeitig die einzige Grundlage für den gegenseitigen Warenverkehr bildete. Das Abkommen, dessen Gültigkeit vorerst für ein Jahr vorgesehen war, aber immer für ein weiteres Jahr verlängert wurde, hat die beiderseitigen Ausfuhrmengen nicht unbedeutend ansteigen lassen, wenngleich auch die deutsche Ausfuhr infolge stetiger Zollerhöhungen Schwedens noch nicht den gleichen Stand wie die Einfuhr aus Schweden erreichen konnte, so daß

der Grundgedanke des Abkommens, der eine Aktivität der Handelsbilanz Deutschlands vorsieht, noch zu erreichen bleibt.
(198,3; 206,8; 230,4; 277,3).

Rußland. Der Vertrag von Rapallo vom 16. April 1922 wurde am 29. April 1936 (Uebersicht 1936 S. 72) durch ein Wirtschaftsabkommen ergänzt, das die Durchführung des Warenverkehrs zwischen Deutschland und der U. d. S. S. R. regelt. Das Abkommen ist nicht veröffentlicht worden. Es strebt einen gegenseitigen Warenaustausch im Verhältnis 1:1 an und soll vor allem die Abtragungen der hohen sowjetrussischen Verpflichtungen aus Warenkäufen von Deutschland erleichtern.

Der Zahlungsverkehr ist durch den ebenfalls nicht veröffentlichten Vertrag über den Waren- und Zahlungsverkehr (Staatsvertrag) vom 29. April 1936 geregelt, der die Verrechnung über besonders festgelegte Sonderkonten vorsieht.
(63,3; 39,3; 126,1; 117,4).

Finnland. Der vertragslose Zustand, der nach der Kündigung des alten Handelsvertrages durch Deutschland mit Ablauf des Jahres 1933 eingetreten war, konnte nach einer zwar kurzen, aber für beide Teile nachteiligen Dauer am 24. März 1934 (RGBl. 1934 II S. 139, 206) durch den Abschluß eines neuen Handelsvertrages beendet werden. Damit wurde die früher vereinbarte Meistbegünstigung wieder in ihre alten Rechte eingesetzt, jedoch ausgenommen für alle Vergünstigungen und Erleichterungen, die Finnland an Estland gewährt oder gewähren wird, solange sie nicht einem dritten Lande zugestanden worden sind. Daneben enthält das Abkommen eine ganze Reihe von Zolltarifabreden für deutsche und finnische Erzeugnisse, die durch mehrere Zusatzvereinbarungen geändert und ergänzt worden sind. Die beiderseits festgelegten Zollkontingente bedeuten keine Härte und konnten infolge der angemessenen Berücksichtigung der gegenseitigen Ausfuhrinteressen gemildert werden.

Die aus dem Warenverkehr stammenden Zahlungen sowie die damit verbundenen Nebenkosten wurden durch das Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) vom 2. Oktober 1934 (D. R. Anz. Nr. 234 vom 6. Oktober 1934) geregelt, das infolge der reibungslosen Abwicklung der auf die Verrechnungskonten eingezahlten Beträge jahrweise mit geringen Abänderungen verlängert wurde.

Der Handelsvertrag und das Verrechnungsabkommen haben einen Warenaustausch ermöglicht, der langsam, aber stetig steigt.

Beide Abkommen konnten in den am 13. Juli 1938 (noch nicht veröffentlicht) beendeten Besprechungen des deutschen und des finnischen Regierungsausschusses auf den früheren Bundesstaat Oesterreich ausgedehnt werden.
(43,3; 49,2; 53,6; 78,2).

Estland. Zur Förderung des Warenverkehrs zwischen Deutschland und Estland wurde am 4. Januar 1935 (RGBl. 1935 II S. 21) zwischen beiden Ländern ein Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr unterzeichnet, das mit dem Handelsvertrage von 1928 die Grundlage der gegenseitigen Handelsbeziehungen bildet. In vollem Verständnis für die von Deutschland ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung eines Ausgleichs im Handelsverkehr, enthält das neue Abkommen eine ganze Reihe von Zoll- und Kontingentszugeständnissen für die Einfuhr deutscher Waren nach Estland, wofür auf deutscher Seite Vergünstigungen für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Estland gewährt wurden. Außerdem kamen die Regierungen beider Länder überein, bei auftretenden Schwierigkeiten im gegenseitigen Warenverkehr durch sofortige Verhandlungen eine befriedigende Lösung auf dem Wege der Verständigung zu suchen. Da das Warenabkommen eine wesentliche Steigerung des Handelsverkehrs beider Länder bewirkte, konnte es durch Zusatzabkommen, die gleichzeitig neue Zolltarifabreden enthielten, vom 29. November 1935 (RGBl. 1935 II S. 850) für das Jahr 1936 und vom 2. November 1936 für das Jahr 1937 verlängert werden. Die Zusammen- und Neufassung der Zoll- und Kontingentszugeständnisse erfolgte durch das Zusatzabkommen vom 24. Oktober 1937 (RGBl. 1937 II S. 653), das gleichzeitig die Regelung des Warenverkehrs auch für das Jahr 1938 auf der bisherigen Grundlage festgelegt hat. Damit scheint die weitere Aufwärtsentwicklung gesichert zu sein.

Die Regelung des Zahlungsverkehrs erfolgte durch das Verrechnungsabkommen (Notenbankabkommen, nicht veröffentlicht) vom 29. Juni 1932. Dieses Abkommen, das unbefristet war und die Zahlungen aus dem gesamten Warenverkehr zuzüglich Nebenkosten umfaßte, wurde am 24. Oktober 1937 (RGBl. 1937 II S. 671) durch ein neues Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) ersetzt, das sich auf denselben Zahlungsbereich erstreckt, aber die Regelung des Zahlungsverkehrs, die bisher von den Banken ausgeübt wurde, auf die beiden Staaten überträgt.

(7,3; 11,4; 17,6; 19,9).

Lettland. Mit Lettland konnte Deutschland am 4. Dezember 1935 (RGBl. 1935 II S. 891) ein Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr abschließen, das der Förderung des Warenaustausches dienen sollte. Das Warenabkommen, das neben dem Handelsvertrag vom 28. Juni 1926 die Grundlage der Handelsbeziehungen bildet, trat am 1. Januar 1936 in Kraft. Die beiden Vertragspartner haben darin vereinbart, bei der Einfuhr von Boden- und Gewerbeerzeugnissen die beiderseitigen Interessen in angemessener Weise zu berücksichtigen und damit den Grundsatz der Gegenseitigkeit zu wahren. Zur Klärung aller Fragen, die sich aus der Anwendung des Abkommens ergeben sollten, wurde die Einsetzung

eines Regierungsausschusses vereinbart. Auch das deutsch-lettische Abkommen, dessen Geltungsdauer vorerst nur für ein Jahr vorgesehen war, wurde jeweils durch nicht veröffentlichte Vereinbarungen für ein weiteres Jahr verlängert.

Der Zahlungsverkehr war ursprünglich durch ein Notenbankabkommen vom 21. Juli 1932 (nicht veröffentlicht) geregelt. Als sich aber im Jahre 1937 im Warenverkehr mit Lettland ein starkes Absinken der deutschen Ausfuhr gegenüber der Einfuhr ergab, wurde am 31. Oktober 1937 (RGBl. 1937 II S. 676) ein neues Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) abgeschlossen, das nun vom 1. Januar 1938 ab die Zahlungen aus dem Warenverkehr sowie die damit zusammenhängenden Nebenkosten regelt. Da sich der Stand der Verrechnungskonten im 1. Halbjahr 1938 etwas zugunsten Deutschlands gebessert hat, besteht die Hoffnung, daß der im Warenabkommen vorgesehene Warenaustausch im Verhältnis 1:1 durch das neue Verrechnungsabkommen wieder erreicht wird.

(18,8; 27,9; 31,2; 28,4).

Litauen. Der deutsch-litauische Handelsverkehr hatte bis 1934 immer mehr abgenommen und durch die politischen Schwierigkeiten im Memelland im Jahre 1935 einen äußerst starken Rückschlag erfahren. Daher war es besonders zu begrüßen, als nach langwierigen Verhandlungen am 5. August 1936 (RGBl. 1936 II S. 247) ein deutsch-litauisches Warenabkommen unterzeichnet wurde, das den gesamten Warenverkehr zwischen den beiden Ländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit regelte und einen neuen Aufbau des in den vorhergehenden Jahren unterbrochenen Warenaustausches unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Erfordernisse vorsah. Gleichzeitig ist in dem Abkommen, das am 15. August1936 in Kraft trat und jährlich verlängert wurde, dafür gesorgt, daß die memelländische Produktion entsprechend berücksichtigt wird. Der bei Abschluß des Vertragswerkes geäußerte Wunsch beider Regierungen nach einer Neubelebung des Handels wurde in den folgenden Jahren erfüllt, wozu die neu eingesetzten Regierungsausschüsse nicht unwesentlich beigetragen haben. Der gegenseitige Warenverkehr konnte ganz erheblich gesteigert werden und wies für das Jahr 1937 sogar einen Ausführüberschuß für Deutschland aus.

Die Regelung des Zahlungsverkehrs erfolgt durch das Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) vom 8. August 1936 (RGBl. 1936 II S. 266), das sich gut eingespielt hat. Die sich aus dem Warenverkehr ergebenden Zahlungen erfolgen nun reibungslos.

Beide Abkommen wurden zuletzt durch die Vereinbarungen vom 25. Juni 1938 (RGBl. 1938 II S. 261) bis zum 31. Juli 1939 verlängert und dabei gleichzeitig auf das Land Oesterreich ausgedehnt.

(14,7; 6,7; 7,3; 20,5).

Polen. Am 7. März 1934 (RGBl. 1934 II S. 99) wurde durch ein Protokoll zur Schaffung einer Grundlage für den ver-

traglichen Ausbau des Handelsverkehrs der zwischen Deutschland und Polen seit 1925 geführte sog. Zollkrieg beendet. Der entscheidende Schritt zur endgültigen Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen wurde durch den Abschluß des deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrages vom 4. November 1935 (RGBl. 1935 II S. 767; 1936 II S. 15) getan, der den polnischen Agrarerzeugnissen einerseits und den industriellen Fertigwaren Deutschlands andererseits einen den Wirtschaftsverhältnissen beider Länder angemessenen Absatz unter Zusicherung der Gegenseitigkeit ermöglichen sollte. Neben Zollzugeständnissen und Einfuhrkontingenten enthält der Vertrag, der für den Warenverkehr die Meistbegünstigung festlegt, die Vereinbarung, beiderseits Regierungsausschüsse einzusetzen, die monatlich über die bei der Durchführung des Vertrages auftretenden Schwierigkeiten beraten und in unmittelbarer Fühlungnahme alle Fragen behandeln sollen, die mit der Durchführung des Vertrages zusammenhängen. Der ursprünglich nur bis zum 31. Oktober 1936 geltende Wirtschaftsvertrag konnte nach einigen kurzfristigen Verlängerungen durch das Abkommen vom 20. Februar 1937 mit Wirkung vom 1. März 1937 (RGBl. 1937 II S. 91) unter Beibehaltung seines grundsätzlichen Aufbaues mit einigen Abänderungen und Ergänzungen für einen weiteren Zeitraum von 2 Jahren in Kraft gesetzt werden. Unter den getroffenen Abänderungen ist die Korrektur der Einfuhrkontingente von entscheidender Bedeutung, die aufgrund der im Jahre 1936 gemachten Erfahrungen besser auf die Absatzverhältnisse abgestimmt werden konnten. Außerdem wurden für die Regierungsausschüsse, die bis dahin monatlich zusammentraten, vierteljährliche Tagungen vereinbart.

Der sich aus dem gegenseitigen Handel ergebende Zahlungsverkehr ist durch das Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) vom 4. November 1935 (RGBl. 1935 II S. 810) geregelt, das durch das Abkommen vom 20. Februar 1937 (RGBl. 1937 II S. 99) eine neue Fassung sowie Gültigkeit bis zum 28. Februar 1939 erhalten hat.

Beide Abkommen, die durch eine im Juli 1938 getroffene Vereinbarung (noch nicht veröffentlicht) auch auf das Land Oesterreich ausgedehnt wurden, haben in bedeutendem Maße zur Ausweitung des deutsch-polnischen Wirtschaftsverkehrs beigetragen. Zwar waren anfangs einerseits das neue Verfahren der Abwicklung des Warenaustausches und der Verrechnung der Zahlungen die Ursache von Stockungen im Warenverkehr, andererseits mußte erst das durch die jahrelangen wirtschaftlichen Feindseligkeiten unterbrochene Vertrauen wiederhergestellt werden, doch konnten diese Schwierigkeiten nach einer gewissen Anlaufzeit, unterstützt durch die Arbeit der Regierungsausschüsse, in befriedigender Weise beseitigt werden, wofür die im Jahre 1937 vereinbarte zweijährige Verlängerung sowie die in größeren Zeitabständen stattfindenden Tagungen der Regierungsausschüsse ein hinreichender Beweis sind.

(55,1; 63,3; 73,9; 99,7).

Tschechoslowakei. Einem geordneten Warenverkehr sowie den neuen handelspolitischen Grundsätzen des Deutschen Reiches stand im Jahre 1934 ein starkes Auseinanderklaffen der Ausfuhr beider Länder zugunsten der Tschechoslowakei entgegen. Zur Beseitigung dieses Mißstandes wurden in beiderseitigem Einverständnis Verhandlungen aufgenommen, die am 20. November 1934 (D. R. Anz. Nr. 280 vom 30. November 1934) zum Abschluß eines Verrechnungsabkommens führten, das gleichzeitig Vereinbarungen über den Umfang des gegenseitigen Warenverkehrs enthält. Die beiderseits eingesetzten Regierungsausschüsse sollten dabei im Verhandlungswege die Schwierigkeiten beseitigen, die sich aus den Vorschriften über die Angleichung der gegenseitigen Warenbezüge ergaben. Da in den folgenden Jahren der Zweck der vertraglichen Vereinbarungen über den deutsch-tschechoslowakischen Waren- und Zahlungsverkehr, die übermäßig hohe zugunsten der Tschechoslowakei entstandene Clearingspitze zu beseitigen, im wesentlichen erreicht werden konnte, wurde das Abkommen am 10. November 1937 (RGBl. 1937 II S. 695) durch ein neues Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) ersetzt, das aufgrund der günstigen Entwicklung der Verrechnung einen erweiterten Rahmen für den beiderseitigen Warenverkehr festlegt und gleichzeitig die reibungslose Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs für das Jahr 1938 sichergestellt. Diese Ausweitung wurde allerdings in der letzten Zeit durch die stark zugespitzte politische Lage beider Länder, die nicht ohne Einfluß auf die wirtschaftlichen Beziehungen bleiben konnte, gehemmt, wovon jedoch weniger Deutschland als die Tschechoslowakei betroffen wird, die sich wohl bewußt ist, daß sie in Deutschland, wie auch in dem früher behandelten Zeitabschnitt schon gezeigt, einen ihrer bedeutendsten und vor allem sichersten Abnehmer ihrer Erzeugnisse hat. Diese wirtschaftliche Gebundenheit kommt auch in der Bekanntmachung vom 24. Mai 1938 (RGBl. 1938 II S. 195) zum Ausdruck, durch die trotz der bestehenden Spannungen die deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsvereinbarungen vom 1. Juni 1938 ab auch für das Land Oesterreich Gültigkeit erlangt haben.

(148,4; 130,0; 139,0; 151,0).

Ungarn. Der deutsch-ungarische Handel war durch das von Ungarn eingeführte Einfuhrbewilligungszwangsverfahren stark gemindert worden. Um den gegenseitigen Warenaustausch zu beleben, wurde am 21. Februar 1934 (RGBl. 1934 II S. 111, 1397) eine zweite Zusatzvereinbarung zum Handelsvertrag von 1931 unterzeichnet, die die Ausfuhr ungarischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Deutschland und die Einfuhr deutscher Fertigwaren nach Ungarn ermöglichen und erleichtern sollte. Auch wurde in diesem Abkommen eine Vereinbarung über die Einsetzung von beiderseitigen Regierungsausschüssen getroffen, die alle sich aus der Durchführung der deutsch-ungarischen Wirtschaftsvereinbarungen ergebenden Fragen

behandeln sollen. Mehrere Notenwechsel ergänzten in der folgenden Zeit die zwischen beiden Ländern bestehenden Zolltarifabreden. Außer dem Handelsvertrag nebst Zusatzvereinbarungen besteht seit 1934 ein nicht veröffentlichtes Warenabkommen, das besondere Vereinbarungen über die Durchführung des gegenseitigen Warenverkehrs enthält. Am 6. Juli 1937 (NfA. Nr. 152 vom 7. Juli 1937) wurde dieses Abkommen um weitere 3 Jahre verlängert und konnte infolge der günstigen Entwicklung, die der Handel inzwischen genommen hatte, dem Wunsch beider Regierungen entsprechend, erheblich erweitert werden, um so den Warenverkehr noch mehr zu fördern.

Das Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) vom 2. Dezember 1935 (RGBl. 1935 II S. 844; 1936 II S. 296) regelt im Verrechnungswege alle Zahlungen aus dem Warenverkehr sowie die Nebenkosten, und konnte bisher die beiderseitigen Forderungen in zufriedenstellender Weise erfüllen.

(39,6; 62,9; 83,0; 110,5).

Jugoslawien. Die deutsch-jugoslawischen Handelsbeziehungen beruhen auf dem Handelsvertrag vom 1. Mai 1934 (RGBl. 134 II S. 301), der das vorläufige Abkommen aus dem Jahre 1933 abgelöst hat. Der Vertrag vereinbart die Meistbegünstigung für den Warenverkehr zwischen beiden Ländern und enthält außerdem umfangreiche Zolltarifabreden, unter denen die deutscherseits gewährten Zollermäßigungen für die Einfuhr jugoslawischer Agrarerzeugnisse eine besondere Bevorzugung erkennen lassen. Diese Begünstigung liegt einmal in der zwischen beiden Ländern bestehenden Freundschaft begründet, zum anderen aber und hauptsächlich in dem starken handelspolitischen Interesse, das Deutschland den südosteuropäischen Agrarstaaten entgegenbringt. Und das ergibt sich wiederum daraus, daß einesteils die besagten Staaten einen wichtigen Bestandteil der deutschen Ernährungsgrundlage darstellen, zum anderen aber infolge ihrer aufstrebenden Wirtschaften als bedeutende Abnehmer deutscher Industrieerzeugnisse in Frage kommen. Es ist deshalb nur zu verständlich, daß auch die südosteuropäischen Staaten, für die Deutschland das bedeutendste Absatzgebiet ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse darstellt, ihrerseits den deutschen Fertigwaren besondere Einfuhrerleichterungen gewähren. Aus dieser Erkenntnis, die zugleich dem handelspolitischen Grundsatz der Gegenseitigkeit am einfachsten gerecht wird, entwickelte sich der gegenseitige Warenverkehr in erfreulicher Weise. Wenn auch die jugoslawische Einfuhr aus Deutschland nicht immer den deutschen Bezügen gleichkam, so konnten doch die durch den Handelsvertrag eingesetzten Regierungsausschüsse durch besondere Regelungen, die als Zusatzvereinbarungen dem Vertrage beigefügt sind, alle Schwierigkeiten überbrücken.

Eine Aenderung des Verrechnungsabkommens vom 1. Mai 1934 (Bankenabkommen, nicht veröffentlicht), das den Zahlungsverkehr zwischen beiden Ländern regelt, war bisher nicht notwendig, da trotz

einiger kleiner Störungen, die sich aus einem erheblichen Clearingsaldo zu Lasten Deutschlands ergaben, die beiderseitigen Zahlungsverpflichtungen in befriedigender Weise erfüllt werden konnten.
(31,5; 36,9; 77,2; 134,4).

Bulgarien. Der Handelsvertrag und das Verrechnungsabkommen zwischen Deutschland und Bulgarien vom Jahre 1932 erfuhren in der zur Behandlung stehenden Zeit keine Veränderung. Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß sich die beiderseitigen Handelsbeziehungen auch auf der alten vertraglichen Grundlage infolge der besonderen handelspolitischen Orientierung Deutschlands im südosteuropäischen Wirtschaftsraum in so erfreulicher Weise entwickelt haben, daß Deutschland sowohl als Kunde als auch als Lieferant Bulgariens bei weitem die erste Stelle einnimmt.
(19,3; 39,9; 47,6; 68,2).

Rumänien. Die eigenen devisenwirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Wirtschaft Rumäniens gestalten die Anbahnung besserer Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Rumänien nicht gerade einfach, zumal durch eine neue rumänische Außenhandels- und Devisenordnung im Jahre 1934 die deutsche Ausfuhr erheblich betroffen wurde. Erst langwierige, aber mit beiderseits gutem Willen geführte Verhandlungen ließen am 23. März 1935 (RGBl. 1935 II S. 391) einen neuen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zustande kommen, der nach der festgelegten Dauer von zwei Jahren auf unbestimmte Zeit weiter in Kraft bleibt, falls er nicht 6 Monate vor Ablauf der Frist gekündigt wird. Der Vertrag, der sich auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung aufbaut und für den Warenverkehr umfangreiche Zolltarifabreden und Einfuhrkontingente festlegt, enthält die bedeutsame Vereinbarung, daß Rumänien die Einfuhrbewilligungen für deutsche Waren nach Maßgabe der deutschen Bezüge rumänischer Waren erteilt. Zur Erleichterung und Erweiterung des Handelsverkehrs zwischen beiden Ländern wurden gleichzeitig Regierungsausschüsse eingesetzt. Als sich in den folgenden Jahren die gegenseitigen Warenbezüge erheblich verschoben, begründet durch den wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands und seine unter den Handelsbeziehungen mit Jugoslawien gezeigte besondere Bevorzugung des südosteuropäischen Marktes, gelang es im Herbst 1937 durch verständnisvolle Zusammenarbeit den Regierungsausschüssen, den Handelsvertrag durch einen Ein- und Ausfuhrplan (vergl. Bericht der Industrie- und Handelskammer Dortmund vom 18. 12. 37 S. 819) zu ergänzen, der einmal der rumänischen Ausfuhr erweiterte Kontingente zubilligt, zum anderen eine entsprechende Erhöhung der Einfuhr Rumäniens aus Deutschland sicherstellt.

Gleichzeitig damit wurde das Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) vom 24. Mai 1935 (RGBl. 1935 II S. 453) der neuen

Lage angepaßt. Durch den verstärkten Bezug deutscher Waren von rumänischer Seite soll das Gleichgewicht im Zahlungsverkehr hergestellt und damit der deutsch-rumänische Warenaustausch in ein den Ausfuhrinteressen beider Länder entsprechendes Verhältnis gebracht werden.

Durch diese Ergänzungen wurde die Grundlage für einen weiteren Ausbau des Handelsverkehrs geschaffen, der im ersten Halbjahr 1938 bereits erheblich gesteigert werden konnte.

Durch ein Zusatzabkommen vom 21. Juni 1938 (RGBl. 1938 II S. 240) ist die Ausdehnung der deutsch-rumänischen Wirtschaftsabmachungen auf das Land Oesterreich festgelegt worden.

(50,9; 63,8; 103,6; 129,5).

Griechenland. Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu Griechenland nehmen in dem neuen Zeitabschnitt einen günstigen Verlauf. Durch die vorteilhafte Ergänzung der Wirtschaften beider Länder konnte der Warenverkehr stetig gesteigert werden, wozu Deutschlands erhöhte Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Südosteuropa und Griechenlands Bedarf an Fertigwaren zum Auf- und Ausbau seiner Industrie besonders vorteilhafte Voraussetzungen schufen. Um einmal den gegenseitigen Warenaustausch weiter zu fördern und zum anderen den bestehenden Clearingsaldo zu Lasten Deutschlands durch eine erhöhte griechische Einfuhr aus Deutschland abzubauen, wurde der zwischen beiden Ländern bestehende Handelsvertrag vom 24. März 1928 am 24. September 1937 (RGBl. 1937 II S. 567) durch eine Zusatzvereinbarung ergänzt, die außer der Beseitigung überflüssiger und den Warenverkehr hemmender Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen beiderseitige Regierungsausschüsse vorsieht, die in ständiger gegenseitiger Fühlungnahme alle mit den deutsch-griechischen Wirtschaftsvereinbarungen zusammenhängenden Fragen klären sollen. Außerdem wurde durch weitere Abmachungen auf dem Gebiete des Warenverkehrs unter Erhöhung des Handelsumfanges der Ausgleich im gegenseitigen Güteraustausch hergestellt.

Das mit der Zusatzvereinbarung abgeschlossene Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) vom 24. September 1937 (RGBl. 1937 II S. 569) ist unbefristet und ersetzt das Bankenabkommen vom Jahre 1932.

Auf der Grundlage dieser wirtschaftlichen Abmachungen ist eine weitere Aufwärtsentwicklung der deutsch-griechischen Handelsbeziehungen sichergestellt.

Durch Vereinbarung vom 14. April 1938 (RGBl. 1938 II S. 192) sind die österreichischen Zahlungen in das deutsch-griechische Verrechnungsabkommen einbezogen worden.

(29,3; 49,1; 63,5; 113,1).

Italien. Obwohl die Eigenproduktion in Deutschland und Italien eine schnelle Steigerung erfahren hat und die entsprechenden Einfuhren einer allgemeinen Kontrolle seitens der beiden Regierun-

gen unterliegen, sind die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern in einer derart steigenden Entwicklung begriffen, daß Deutschland als Absatzmarkt italienischer Erzeugnisse an erster Stelle steht und gleichzeitig bester Lieferant für den italienischen Markt ist. Diese Ausdehnung des deutsch-italienischen Handelsverkehrs wird natürlich durch die in vieler Hinsicht sich ergänzenden wirtschaftlichen Strukturen erleichtert, die einen starken Austausch von Lebensmitteln und Rohstoffen gegen Fertigwaren für beide Teile vorteilhaft erscheinen lassen. Diese Entwicklung beruht aber außerdem auf einer gegenseitigen und gerechten Anerkennung der elementaren Notwendigkeiten und Lebensinteressen der beiden Nationen, die bei dem Abschluß von Handels- und Verrechnungsabkommen zum Ausdruck gekommen ist. Die Abfassung dieser Abkommen ist so, daß sie durch die im Februar 1935 eingesetzten Regierungsausschüsse zeitweise Ueberprüfungen vorsieht, die durch die Ergebnisse ihrer praktischen Anwendung und die sich ändernde Lage der beiden Märkte notwendig werden.

Die Handelsabkommen, die als Zusatzvereinbarungen dem alten Handelsvertrag von 1925 beigefügt sind, befassen sich fast ausschließlich mit Verlagerungen der gegenseitig zugestandenen Zolltarifabreden und Einfuhrkontingente, um einen stets flüssigen Handelsverkehr zu gewährleisten, daneben sind erhebliche Erleichterungen für den Reiseverkehr dadurch geschaffen, daß der für jede Person monatlich festgesetzte Betrag bis heute erheblich erhöht werden konnte. Will man eine der Zusatzvereinbarungen besonders hervorheben, so wäre es der Notenwechsel vom 20. Dezember 1935 (RGBl. 1935 II S. 911), durch den vor allem die Einfuhr italienischer Kunstseide und Zellwolle nach Deutschland beschränkt und das dadurch frei werdende Kontingent für die Einfuhr lebenswichtigerer Lebensmittel und Rohstoffe verwendet wurde. Erwähnenswert ist noch der Vertrag vom 10. Dezember 1936 (RGBl. 1936 II S. 369), durch den die deutsch-italienischen Wirtschaftsvereinbarungen auch auf die italienischen Außenbesitzungen zur Anwendung kommen.

Um der veränderten Devisenlage des Deutschen Reiches gerecht zu werden, wurde am 26. September 1934 (RGBl. 1934 II S. 818) ein Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) abgeschlossen, das in den folgenden Jahren verschiedentlich erweitert und ergänzt worden ist. Es umfaßt alle sich aus dem Warenverkehr zwischen Deutschland und Italien sowie den italienischen Kolonien und Besitzungen (RGBl. 1936 II S. 373) ergebenden Zahlungen sowie die Begleichung der Nebenkosten dieses Warenverkehrs.

Durch das Abkommen vom 28. Mai 1938 (RGBl. 1938 II S. 217) erlangten alle zwischen Deutschland und Italien getroffenen Vereinbarungen über den Handels- und Zahlungsverkehr auch für das Land Oesterreich Gültigkeit.

Die Politik der Verständigung und des Verständnisses auf wirtschaftlichem Gebiet, die auch in den Wirtschaftsvereinbarungen

ihren Niederschlag gefunden hat und die durch häufige Zusammenkünfte nicht nur von Regierungsstellen, sondern auch von Fachorganisationen und Interessentengruppen der beiden Länder begünstigt wird, läßt keinen Zweifel darüber, daß sich die Entwicklung des Handelsverkehrs zwischen Deutschland und Italien auch weiterhin günstig gestalten wird.
(245,9; 278,3; 240,6; 311,3).

Spanien. Die Schaffung geordneter Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien war bis heute noch nicht möglich. Zwar hatten die Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. 1934 II S. 1403) zu dem Handelsvertrag von 1926, durch die die Meistbegünstigungsliste erweitert wurde, und das Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) vom 21. Dezember 1934 (D. R. Anz. Nr. 5 vom 7. Januar 1935) den beiderseitigen Warenverkehr, besonders die deutsche Ausfuhr nach Spanien erheblich erweitert, worauf dann aber im Jahre 1936 durch den Ausbruch des Bürgerkrieges in Spanien eine rückläufige Bewegung ausgelöst wurde. Der heutige Stand ist so, daß das Verrechnungsabkommen gegenstandslos geworden ist, da der Zahlungsverkehr mit dem roten Teil Spaniens stockt und die Zahlungsabwicklung mit dem der Regierung Franco unterstehenden spanischen Gebiet nicht im Wege des Verrechnungsabkommens erfolgt. Dagegen konnte aber das Bestreben Deutschlands, den Warenverkehr durch Verhandlungen mit der nationalspanischen Regierung neu zu beleben, am 12. Juli 1937 (RGBl. 1937 II S. 520) mit dieser eine 2. Zusatzvereinbarung zu dem alten Handelsvertrag abgeschlossen werden, die die unbedingte und uneingeschränkte Meistbegünstigung zur Grundlage der zolltariflichen Behandlung macht. Außerdem sind beide Regierungen darin übereingekommen, eine umfassende Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen und vorerst den gegenseitigen Warenverkehr nach Möglichkeit zu fördern.
(87,6; 105,7; 69,3; 54,6).

Portugal. Eine wesentliche Neuerung im deutsch-portugiesischen Waren- und Zahlungsverkehr wurde durch das Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) vom 13. April 1935 (D. R. Anz. Nr. 91 vom 17. April 1935) geschaffen, das die vorläufige Regelung vom 1. Oktober 1934 (nicht veröffentlicht) ersetzte. Dieses Abkommen, das die im Jahre 1934 eingetretenen Schwierigkeiten endgültig beseitigte und die Gegenseitigkeit im Warenverkehr durch die staatliche Kontrolle gewährleistet, umfaßt alle Zahlungen aus dem Warenverkehr sowie die damit verbundenen Nebenkosten. Hat auch in den folgenden Jahren der Warenaustausch zwischen beiden Ländern keine wesentliche Steigerung erfahren, so konnte er doch aufgrund der bestehenden Vereinbarungen auf befriedigender Höhe gehalten werden.
(29,2; 29,0; 29,8; 37,5).

Außereuropa

Wurde der Entwicklung der handelsvertraglichen Beziehungen Deutschlands zu Außereuropa in den Jahren 1925—1934 vorangestellt, daß den außereuropäischen Märkten nicht das ihnen gebührende Interesse entgegengebracht worden sei, so ist für die neueste Zeit festzustellen, daß aufgrund der neuen handelspolitischen Ausrichtung des Deutschen Reiches, das zur Steigerung seiner Ausfuhr eine bewußte Aenderung in der Rangordnung seiner Handelspartner vornehmen mußte, dem Ueberseehandel besondere Beachtung geschenkt wird. Diese Intensivierung, die sich bis heute schon in einer beachtlichen Belebung des Handels mit den mittel- und südamerikanischen sowie den ostasiatischen Ländern zeigt, beruht vor allem auf dem „Neuen Plan", dessen Grundsatz der Gegenseitigkeit auch hier richtunggebend wurde. Während Deutschland früher auf den europäischen Märkten einen erheblichen Ausfuhrüberschuß erzielte und mit den damit mehreinkommenden Devisen den Bezug der notwendigen Rohstoffe aus überseeischen Ländern deckte, muß es heute wegen der Verschlechterung der Warenbilanz auf dem Kontinent seine Erzeugnisse zu den außereuropäischen Ländern lenken, um seinen Rohstoffbedarf sicherzustellen. Der Kampf Deutschlands um die Eroberung des überseeischen Marktes konnte teils auf der Grundlage bestehender handelsvertraglicher Beziehungen günstig gestaltet werden, teils wurde er durch den Abschluß neuer Bindungen erleichtert, die im folgenden näher ausgeführt seien.

b) Handelsverträge mit amerikanische Staaten

Kanada. Als Kanada im Jahre 1935 mit den Vereinigten Staaten einen Handelsvertrag abschloß, der den aus U. S. A. eingeführten Waren genau wie den deutschen Erzeugnissen bei der Verzollung den Mitteltarif zugestand, schien die deutsche Einfuhr stark gefährdet, zumal die verschiedene Entfernung der Lieferländer eine erhebliche Verschlechterung für Deutschland bedeutete. Dieser Zustand, der den beiderseitigen Warenverkehr jedoch nicht sonderlich beeinflußt hat, wurde am 22. Oktober 1936 (RGBl. 1936 II S. 344) durch den Abschluß eines vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Kanada beendet, das für den Warenverkehr den Grundsatz der Meistbegünstigung festlegt. Davon ausgenommen sind allerdings aufgrund des Vertragswerkes von Ottawa die zwischen Großbritannien und seinen zugehörigen Gebieten gewährten Vergünstigungen. Außerdem ist in dem Vertrag vereinbart, daß bei der Ausfuhr von Waren, die in dem Gebiet des anderen Teils hergestellt oder erzeugt sind, die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise berücksichtigt werden sollen. Der Vertrag sollte ursprünglich 14 Tage nach seiner Ratifikation in Kraft treten. Durch Notenwechsel vom 22. Oktober 1936 (RGBl. 1936 II S. 346) erklärte sich jedoch die kanadische Regierung auf der Grundlage der

Gegenseitigkeit bereit, die Bestimmungen des vorläufigen Abkommens über die Zollbehandlung für deutsche Waren bei der Einfuhr nach Kanada bereits vom 15. November 1936 ab anzuwenden. Seitdem genießen deutsche Waren in zolltechnischer Hinsicht die Vergünstigungen, die Kanada über den Mitteltarif hinaus anderen nichtbritischen Ländern gewährt.

Das ebenfalls am 22. Oktober 1936 (RGBl. 1936 II S. 350) abgeschlossene Zahlungsabkommen (Staatsvertrag) bestimmt für alle Zahlungen aus dem Warenverkehr grundsätzlich die Begleichung in freien Devisen, wobei für die Höhe der deutschen Einfuhr aus Kanada der Devisenerlös aus seiner Ausfuhr nach Kanada maßgebend ist.

Beide Abkommen haben sich auf den Warenverkehr günstig ausgewirkt und ihn nicht unerheblich gesteigert. Dafür ist nicht zuletzt die Vereinbarung über die Zahlung in freien Devisen maßgebend, die den schwierigen und einfuhrhemmenden Weg der Verrechnung ausschaltet.

(21,7; 22,9; 35,1; 33,4).

Vereinigte Staaten. Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten haben in den letzten Jahren unter keinem glücklichen Stern gestanden. Amerika hat Deutschlands Lage als Schuldnerstaat ohne Devisen und Goldvorräte nur geringes Verständnis entgegengebracht und die deutsche Regierung dadurch gezwungen, die früheren umfangreichen Rohstoffbezüge erheblich zu drosseln. Da außerdem die Vereinigten Staaten immer mehr dem Grundsatz huldigten, aufgrund ihrer Meistbegünstigungsverträge die unter anderen Ländern vereinbarten Zollermäßigungen auch für sich zu beanspruchen, ohne selbst durch Ermäßigung ihrer erheblich hohen Zölle ebenfalls Vergünstigungen zu gewähren, blieb Deutschland nur das Mittel der Kündigung des Meistbegünstigungsvertrages von 1923, die im Jahre 1934 ausgesprochen wurde. Durch Abkommen vom 3. Juni 1935 (RGBl. 1935 II S. 743) wurde dann zwar der Vertrag bestehen gelassen, aber unter Aufhebung des die Mitbegünstigung im Warenverkehr gewährenden Artikels, so daß mit dem Zeitpunkt die Einfuhrwaren beider Länder den autonomen Zollsätzen unterliegen. Trotzdem ist von Jahr zu Jahr ein wenn auch langsames Steigen des gegenseitigen Warenverkehrs festzustellen, ja die Entwicklung in der neuesten Zeit läßt sogar vermuten, daß sich in den Vereinigten Staaten eine stärkere Strömung zur Einschaltung in den internationalen Handel bemerkbar macht. Es werden sogar Stimmen laut, die durch eine Aenderung der Zollpolitik und den Aufbau einer Handelsvertragspolitik auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, allerdings in einem anderen Sinne als in Deutschland, den Handel mit dem Ausland schlechthin erstreben, wozu durch den Abschluß des englisch-amerikanischen Handelsvertrages der erste Schritt getan werden soll. Jedenfalls würde ein neues,

umfassendes und auf tatsächlicher Gleichberechtigung beruhendes Abkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ein erheblicher Fortschritt sein, der den gegenseitigen Warenverkehr, der trotz der autonomen Zölle keinen geringen Umfang hat, in bedeutendem Maße steigern würde.

(157,8; 169,5; 172,0; 208,8).

Mittelamerika. Die handelsvertraglichen Beziehungen zwischen Deutschland und den mittelamerikanischen Ländern erfuhren seit 1934 insofern eine Aenderung, als mit

Guatemala am 22. Juli 1937 (RGBl. 1937 II S. 533) ein neues, ebenfalls auf der Grundlage der Meistbegünstigung beruhendes, Handelsabkommen abgeschlossen werden konnte, das jedoch neben der sog. zentralamerikanischen Klausel die Bestimmung enthält, daß von der Meistbegünstigung auch die Vergünstigungen ausgeschlossen sind, die von Deutschland an andere europäische Länder für deren Natur- und Gewerbeerzeugnisse gewährt sind oder noch gewährt werden. Außerdem wurden

Kuba und die Dominikanische Republick im Jahre 1935 (DHA. 1935 S. 3637) von Deutschland in das Verzeichnis der meistbegünstigten Länder aufgenommen, wofür den deutschen Erzeugnissen bei der Einfuhr in eines der beiden Länder dieselben Vergünstigungen gewährt sind, die den Einfuhrwaren anderer Länder zuteil werden.

Der Warenverkehr mit Mittelamerika konnte in dem neuen Zeitabschnitt infolge der verstärkten Bemühungen Deutschlands erheblich gesteigert werden, woran selbst Mexiko beteiligt ist, das aufgrund seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten stark an die Abnahme der Erzeugnisse dieses Landes gebunden ist.

(Mexiko	25,3;	34,0;	51,1;	65,7;
Guatemala:	2,0;	5,9;	10,0;	13,1; x
Salvador :	1,5;	4,6;	6,3;	7,5; x
Kuba :	7,7;	10,4;	11,1;	13,4; x
Costa Rica:	2,1;	4,6;	6,3;	8,4; x)

Südamerika

Columbien. Als in den Jahren 1934/35 Schwierigkeiten in der Abwicklung der Zahlungen zwischen Deutschland und Columbien eintraten, wurde der Handelsvertrag von 1892 am 5. November 1935 auf Bestreben Deutschlands durch ein nicht veröffentlichtes Verrechnungsabkommen ergänzt, das aber, da Columbien einer Verrechnung aller seiner Erzeugnisse nicht zustimmte, keine zufriedenstellende Lage im gegenseitigen Warenverkehr schaffte. Erst nach langwierigen Verhandlungen gelang endlich am 21. Mai 1937 (D. R. Anz. Nr. 146 vom 29. Juni 1937) der Abschluß eines neuen

Verrechnungsabkommens (Staatsvertrag), in dem die Bezahlung bestimmter Mengen von Petroleum, Platin und Häuten sowie aller anderen Landeserzeugnisse ohne jegliche Beschränkung über die Verrechnungskonten vorgesehen ist. Ausgeschlossen sind nur die Waren, die über ein drittes Land gehandelt werden. Somit ist durch dieses Abkommen die Grundlage zu einer weiteren, günstigen Entwicklung des beiderseitigen Warenverkehrs gegeben.
(17,4; 27,7; 45,3; 33,1).

Ecuador. Im Verlauf der Bestrebungen Deutschlands, den Warenverkehr mit den südamerikanischen Staaten zu steigern, strebte es auch mit Ecuador eine entsprechende Vereinbarung an, die im Notenwechsel vom 17. Dezember 1935 („Eildienst" Nr. 14 vom 17. Januar 1936) niedergelegt ist. Danach gewährt Ecuador für die Einfuhr deutscher Fertigwaren die niedrigsten Zollsätze, während Deutschland als Gegenleistung für alle ecuadorischen Rohstoffe, mit Ausnahme von Kakao, unbegrenzte Einfuhr zusichert.
Diese zusätzliche Vereinbarung zum Freundschaftsvertrag von 1887, die gleichzeitig der Sicherstellung des deutschen Rohstoffbedarfes dient, hat den Warenverkehr zwischen beiden Ländern ganz wesentlich gesteigert und gewährleistet eine noch größere Erweiterung für die nächste Zeit.
(1936 — 6,8; 1937 — 9,1).

Brasilien. Während der Warenverkehr zwischen Deutschland und Brasilien sich seit 1934 in befriedigender Weise entwickelte, ergab die vertragliche Regelung der Wirtschaftsbeziehungen mancherlei Schwierigkeiten, die bis heute noch nicht endgültig beseitigt werden konnten. Als Brasilien im Zuge seiner handelspolitischen Neuorientierung, die vor allem auf einem Schutz für die aus eigenen Rohstoffen im Lande herstellbaren Waren beruhte, alle bestehenden Handelsverträge kündigte, trat damit am 31. Juli 1936 auch der mit Deutschland abgeschlossene Meistbegünstigungsvertrag außer Kraft. Um jedoch den Warenverkehr nicht durch einen vertragslosen Zustand zu unterbrechen, wurde durch einen Notenwechsel vom 8. Juni 1936 (D. R. Anz. Nr. 162 vom 15. Juli 1936) eine Vereinbarung über die gegenseitige Gewährung der unbedingten und uneingeschränkten Meistbegünstigung „unter Aufrechterhaltung des Systems des ablaufenden Abkommens" geschlossen. Dieser Notenwechsel, der nur für die Uebergangszeit gedacht war, bildet heute noch die Grundlage des nicht unbedeutenden Warenverkehrs zwischen beiden Ländern. Seit Ende des Jahres 1937 wird zwar immer wieder in beiderseitigen Verhandlungen eine vollkommene Neuregelung durch den Abschluß eines zweiseitigen Wirtschaftsvertrages erstrebt, aber die politischen Umwälzungen in Brasilien und der sich immer stärker zeigende Versuch der U. S. A., den aufsteigenden deutsch-brasilianischen Handel zu stören, ließen eine Einigung bisher nicht zu-

stande kommen. Für die Diskriminationspolitik seitens der U. S. A., die sich ebenfalls auf den anderen südamerikanischen Märkten zur Verdrängung deutscher Waren bemerkbar macht, spricht auch ein Vorfall der jüngsten Zeit, der, da er immerhin auch als eine gewisse Beeinflussung der handelsvertraglichen Bindungen zu betrachten ist, in den Rahmen dieser Abhandlung fällt und darum angeführt sei.

Als die Vereinigten Staaten sich gegenüber der Forderung Deutschlands nach vermehrter Warenabnahme ablehnend verhielten, schränkte Deutschland u. a. seine Baumwollkäufe in den U. S. A. erheblich ein und vergrößerte den Bezug dieses Rohstoffes aus Brasilien. Am 2. Juni 1938 suspendierte nun plötzlich der Banco do Brasil den Ankauf von Verrechnungsmark aus Baumwollexporten und auf diese Weise praktisch die Ausfuhr von Baumwolle nach Deutschland, die sich bisher reibungslos abgespielt hatte. Als Grund für diese Maßnahme gab die Staatsbank an, daß das mit Deutschland vereinbarte Kontingent bereits überschritten sei. Diese einschneidende Maßnahme ist jedoch ausschließlich auf den störenden Einfluß der U. S. A. zurückzuführen, die zur Hebung ihrer eigenen Wirtschaft auf dem brasilianischen Markt stärker Fuß fassen möchten. Im Juli 1938 wurde diese Bestimmung, für die die Kontingentsüberschreitung lediglich als Vorwand gedient hatte, wieder aufgehoben, nicht zuletzt aus der Erkenntnis, daß Deutschland, das genug andere Bezugsländer zur Deckung seines Bedarfs an Baumwolle hat, weniger davon betroffen wurde, als die eigene Wirtschaft, die dadurch einen bedeutenden Abnehmer brasilianischer Baumwolle verloren hatte.

Aus der ganzen Entwicklung der deutsch-brasilianischen Handelsbeziehungen geht klar hervor, daß nur ein neues Wirtschaftsabkommen die immer wieder auftretenden Schwierigkeiten beseitigen kann. Gleichzeitig damit wäre für Deutschland eine bedeutende Rohstoffquelle sichergestellt und den deutschen Industrieerzeugnissen ein wichtiges Absatzgebiet erschlossen, sodaß auf der Grundlage neuer Wirtschaftsvereinbarungen der gegenseitige Warenverkehr ganz erheblich gesteigert werden könnte.

(74,5; 118,6; 133,4; 177,0).

Chile. Ein besonders günstiges Bild zeigt die Entwicklung der handelsvertraglichen Beziehungen und des gegenseitigen Warenverkehrs zwischen Deutschland und Chile. Der vorläufigen Regelung des Handels- und Zahlungsverkehrs vom 22. Januar 1934 (RGBl. 1934 II S. 17), die vor allem der Auftauung eingefrorener deutscher Forderungen aus dem Warenverkehr dienen sollte, folgte nach einem kurzen vertragslosen Zustand am 3. September 1934 (RGBl. 1934 II S. 816) ein weiteres vorläufiges Handelsabkommen auf der Grundlage der Meistbegünstigung. Der beiderseitige Wunsch, den Handel zwischen Deutschland und Chile stärker zu beleben und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit neu zu regeln, führte am 26. De-

zember 1934 zum Abschluß eines Handelsvertrages und eines Abkommens über den Zahlungsverkehr.

Der Handelsvertrag (RGBl. 1935 II S. 27) enthält neben der gegenseitigen Meistbegünstigung besondere Vereinbarungen über die Einfuhr von Chilesalpeter. Das zollfreie Kontingent, das Deutschland für dieses chilenische Erzeugnis einräumte, wurde durch verschiedene Vereinbarungen erhöht und dem jeweiligen Stand des Warenverkehrs angepaßt. Der Vertrag war für ein Jahr abgeschlossen worden, wurde aber immer wieder für ein weiteres Jahr verlängert. Unter den Zusatzvereinbarungen, die die weitere Gültigkeit des Handelsvertrages festsetzen, nimmt die vom 25. September 1935 (RGBl. 1935 II S. 886) insofern eine Sonderstellung ein, als in ihr zur Bereinigung irgendwelcher Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung der Vereinbarungen ergaben, die Bildung von Regierungsausschüssen vorgesehen ist.

Das Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) vom 26. Dezember 1934 (RGBl. 1935 II S. 30) regelt alle sich aus dem Warenverkehr ergebenden Zahlungen sowie die Nebenkosten.

Die neuen Abkommen haben den Handel zwischen Deutschland und Chile ganz erheblich erweitert. Vor allem ist die deutsche Ausfuhr derart erfreulich gestiegen, daß Deutschland unter den chilenischen Einfuhrländern die erste Stelle einnimmt, die früher die U. S. A. inne hatten.

(11,8; 32,1; 49,4; 56,4).

Argentinien. Der von Deutschland neu aufgestellte Grundsatz der Gegenseitigkeit wurde in den Handelsbeziehungen mit Argentinien im Jahre 1934 verwirklicht. Am 28. September 1934 (RGBl. 1934 II S. 835) konnte der alte Handelsvertrag durch ein Abkommen über den Handels- und Zahlungsverkehr ergänzt werden, das auf dem Grundsatz der Verrechnung des Warenaustausches zwischen beiden Ländern beruht. In dem Abkommen ist vereinbart, daß Argentinien soviel deutsche Waren kauft, als es argentinische Erzeugnisse nach Deutschland liefert. Darin liegt die Steigerung der deutschen Ausfuhr, die sich in den folgenden Jahren ergeben hat, begründet, denn je mehr Deutschland aus Argentinien bezieht, desto mehr muß Argentinien an deutschen Fertigwaren kaufen, um seine Forderungen bezahlt zu erhalten. Infolge der günstigen Entwicklung, die der beiderseitige Warenverkehr in den folgenden Jahren genommen hat, konnte das Abkommen, das zur Erleichterung seiner Anwendung einen gemischten Ausschuß vorsieht, jahrweise durch Notenwechsel verlängert werden. Der letzte Notenwechsel vom 13. Dezember 1937 (RGBl. 1937 II S. 733) bestimmt dagegen, daß das Abkommen sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, falls es nicht 3 Monate vor Ablauf von einem Vertragsteil gekündigt wird. Dadurch ist am besten zum Ausdruck gebracht, in welch zufriedenstellender Weise sich der Warenverkehr zwischen beiden

Ländern aufgrund des Abkommens über den Handels- und Zahlungsverkehr entwickelt hat.
(87,0; 97,2; 97,7; 147,1).

Uruguay. Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Uruguay regelt das am 17. Mai 1934 (RGBl. 1934 II S. 278) in Kraft getretene Meistbegünstigungsabkommen, das außer der Meistbegünstigung und deren begrifflichen Auslegung keine weiteren Bestimmungen enthält.

Um die sich aus dem Warenverkehr ergebenden Zahlungen in befriedigender Weise zu regeln und den gegenseitigen Warenverkehr in ausgeglichenen Bahnen zu halten, wurde am 6. November 1935 ein Verrechnungsabkommen (Notenbankabkommen, nicht veröffentlicht), abgeschlossen, das den gesamten Warenzahlungsverkehr einschließlich Nebenkosten umfaßt. Beide Abmachungen haben sich als wertvolle Grundlagen des Handels zwischen Deutschland und Uruguay erwiesen und den Warenaustausch neu belebt.
(11,7; 11,9; 16,7; 24,0).

c) Handelsverträge mit asiatischen Staaten

Türkei. Die Türkei erfährt aufgrund der Neuorientierung der deutschen Handelspolitik dieselbe bevorzugte Behandlung, wie sie bereits bei den südosteuropäischen Staaten dargelegt wurde. Ueberhaupt ist der türkische Markt, entgegen seiner geographischen Lage, allgemein in allen handelspolitischen Maßnahmen einbegriffen, die deutscherseits bezüglich des südosteuropäischen Wirtschaftsraumes behandelt werden. Auch hier beruht wieder das Streben nach einer Intensivierung des deutsch-türkischen Handels auf der guten Ergänzung der Wirtschaft beider Länder. Deutschland sieht in dem industriellen Aufwärtsstreben der Türkei eine bedeutende Absatzmöglichkeit für Maschinen, Spezialwerkzeuge und sonstige Fertigwaren, wogegen die Türkei in Deutschland einen stets aufnahmebereiten Markt für seine Hauptausfuhrprodukte — Baumwolle, Gartenbauerzeugnisse, Erze — hat. Zur Erleichterung dieses Strebens nach einem erweiterten Warenaustausch wurde der Handelsvertrag von 1930 durch verschiedene Zusatzvereinbarungen ergänzt, die fast ausschließlich Aenderungen der Zollvergünstigungen und Kontingentsmaßnahmen enthalten.

Der Regelung des Zahlungsverkehrs dient das Verrechnungsabkommen (Notenbankabkommen) vom 15. April 1935 (nicht veröffentlicht), das alle sich aus dem beiderseitigen Warenverkehr ergebenden Zahlungen umfaßt und damit einen gegenseitigen Warenaustausch gewährleistet, der den Ausfuhrinteressen beider Länder gerecht wird. Ende Juli 1938 wurde das Notenbankabkommen durch einen Staatsvertrag ersetzt, ohne eine Aenderung in der bisherigen Zahlweise vorzunehmen, und auf Oesterreich ausgedehnt (noch nicht veröffentlicht).

Der deutsch-türkische Warenaustausch hat in der letzten Zeit einen erheblichen Aufschwung genommen. In der jüngsten Zeit wurde vielfach mit einer rückläufigen Entwicklung, als Folge der englischen Anleihegewährung an die Türkei, gerechnet. Diese Befürchtung hat sich aber nicht erfüllt. Die Türkei legt vielmehr weiterhin gesteigerten Wert auf den Ausbau ihrer wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland, was nicht zuletzt darin begründet liegt, daß sich in den letzten Jahren der deutsche Markt als das sicherste und gleichbleibendste Absatzgebiet für türkische Erzeugnisse erwiesen hat. Im übrigen ist die Anleihepolitik Englands in Südosteuropa nicht anders zu bewerten, als die Beeinflussung der südamerikanischen Länder seitens der Vereinigten Staaten. Beide Maßnahmen verfolgen den Zweck, den steigenden Warenverkehr Deutschlands mit den bevorzugten Wirtschaftsräumen zu stören, um die immer größere wirtschaftliche Erstarkung Deutschlands aufzuhalten.
(50,9; 67,3; 79,4; 111,1).

Irak. Der irakische Außenhandel hat in den letzten Jahren eine Erweiterung erfahren, die für Deutschland hinreichenden Anlaß bot, dieses Land als neuen Handelspartner auf vertraglicher Grundlage zu gewinnen. So konnte am 4. Juni 1935 zwischen beiden Ländern ein Handelsvertrag unterzeichnet werden, der am 11. Juni 1936 (RGBl. 1936 II S. 157) in Kraft getreten ist. Dieser für den Warenverkehr auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung beruhende Vertrag, der neben verschiedenen Einschränkungen zur Wahrung der Gegenseitigkeit auch die sog. osmanische Klausel enthält, hat den Warenverkehr zwischen beiden Ländern nicht unwesentlich gesteigert. Vor allem beliefert Deutschland den irakischen Markt in erhöhtem Maße mit Maschinen, Eisen- und Stahlwaren, sowie chemischen und pharmazeutischen Produkten, wofür irakische landwirtschaftliche Erzeugnisse (Gerste, Baumwolle, Häute) mit zur Deckung des deutschen Bedarfs herangezogen werden.

Iran. Die iranische Regierung kündigte gleichzeitig mit allen anderen Bindungen zollrechtlicher Art am 3. November 1935 auch das Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17. November 1929, das damit am 10. Mai 1936 (RGBl. 1936 II S. 148) außer Kraft getreten ist. Beide Länder gewähren sich seitdem autonom die Meistbegünstigung.
Um der deutschen Devisenlage gerecht zu werden und in den Warenverkehr nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit regulierend eingreifen zu können, wurde am 30. Oktober 1935 (D. R. Anz. Nr. 262 vom 8. November 1935) ein deutsch-iranisches Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) unterzeichnet, das alle mit dem Warenverkehr zusammenhängenden Zahlungen umfaßt. Auf der Grundlage dieses Abkommens konnte sich der gegenseitige Warenaustausch günstig ent-

wickeln. In der letzten Zeit ist allerdings ein erheblicher Clearingsaldo zugunsten Deutschlands entstanden, der die Zahlungen nur äußerst schleppend erfolgen läßt. Deutschland ist daher bemüht, durch Einschränkung seiner Ausfuhr diesen Saldo abzutragen und wieder einen normalen Zahlungsausgleich herbeizuführen.

(7,5; 13,5; 30,4; 50,2). x

Syrien-Libanon. Bei der Behandlung des deutsch-französischen Wirtschaftsabkommens von 1937 wurde hervorgehoben, daß dieses für Syrien-Libanon nicht zur Anwendung komme. Mit diesem französischen Mandatsgebiet konnte am 30. Januar 1937 (RGBl. 1937 II S. 35) ein Handelsabkommen abgeschlossen werden, in dem sich die beiden vertragschließenden Teile für den gegenseitigen Warenverkehr die Meistbegünstigung zusichern. In einem gleichzeitig unterzeichneten Protokoll zum Handelsabkommen (RGBl. 1937 II S. 40) verpflichtet sich die deutsche Regierung, jeden Monat die erforderlichen Devisen zur Verfügung zu stellen, und zwar bis zum Betrag von 45% des Wertes der monatlichen deutschen Verkäufe nach Syrien und dem Libanon.

Mit dem Handelsabkommen wurde am 30. Januar 1937 (RGBl. 1937 II S. 41) ein Verrechnungsabkommen (Staatsvertrag) unterzeichnet, das die Bezahlung der sich aus dem Warenverkehr ergebenden Zahlungen zuzüglich Nebenkosten in freien Devisen festlegt. In seinem Aufbau entspricht es dem zwischen Deutschland und Frankreich bestehenden Abkommen. Beide Abmachungen wirkten sich fördernd auf den gegenseitigen Warenverkehr aus und lassen hoffen, daß sie zu einer weiteren Steigerung wesentlich beitragen werden.

(4,9; 6,4; 5,0; 5,6). x

Siam. Nachdem der seit 1927 bestehende Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Siam am 5. November 1936 (RGBl. 1936 II S. 400) von Siam gekündigt worden war, trat mit dem 4. November 1937 ein vertragsloser Zustand ein. Aber schon am 30. Dezember 1937 (RGBl. 1938 II S. 52) kam ein neuer deutsch-siamesischer Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zustande, der inhaltlich den früheren Regelungen entspricht. Einen besonderen Vorteil enthält er aber dadurch, daß er neben der Zusicherung der Meistbegünstigung im Warenverkehr für die beiderseitigen Handelsbeziehungen den Grundsatz der „Gegenseitigkeit, Billigkeit und des gegenseitigen Vorteils" vereinbart.

Dieser Vertrag und die Bezahlung in freien Devisen, die nicht besonders festgelegt ist, geben dem Warenverkehr zwischen beiden Ländern, der sich seit 1933 in aufsteigender Richtung bewegt, einen neuen Auftrieb.

(4,0; 5,8; 6,5; 9,6). x

Mandschukuo. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Mandschukuo wurden erstmalig am 30. April 1936

(D. R. Anz. Nr. 126 vom 3. Juni 1936) durch eine den gegenseitigen Zahlungsverkehr betreffende Vereinbarung geregelt. Da einmal die Bezahlung im Warenverkehr bisher nur in freien Devisen erfolgte, zum anderen Mandschukuo durch seinen Reichtum an Sojabohnen einen wichtigen Faktor zur Sicherstellung der deutschen Fettversorgung darstellte, war es infolge der Devisenlage des Deutschen Reiches dringend erforderlich, eine Aenderung im beiderseitigen Zahlungsverkehr herbeizuführen, zumal Deutschland als Lieferant, aufgrund der Vormachtstellung Japans, nicht in einer den Käufen an Sojabohnen entsprechenden Höhe in Frage kam. Diese Aenderung zugunsten Deutschlands wurde durch das erwähnte Abkommen zwischen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung und den Behörden Mandschukuos erzielt. Danach erfolgt die Bezahlung der deutschen Einfuhr mandschurischer Erzeugnisse nur zu drei Vierteln in reinen Devisen, während ein Viertel auf dem Verrechnungswege mit deutschen Waren bezahlt werden kann. Die ursprünglich für ein Jahr vorgesehene Regelung, die eine Erleichterung des Bezugs mandschurischer Erzeugnisse und eine Ausweitung des gegenseitigen Warenaustausches mit sich brachte, wurde am 21. Mai 1937 (D. R. Anz. Nr. 113 vom 21. Mai 1937) verlängert, ist jedoch jeweils zum 1. Juni 1938 bezw. 1939 kündbar.

Als Folge der Erklärung der vollen Souveränität Mandschukuos wurde am 12. Mai 1938 (RGBl. 1938 II S. 296) zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo ein Freundschaftsvertrag unterzeichnet. Der Vertrag, der als dauernde Grundlage für die Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern geschaffen wurde, enthält in Art. 3 die Vereinbarung, bald in Verhandlungen über einen allgemeinen Handels- und Schiffahrtsvertrag einzutreten, der den beiderseitigen Bedürfnissen soviel wie irgend möglich gerecht werden und damit die Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs besonders fördern soll.

Niederländisch-Indien. Während die Regelung der Zahlungen zwischen Deutschland und Niederländisch-Indien nach den Vereinbarungen des deutsch-niederländischen Verrechnungsabkommens erfolgt, haben beide Länder zur Förderung des gegenseitigen Warenverkehrs besondere Vereinbarungen in dem Abkommen vom 30. Juni 1937 (RGBl. 1937 II S. 174) getroffen. In Ergänzung des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom Jahre 1851 zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und den Niederlanden, der auch im Warenverkehr mit den niederländischen Kolonien die gegenseitige Meistbegünstigung vorsieht, dient dieses Abkommen dem Bestreben, den Warenaustausch zwischen Deutschland und Niederländisch-Indien nach Möglichkeit zu steigern und auszubauen. Dementsprechend haben sich beide Länder eine angemessene Berücksichtigung der gegenseitigen Ausfuhrinteressen zugesichert. In dem Abkommen sind Deutschland besondere Vertragszollsätze für die Einfuhr von Arznei-

mitteln, Farben und Erzeugnissen der Elektroindustrie eingeräumt. Ein von den beiden Regierungen eingesetzter Regierungsausschuß soll in ständiger Zusammenarbeit alle Fragen behandeln, die der Erleichterung und Durchführung des Abkommens dienen. Diese besondere Regelung im Warenverkehr beider Länder, die vorerst bis zum 30. Juni 1940 gilt, hat in ihrer kurzen Laufzeit schon wesentlich zur Ausweitung der beiderseitigen Handelsbeziehungen beigetragen und läßt auf eine weitere Steigerung schließen.
(34,8; 35,2; 38,6; 56,3). x

d) Handelsverträge mit afrikanischen Staaten

Die handelsvertraglichen Beziehungen Deutschlands zu den afrikanischen Staaten haben nur geringe Aenderungen erfahren. Im Handelsverkehr mit

Aegypten bildet weiterhin der Handelsvertrag von 1930 die Grundlage des gegenseitigen Warenaustausches, der jedoch, und das verdient hier besonders hervorgehoben zu werden, ganz außerordentlich gestiegen ist und sogar den Höchststand von 1929 überschritten hat. Während Deutschland auf dem ägyptischen Markt als bedeutender Käufer von Baumwolle, die die beste der Welt ist und sich daher besonders gut zur Beimischung zu Zellstoffgarnen eignet, auftritt, ist Aegypten ein wichtiges und in Zukunft noch ausbaufähiges Absatzgebiet für die deutschen Industrieerzeugnisse.
(27,2; 38,4; 43,0; 49,2).

Südafrikanische-Union. Für Deutschland bedeutet die Südafrikanische-Union die wichtigste Bezugsquelle für Wolle. Daher war zur Sicherung des deutschen Rohstoffbedarfes und zur Förderung des gegenseitigen Warenverkehrs besonders bedeutsam, daß der bestehende Handelsvertrag am 18. Dezember 1935 erstmalig durch ein Abkommen über den gegenseitigen Zahlungsverkehr (Staatsvertrag, nicht veröffentlicht) ergänzt werden konnte. Durch das Zahlungsabkommen, das zuletzt am 18. September 1937 (nicht veröffentlicht) erneuert wurde und bis zum 31. August 1938 für die Regelung der sich aus dem Warenverkehr ergebenden Zahlungen Gültigkeit hat, war eine wesentliche Erleichterung des beiderseitigen Warenaustausches möglich.
(45,8; 42,2; 56,5; 71,3).

e) Handelsverträge mit Australien

Während eine Neuregelung der handelsvertraglichen Beziehungen Deutschlands zum Australischen Bund bisher noch nicht möglich war, konnte das Deutsche Reich die Verhandlungen mit

Neuseeland am 30. September 1937 durch den Abschluß eines Handels- und eines Zahlungsabkommens günstig beenden.

Das Handelsabkommen (RGBl. 1937 II S. 659) enthält für den beiderseitigen Warenverkehr den Grundsatz der Meistbegünstigung, und außerdem wesentliche Zollermäßigungen für die Einfuhr deutscher Waren.

Das Zahlungsabkommen (Staatsvertrag, RGBl. 1937 II S. 667) vereinbart für die Einfuhr neuseeländischer Waren nach Deutschland und deutscher Waren nach Neuseeland die Bezahlung in freien Devisen und legt außerdem für den beiderseitigen Handelsverkehr ein Verhältnis von 1:1 fest. Damit ist einmal dem Prinzip der Gegenseitigkeit Rechnung getragen, zum anderen wird durch die Devisenbezahlung der schwierige Weg der Verrechnung umgangen.

Es ist zu hoffen, daß beide Abkommen einen gegenseitigen Handelsverkehr aufbauen, wie er beiden Volkswirtschaften dienlich ist. Neuseeland hat durch seinen Ueberschuß an Wolle, Häuten und Fellen in Deutschland, das diese Rohstoffe einführen muß, einen sicheren und dauernden Abnehmer, während die deutsche Industrie nicht unbedeutende Mengen ihrer Erzeugnisse in Neuseeland absetzen kann. Außerdem würde eine günstige Entwicklung des gegenseitigen Warenverkehrs auf der Grundlage dieser Abkommen auch die Schaffung neuer handelsvertraglicher Regelungen mit dem Australischen Bund erheblich fördern.

(3,4; 3,9; 5,5; 7,3). x

2. Die neue handelsvertragspolitische Ausrichtung Deutschlands seit 1934

a) Der „Neue Plan" und die damit verbundene Forderung nach Gegenseitigkeit im Außenhandel

Die Darstellung der seit 1934 von Deutschland mit anderen Staaten der Erde abgeschlossenen Handelsverträge hat eine grundlegende Aenderung gegenüber dem vorherigen Zeitabschnitt gezeigt. Nicht mehr wie bisher sind die Meistbegünstigung und die handelsvertraglichen Abmachungen mit multilateraler Wirkung die Grundlage der deutschen Handelspolitik. An ihre Stelle sind die bilateralen Handelsverträge, d. h. Verträge, die nur dem Willen der beiden vertragschließenden Parteien unterliegen und deren Vereinbarungen auch nur für diese beiden Staaten zur Anwendung kommen, und der handelspolitische Grundsatz der Gegenseitigkeit, der eine Leistung von einer entsprechenden Gegenleistung abhängig macht, getreten.

Dieser grundlegende Wandel ergab sich ganz zwangsläufig aus der handelspolitischen Entwicklung, den wichtigsten Ausgangspunkt aber bildeten die Devisenverhältnisse. Der stetig fallenden Ausfuhr stand eine immer größere Einfuhr gegenüber. Die protektionistischen Maßnahmen anderer Länder ließen mit ihrer einfuhrhemmenden bezw. -verhindernden Wirkung die deutsche Ausfuhr erheblich zu-

sammenschrumpfen. Diese Lage wurde im Jahre 1933 durch den Boykott deutscher Waren noch verschärft.

Schon im Jahre 1931 hatten sich Schweden, Norwegen, Finnland und Holland aufgrund der von Deutschland zum Schutze seiner Landwirtschaft ergriffenen Maßnahmen gegen die Abnahme deutscher Waren gewandt (siehe hierzu Statistik im Anhang). Diese Abwehr wurde also aus handelspolitischen Gründen vorgenommen und konnte daher auf dem Verhandlungswege beigelegt oder wenigstens gemildert werden. Der gegen Deutschland gerichtete wirtschaftliche Boykott seit dem Jahre 1933 war dagegen rein politischer Natur und traf daher, da ihm Deutschland machtlos gegenüberstand, seine Ausfuhr besonders hart.

Diese Schrumpfung des deutschen Exports, die u. a. also durch die protektionistischen Maßnahmen anderer Länder bedingt war und durch den Boykott noch verschärft wurde, bewirkte an sich schon ein erhebliches Auseinanderklaffen von Ein- und Ausfuhr. Diese Kluft wurde dann aber noch vergrößert durch die sich für Deutschland ergebende Notwendigkeit, die Einfuhr zu erhöhen, um das Wiederaufbauprogramm der Reichsregierung sicherzustellen, denn einmal erforderte die Einordnung der Arbeitslosen in den Arbeitsprozeß eine Erweiterung der Ernährungsgrundlage, zum anderen machte die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms einen vermehrten Bezug unentbehrlicher ausländischer Rohstoffe notwendig.

Diese Lage des deutschen Außenhandels, die im Laufe des Jahres 1934 immer schwieriger wurde, mußte schließlich zu unerfüllbaren Forderungen an den Gold- und Devisenbestand der Deutschen Reichsbank führen. Da außerdem die ausländischen Gläubiger an ihrer Grundhaltung festhielten, zur Tilgung der mittel- und langfristigen Auslandsschulden soviel wie möglich laufende Zahlungen zu erhalten, ohne entsprechende Mengen deutscher Waren abzunehmen, schließlich sogar ausländische Kaufleute infolge der aufgelaufenen deutschen Warenschulden Lieferungen von sofortiger Bezahlung abhängig machten, sah sich die deutsche Reichsregierung zu einer grundlegenden Aenderung ihrer handelspolitischen Haltung gezwungen, die in dem am 24. September 1934 verkündeten „Neuen Plan" festgelegt wurde.

Da die schon vorher getroffenen Maßnahmen zur Regelung des Außenhandels, so vor allem die Ueberwachung des Deviseneinganges, die Zuteilung von Devisen nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel sowie die teilweise Ueberwachung der Einfuhr, nicht den gewünschten Erfolg, d. h. Sicherstellung der Einfuhr unentbehrlicher Nahrungsmittel und Rohstoffe, hatten, stellte der „Neue Plan" die gesamte Einfuhr unter staatliche Aufsicht und erhob die Sicherung einer ausreichenden Einfuhr zur Ergänzung der Ernährungswirtschaft und der Rohstoffgrundlagen der gewerblichen Wirtschaft zum Hauptzweck des deutschen Außenhandels.

Zur Erreichung dieses Zieles hatte der „Neue Plan" drei Aufgaben zu erfüllen, nämlich

1. die im Jahre 1934 passive Handelsbilanz zu aktivieren,
2. die Ausfuhr zu steigern, um so auch Raum für eine Ausdehnung der Einfuhr zu schaffen,
3. im Rahmen der handelspolitischen Möglichkeiten die Einfuhr planmäßig zu lenken und in erster Linie auf den Ernährungs- und Rohstoffbedarf auszurichten.

Da die größte Schwierigkeit zur Erfüllung dieser drei Aufgaben in der Steigerung der Ausfuhr lag, legte der „Neue Plan" weiterhin grundsätzlich fest, daß Deutschland

1. nur in dem Land seine Einkäufe tätigen wird, das ihm auch seine Waren abnimmt,
2. nur soviel dort kaufen wird, wie das andere Land an deutschen Waren abzunehmen bereit ist.

Damit war der neue Grundsatz der deutschen Handelspolitik gegeben: die Gegenseitigkeit.

b) Die Gegenseitigkeit als handelspolitischer Grundsatz in den neuen Handelsverträgen

Der Grundsatz der Gegenseitigkeit, der in dem gegen früher veränderten Inhalt der Verträge (vergl. den Abschnitt II, 2, d: Handelsvertragliche Neuerungen) verankert ist, macht die Gewährung von Vorteilen und Zugeständnissen handelspolitischer Art von bestimmten art- und mengenmäßig festgelegten Gegenvorteilen abhängig. Damit ist eine gewisse Aehnlichkeit mit der bedingten Meistbegünstigung gegeben, die auch auf einer Koppelung von Vorteil und Gegenvorteil fußt und vor allem in den Handelsverträgen der Vereinigten Staaten bis 1923 üblich war. [20]„Von der bedingten Meistbegünstigung unterscheidet sich der Reziprozitätsvertrag dadurch, daß bei diesem Leistung und Gegenleistung nur dem Willen der vertragschließenden Teile unterliegen, während bei der bedingten Meistbegünstigung die Vorteile auch Dritten gewährt werden müssen, sobald diese auch ihrerseits sich bereit erklären, dieselben oder ähnliche Gegenvorteile zu bieten." Damit ist gleichzeitig gesagt, daß Gegenseitigkeit und Zweiseitigkeitsvertrag zusammengehören, daß das eine das andere bedingt. Nur so ist die Unterscheidung gegen früher zu verstehen, denn Gegenseitigkeit und Handelsverträge mit zweiseitigem Charakter waren auch die Merkmale bei den Meistbegünstigungsverträgen. Erst dadurch, daß die die Gegenseitigkeit enthaltenden Teile des Handelsvertrages von der Meistbegünstigung — und damit dem Anspruch Dritter — getrennt und in bilateralen handelsvertraglichen Abmachungen verankert werden, die nur und ausschließlich die han-

20) Schreiber, a. a. O. S. 187.

delspolitischen Belange der Vertragspartner regeln, wird die volle und geforderte Gegenseitigkeit in den beiderseitigen Austauschbeziehungen gewährleistet.

Die Wandlung des handelspolitischen Grundsatzes hat sich aus der Meistbegünstigung heraus entwickelt, die immer weniger in der Lage war, den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Zwar ist zu berücksichtigen, daß der Meistbegünstigung vor allem durch zeit- und lagebedingte Fragen der Boden entzogen wurde, denn in Zeiten des normalen und geordneten Wirtschaftsablaufes ist prinzipiell gesehen die Meistbegünstigungsregelung sicher besser als der heutige Zustand. Der Mangel der Meistbegünstigung in wirtschaftlichen Krisenzeiten lag aber besonders und gerade darin, daß sie an der Gleichheit orientiert war, die Gleichbehandlung unter Ablehnung der Diskriminierung zum Prinzip erhob und damit die Verschiedenheit der Wirtschaftsstruktur der einzelnen Volkswirtschaften vollkommen außer acht ließ. Bei der Betrachtung der Handelsvertragspolitik von 1925—1934 wurde hervorgehoben, daß der eigentliche Sinn der Meistbegünstigung, die Gleichbehandlung, schon durch die vielen in den Handelsverträgen enthaltenen Ausnahmen (Klauseln) untergraben war. Die Meistbegünstigung mußte aber zur Phrase werden, als die Länder zum Schutze ihrer eigenen Volkswirtschaft zu protektionistischen Maßnahmen griffen und die Außenhandelsbeziehungen ohne Rücksicht auf den Handelspartner und die bestehenden handelsvertraglichen Bindungen — wie bei der Behandlung des vorigen Zeitabschnittes dargelegt, — nur noch den Bedürfnissen ihres eigenen Marktes anpaßten. Die Handelspolitik wurde in erster Linie auf den Binnenmarkt ausgerichtet, die Verschiedenheit der eigenen Wirtschaftsstruktur von der des Handelspartners, auf der ja gerade die Wichtigkeit und Nützlichkeit des Außenhandels beruht, forderte ihr Recht. Damit mußte die Meistbegünstigung als allgemeiner handelspolitischer Grundsatz fallen. So sagt auch Huhle:[21] „Die so oft beklagte Durchlöcherung der Meistbegünstigung in, wie man zu sagen pflegt, offener und versteckter Weise, wird verursacht durch die strukturelle Verschiedenheit der Volkswirtschaften. Durch sie wird die gewollte Gleichheit zu einem inhaltlosem Begriff, der sich in der Theorie gut ausnimmt, aber in der Praxis versagen muß, weil er von einem wesentlichen Tatbestand der Wirklichkeit abstrahiert, nämlich der Differenzierung der Produktionsbedingungen und überhaupt volkswirtschaftlichen Verhältnisse in den verschiedenen Ländern. Da auf die Verschiedenheiten keine Rücksicht genommen worden ist, fielen die Voraussetzungen der Meistbegünstigung für ihre Eignung, die Weltwirtschaft in Ordnung zu halten, weg." [22] „Das Ziel der Handelspolitik, die Gleichbehandlung, wurde aufgehoben und damit das Grundprinzip der internationalen Wirtschaftsbeziehungen

21) Huhle, a. a. O. S. 218.
22) Huhle, a. a. O. S. 231.

gestört." Zur Erfüllung der besonderen nationalwirtschaftlichen Bedürfnisse wurde die Gegenseitigkeit zum handelspolitischen Grundsatz erhoben. Damit wurde auch der individualistische Grundsatz des „laisser faire, laisser passer" der jahrzehntelang alles wirtschaftliche Handeln bestimmt hatte, ersetzt durch das Prinzip des „do, ut des". Erst durch eine entsprechende Gegenleistung kommt eine Leistung zum Zuge. Präferenzen und Kontingentierungen werden die Mittel, die der in den Zweiseitigkeitsverträgen verankerten Gegenseitigkeit den Weg ebnen und den der Wirtschaftsstruktur des jeweiligen Handelspartners angepaßten Warenverkehr erleichtern und aufbauen sollen. Dabei kommt dem Aufbau besondere Bedeutung zu, denn [23] „oberstes Ziel der Außenhandelspolitik ist Exportförderung. Nicht im primitiv-merkantilistischen Sinne, sondern eine mit Importförderung verbundene und systematisch in den Dienst der Außenhandelsverflechtung gestellte Exportförderung."

Die Feststellung, daß das Gegenseitigkeitsprinzip in Verbindung mit Präferenzen und Kontingentierungen das Erbe der Meistbegünstigung angetreten hat, darf nun nicht zu der Annahme führen, als ob die Meistbegünstigung vollkommen aus der deutschen Handelspolitik verschwunden wäre. Vielmehr finden wir sie in vielen Handelsverträgen, ihr [24] „Begriff weicht dabei wohl aber in allen Fällen von dem Inhalt der Verträge wesentlich ab", und ihre Wirksamkeit ist auf die allgemeinen Bestimmungen des Handelsvertrages beschränkt (vergl. hierzu die Behandlung des deutsch-französischen Handelsvertrages von 1934. [25] „Das Gegenseitigkeitsprinzip herrscht auch hier vor".

c) Präferenzen und Kontingentierungen als Mittel der Gegenseitigkeit

Es ist schon betont worden, daß die Gegenseitigkeit als neuer Grundsatz der deutschen Handelspolitik in enger Verbindung mit Präferenzen und Kontingentierungen zur Anwendung kommt. Beide Mittel sind keinesfalls neu, sie unterscheiden sich aber von den in dem früher behandelten Zeitabschnitt erörterten durch die Art ihrer Anwendung und Handhabung.

Die Präferenzen wurden bereits dargestellt, als die wirtschaftliche Lage der südosteuropäischen Agrarstaaten immer schwieriger wurde. Damals befaßten sich die Internationale Handelskammer und der Völkerbund mit der Frage, ob die Gewährung von Vorzugszöllen als Ausnahme von der Meistbegünstigung möglich wäre. [26] „Was früher als „Ausnahme" von der Meistbegünstigung bezeichnet zu werden pflegte, heißt nun in bejahender Form Bevorzugung".

23) Sommer, a. a. O. S. 231.
24) Huhle, a. a. O. S. 223.
25) ebenda.
26) Schreiber, a. a. O. S. 191.

Was früher zur Behebung wirtschaftlicher Notlagen mit Vorbehalten gestattet werden sollte, ist heute handelspolitisches Mittel, vor allem, um eine engere Beziehung zu den Staaten zu schaffen, die durch ihre Wirtschaftsstruktur eine gute Ergänzung der eigenen Volkswirtschaft bilden. An die Stelle der durch die Meistbegünstigung bedingten Gleichbehandlung ist die Präferenz getreten, die uns in den handelsvertraglichen Abmachungen immer wieder begegnet, am deutlichsten aber da in Erscheinung tritt, wo die Teile der Wirtschaftsabkommen, die die Vereinbarungen über Zollermäßigungen und -bindungen sowie über die Höhe der gegenseitig zugestandenen Kontingente enthalten, nicht veröffentlicht sind.

Ein weiteres Mittel der neuen Handelspolitik ist die Kontingentierung, die besonders stark im Verlaufe der Weltwirtschaftskrise in Erscheinung getreten ist und als protektionistische Maßnahme zuerst von Frankreich benutzt wurde. Auch sie hat mit der Anwendung der Gegenseitigkeit einen grundlegenden Wandel erfahren, der besonders klar wird, wenn man aus der mehrfach zitierten Abhandlung von Louise Sommer zwei Stellen gegenüberstellt, in denen sie sich zu verschiedenen Zeiten mit dem System der Kontingentierung befaßt. [27]„So ist das Kontingentsystem gerade dadurch charakterisiert, daß es die Zukunft des Wirtschaftslebens zu reglementieren sucht, indem die Regierung im Voraus das Quantum jener Warenmenge festsetzt, deren Importe innerhalb eines gewissen Termins gestattet werden sollen. . . . Diese Lösung im Wege von Kontingenten nimmt auf die spezifischen Unterschiede des Außenhandels der verschiedenen interessierten Staaten keine Rücksicht." Und an anderer Stelle: [28]„. . so sei hier eines in der letzten Zeit auf dem Gebiete der Kontingentpolitik unternommenen Versuches Erwähnung getan, der unseres Erachtens als entscheidender Schritt in der Richtung einer am wirtschaftlichen und handelspolitischen Verhalten des Gegenspielers orientierten Diskriminationspolitik gewertet werden muß. Während der ursprüngliche Zweck des Kontingentsystems darin gesehen wurde, durch mechanische Dosierung der Einfuhr den Inlandmarkt zugunsten der heimischen Produktion zu schützen, so wird nunmehr die Kontingentpolitik immer mehr in den Dienst der Exportförderung gestellt. Die Bemessung der Kontingenthöhe richtet sich nach den Konzessionen, welche die betreffenden Länder dem Export des eigenen Landes zu machen gewillt sind. Damit wird die Kontingentgewährung immer mehr auf das Prinzip von Leistung und Gegenleistung gegründet." Diese Gegenüberstellung des früheren und des heutigen Systems der Kontingentierung ist nur dadurch zu ergänzen, daß das, was Sommer noch als Versuch bezeichnet, in der auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Handelspolitik Deutschlands Wirklichkeit ist.

27) Sommer, a. a. O. S. 274.
28) Sommer, a. a. O. S. 356.

d) Handelsvertragliche Neuerungen, die der Durchführung dieses Grundsatzes dienen

Der vorher aufgezeigte Wandel in der deutschen Handelspolitik von der Meistbegünstigung zur Gegenseitigkeit machte zwangsläufig eine Aenderung im Aufbau der Handelsverträge notwendig. So wurden alle den Warenverkehr betreffenden Bestimmungen in einem nur die beiden Vertragsländer angehenden Abkommen über den Warenverkehr festgelegt. Damit ist schon vorweggenommen, daß die Zweiseitigkeit einmal in den Warenabkommen zum Ausdruck kommt. Da zudem Deutschland aufgrund seiner Devisenlage gezwungen war, mit seinen Handelspartnern Vereinbarungen über die Abwicklung der sich aus dem Warenverkehr ergebenden Zahlungen zu treffen, wurde die Zweiseitigkeit zum anderen in den Abkommen über den Zahlungsverkehr verwirklicht.

Die Handelsverträge Deutschlands mit den Ländern der Erde zeigen also seit 1934 — soweit bisher die Umstellung erreicht werden konnte — aufgrund der Forderung nach Gegenseitigkeit folgendes Bild:

1. die bestehenden Handelsverträge, von denen die allgemeinen Bestimmungen in Geltung blieben, wurden durch Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr ergänzt,
2. es wurden Wirtschaftsabkommen abgeschlossen, die neben allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der handelspolitischen Beziehungen Waren- und Zahlungsabkommen als selbständige und wichtigste Bestandteile enthalten.

In beiden Fällen, ob es sich um die Ergänzung bestehender Verträge oder um den Neuabschluß von Wirtschaftsabkommen handelt, sind die Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr die Pfeiler der zweiseitigen handelsvertraglichen Abmachungen, die der neuen handelspolitischen Ausrichtung Deutschlands, nämlich dem Prinzip der Gegenseitigkeit, dienen und eine Besserung der Außenhandelsbeziehungen, vor allem aber die Sicherstellung der vordringlichen Einfuhr, bewirken sollen.

Es liegt auf der Hand, daß ein solch grundlegender Wandel, zu dem Deutschland allerdings, wie immer wieder betont werden muß, durch die Haltung der anderen Länder gezwungen wurde, erst Verständnis und Anerkennung bei seinen Handelspartnern finden mußte. Die Schwierigkeiten, die dabei deutscherseits zu überbrücken waren, finden ihren beredtesten Ausdruck in den äußerst kurzfristigen Zusatz- und Verlängerungsabkommen, die vorerst zur Vermeidung von Schädigungen und Rückschlägen das bestehende handelsvertragspolitische System ergänzten. Nur langsam spielte sich der von Deutschland geforderte Grundsatz der Gegenseitigkeit ein. So war es schon als besonderer Erfolg zu verzeichnen, als es der unermüdlichen Kleinarbeit der deutschen Regierung gelang, immer mehr Staaten zum Abschluß von Warenabkommen als Er-

gänzung der bestehenden Handelsverträge zu bewegen, deren Dauer immerhin, mit einigen Ausnahmen, im allgemeinen auf ein Jahr festgelegt werden konnte. Diese Art der Ergänzung nimmt auch heute noch den größten Platz innerhalb der handelsvertraglichen Regelungen ein. Einen bedeutenden Fortschritt brachten erst die — vorerst zahlenmäßig noch geringen — Wirtschaftsabkommen, die in dem Willen zu gegenseitiger wirtschaftlicher Gleichberechtigung und Anerkennung abgeschlossen werden konnten und die Kurzfristigkeit durch eine Laufzeit von 2—3 Jahren ablösten, worauf bei der Darstellung der Verträge besonders hingewiesen worden ist.

aa) Warenabkommen

Die Zweiseitigkeit der handelsvertraglichen Abmachungen liegt einmal, wie vorhin gezeigt, in den Warenabkommen begründet, die alle den gegenseitigen Warenverkehr betreffenden Bestimmungen enthalten, von denen die Zollermäßigungen und -bindungen sowie die Zoll- und Warenkontingente die erste Stelle einnehmen. Da nicht mehr der Kampf um die Zölle im Mittelpunkt des handelspolitischen Geschehens steht, sondern die Maßnahmen, die das System der Ein- und Ausfuhrverbote durch die Festsetzung von Kontingenten durchbrechen sollen[29], so nehmen diese neben den Listen über gegenseitige Zollzugeständnisse und -bindungen den weitesten Raum ein. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die in vielen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr enthaltene Zusicherung des jeweiligen deutschen Vertragspartners, bei der Festsetzung von Einfuhrkontingenten die deutschen Ausfuhrinteressen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Dadurch wird der deutsche Außenhandel vor plötzlichen und willkürlichen Maßnahmen der Vertragsländer geschützt, wenngleich Ueberraschungen durch diese Vereinbarung nicht restlos ausgeschaltet werden. Es bleibt auch hier Aufgabe der Regierungsausschüsse, deren Bildung in einer weiteren Vereinbarung, die meistens in den Warenabkommen enthalten ist, mit fast allen Vertragsstaaten zur reibungslosen Regelung der Handelsbeziehungen vorgesehen ist, Härten zu unterbinden. Bei der Festsetzung der Kontingente selbst ist zu betonen, daß die deutschen Ausfuhrinteressen, nämlich vor allem Fertigwaren gegen notwendige Rohstoffe einzutauschen, besondere Berücksichtigung finden. Diese grundsätzliche Einstellung weist natürlich einige Ausnahmen auf, die in der Wirtschaftsstruktur des jeweiligen Vertragspartners begründet liegen. Als wichtigste Ausnahmen sind hier die deutsch-schweizerische Vereinbarung, die deutsche Kohlenlieferungen zur Bezahlung des Reiseverkehrs vorsieht, und das deutsch-französische Warenabkommen, das in einer besonderen Vereinbarung die Lieferung von deutschem Hüttenkoks gegen französische Erze festlegt, zu nennen. Schließlich sind in verschiedenen

29) vergl. „Uebersicht" 1935, S. 5. Graevell, a. a. O. S. 86.

Warenabkommen noch Zahlungswertgrenzen für die ausländische Einfuhr nach Deutschland festgelegt, die den Zweck haben, Ein- und Ausfuhr in ein bestimmtes Verhältnis zu einander zu bringen. Dabei hat sich immer mehr die Erkenntnis durchgesetzt, daß zur Erhaltung und Förderung des gegenseitigen Warenverkehrs für die Höhe der ausländischen Einfuhr nach Deutschland die Höhe der deutschen Ausfuhr nach dem Vertragsland entscheidend ist.

Insgesamt gesehen haben die Warenabkommen den Zweck, in erster Linie den Austausch der Waren sicherzustellen, die die beiden Vertragspartner zum Aufbau ihrer Volkswirtschaft vordringlichst benötigen, darüber hinaus aber sollen sie zum Ausbau des beiderseitigen Warenverkehrs auch den Bezug weniger wichtiger Waren in einer für beide Länder günstigen Weise ermöglichen. Daß dabei nicht immer nur die deutschen Interessen im Vordergrund stehen können, sondern auch die wirtschaftliche Struktur des anderen Landes berücksichtigt werden muß, ist unvermeidlich. Wenn Graevell sagt[30]: „Handelsverträge sind immer Kompromisse", so findet das gleichermaßen auf die Warenabkommen als Ergänzung der Handelsverträge bezw. als Bestandteile der Wirtschaftsabkommen Anwendung.

Abkommen über den Zahlungsverkehr

Die Zweiseitigkeit der handelsvertraglichen Abmachungen liegt neben den Warenabkommen aber hauptsächlich in den Abkommen zur Regelung des Zahlungsverkehrs begründet. Es genügt nicht, die Waren und die Warenmengen festzulegen, denn abgesehen davon, daß erst die volle Ausnutzung der vereinbarten Kontingente auch durch die Bereitwilligkeit der ausländischen Käufer zur Abnahme deutscher Waren den Ausgleich der gegenseitigen Warenbezüge gewährleisteten, mußten die Waren ja auch bezahlt werden. Da jedoch einmal infolge der protektionistischen Maßnahmen der anderen Länder die Aussichten für eine Steigerung der deutschen Ausfuhr nur gering waren, zum anderen aber der Devisenmangel eine grundlegende Aenderung der im internationalen Handel üblichen Zahlungsart immer dringlicher werden ließ, sah sich Deutschland gezwungen, auch den internationalen Zahlungsverkehr durch zweiseitige Abkommen zu regeln. Das System der Verrechnung wurde bestimmend für den Zahlungsverkehr und bildet heute als Verrechnungs- oder Zahlungsabkommen die entsprechende Ergänzung fast aller Handelsverträge Deutschlands mit anderen Staaten. Diese Abkommen boten gleichzeitig die Gewähr, daß der in den Warenabkommen vereinbarte Grundsatz der Gegenseitigkeit auch tatsächlich zur Auswirkung kam, da der ausländische Vertragspartner nur dann mit dem Eingang des Gegenwertes seiner Lieferungen rechnen kann, wenn er in gleichem Maße Waren bezieht, denn [31]„jedes Clearingabkom-

30) Graevell, a. a. O. S. 89.
31) Deutscher Außenhandel, 34. Jahrgg. Nr. 10/11 S. 249.

men hat nun einmal die Tendenz, die Handelsbilanz zum Ausgleich zu bringen, besonders dann, wenn es gleichzeitig dem Ausgleich der Zahlungsbilanz dienen soll, wie dies gegenüber Deutschland der Fall ist." In den freieren Zahlungsabkommen ist dieser Ausgleich durch die Vereinbarung gesichert, daß Deutschland nicht mehr Waren kaufen wird, als ihm Devisen aus Käufen des Vertragspartners zur Verfügung stehen.

bb) Verrechnungsabkommen[32]

Den größten Raum unter den Abkommen zur Regelung des Zahlungsverkehrs nehmen die Verrechnungsabkommen ein, die eine Bezahlung der Verbindlichkeiten zwischen den Handelspartnern in freien Zahlungsmitteln grundsätzlich ausschließen. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über besondere Verrechnungskonten, die in Deutschland bei der Deutschen Verrechnungskasse, im Ausland bei der Verrechnungsstelle der einzelnen Länder geführt werden. Dabei umfassen die Zahlungen alle sich aus dem Warenverkehr ergebenden Verpflichtungen einschließlich der Nebenkosten, sowie den Zinsendienst für staatliche Anleihen und private Auslandsschulden. [33]„Die Abkommen haben zum Teil die Bedeutung eines Clearings der Waren- und Kapitalforderungen des Auslandes mit unseren Exporterlösen." Zu unterscheiden sind jedoch Bankenabkommen und staatliche Verrechnungsabkommen. Während die Bankenabkommen die Verrechnung sämtlicher Zahlungen festlegen, sichern die staatlichen Verrechnungsabkommen Deutschland darüber hinaus einen gewissen Eingang in freien Devisen, der dem jeweils zugunsten Deutschlands vorhandenen Ueberschuß der Handelsbilanz mit dem betreffenden Lande entspricht. [34]„Diese Sicherung wird in der Mehrzahl der Fälle dadurch erreicht, daß ein dem zugesagten Devisenüberschuß entsprechender Anteil von jeder Zahlung abgezweigt wird, die bei der ausländischen Notenbank für eine deutsche Ausfuhrware eingeht. Dieser Anteil wird einem freien Konto der Reichsbank zur freien Verfügung oder zur Zahlung deutscher Kapitalverpflichtungen oder alter Warenschulden gut geschrieben. In anderen Fällen steht der bei regelmäßigen Abrechnungen der beiderseitigen Verrechnungskonten verbleibende Saldo der Reichsbank zu den genannten Zwecken zur Verfügung." Unterzieht man die Zahlungsabwicklung durch Verrechnungsabkommen einer kritischen Betrachtung, so kann man nur zu dem Schluß kommen, daß sie eine Belastung des Außenhandels darstellt und vor allem durch die Einschaltung von Behörden dem Zahlungsverkehr Bindungen auferlegt, die dem Wiederaufbau normaler Verhältnisse entgegenwirken. Durch die vorher angeführte

32) vergl hierzu besonders die Uebersicht von Dr. Eicke „Außenhandel und Devisenbewirtschaftung" in „Braune Wirtschaftspost" 7. Jahrgg. Heft 9/10, S 226ff., und sein Buch „Warum Außenhandel?" S. 43ff.

33) Eicke, a. a. O. S. 44.

34) „Uebersicht" 1934, S. VII.

Tendenz zum Ausgleich der Handelsbilanz wird zwar ein gewisser Druck auf das Ausland ausgeübt, deutsche Waren abzunehmen, gleichzeitig wird aber eine aufwärtsgerichtete Entwicklung des Außenhandels außerordentlich eingeengt, zumal, wenn die Deutschland anfallenden Exporterlöse zur Bedienung staatlicher und privater Schulden herangezogen werden. Aber Deutschland war durch seine Devisenlage zu diesem Notbehelf gezwungen, zum Teil wurde ihm die Verrechnung der gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen direkt aufgedrängt, wie es bei der Entwicklung des deutsch-niederländischen Zahlungsverkehrs ausführlich gezeigt worden ist.

Abschließend kann gesagt werden, — wenn man die grundsätzlichen Mängel der Verrechnung überhaupt ausschließt, denn Deutschland muß vorerst noch mit dieser Zahlungsart vorliebnehmen —, daß sich das System der Verrechnung durch die Beseitigung vor allem technischer Schwierigkeiten einigermaßen eingespielt hat. Besondere Schwierigkeiten zeigen sich heute vor allem noch im Verrechnungsverkehr Deutschlands mit Holland und der Schweiz, die sich jedoch, da diese Länder immer mit zu den Hauptabsatzgebieten für deutsche Waren zählten, besonders nachteilig für den deutschen Außenhandel auswirkten. „Soweit die Verrechnungsabkommen nicht oder weniger mit der Einziehung von Zinsforderungen verkoppelt sind und soweit sie von den Vertragspartnern in der Praxis schmiegsamer behandelt werden, wie bei den skandinavischen Ländern, Italien und den einzelnen Südoststaaten, funktionieren sie im allgemeinen besser und tragen unter den gegenwärtigen Verhältnissen durchaus zur Förderung des gegenseitigen Warenverkehrs bei. So hat sich insbesondere die Ausfuhr nach Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland, Jugoslawien, Bulgarien und Griechenland unter dem Verrechnungsverkehr sehr befriedigend entwickelt." (Vergl. Statistik im Anhang). In diese Ländergruppe ist heute besonders noch Polen einzureihen, das sich als guter und verständnisvoller Handelspartner erwiesen hat, was auch in dem neuen inzwischen veröffentlichten Wirtschaftsabkommen zum Ausdruck kommt. Wenn bei der Behandlung der Verträge auf einen bedeutenden Clearingsaldo im Handelsverkehr mit weniger wichtigen Ländern, wie z. B. bei Iran, hingewiesen wurde, so ist das für den Außenhandel insgesamt von geringerer Bedeutung, da hier durch die staatliche Ein- und Ausfuhrlenkung leichter Abhilfe geschaffen werden kann.

cc) Zahlungsabkommen[36]

Eine freiere und den gegenseitigen Warenverkehr weniger einengende Regelung des Zahlungsverkehrs ist durch die Zahlungsabkommen getroffen, wie aus der Darstellung der zwischen Deutschland und England bestehenden Vereinbarungen besonders klar ge-

35) Eicke, a. a. O. S. 46.
36) siehe Anmerkung 32.

worden ist. Bei diesen Abkommen ist vor allem der ein- und ausfuhrhemmende Weg der Sammelverrechnung unter Ausschluß der freien Zahlungsmittel, wie er bei den reinen Verrechnungsabkommen dargestellt wurde, durch die zwischen Ex- und Importeur direkt stattfindende Zahlung in freien Devisen ersetzt. Dabei war allerdings die Festlegung bestimmter Grenzen zur Wahrung der Gegenseitigkeit unvermeidlich, die vor allem durch den schon früher angeführten Grundsatz Deutschlands, nicht mehr zu kaufen, als es mit den aus der Ausfuhr nach dem jeweiligen Vertragslande anfallenden Devisen bezahlen kann, vorgezeichnet sind. Dieser Anteil der für die Einfuhr nach Deutschland zu verwertenden Devisen ist wiederum, wie überhaupt die Zahlungsabkommen einen unterschiedlichen Aufbau zeigen, in den einzelnen Abkommen verschieden. So ist z. B. in dem deutsch-englischen Zahlungsabkommen von 1934 für den gegenseitigen Warenverkehr ein Verhältnis von 100:55 festgelegt, so daß für Deutschland stets ein 45%iger Ausfuhrüberschuß bleibt, während das Abkommen zwischen Deutschland und Kanada ein Verhältnis von 1:1 festlegt. In ihrer Grundrichtung zeigen sie aber alle dasselbe Bild, nämlich den Willen, durch Beseitigung der starren Verrechnung und der Rückkehr zur Bezahlung in freien Devisen einen Auf- und Ausbau des gegenseitigen Warenverkehrs zu erleichtern und, wenn möglich, zu fördern. Vorerst ist zwar der Anteil des deutschen Außenhandels mit Ländern, gegenüber denen Zahlungsabkommen bestehen, noch gering. Die Vorzeichen sind aber nicht ungünstig, daß den bestehenden Zahlungsabkommen Deutschlands mit England, Frankreich, Belgien-Luxemburg, Irland, Kanada, Mandschukuo, Syrien-Libanon und der Südafrikanischen-Union weitere folgen werden. Wenn auch [37] „bei allen Vorzügen die Zahlungsabkommen gegenüber dem freien Devisenverkehr den Nachteil haben, daß sie ebenso wie die reinen Verrechnungsabkommen einen bestimmten Verteilungsmodus der deutschen Ausfuhrerlöse auf die verschiedenen deutschen Verpflichtungen vorsehen", so daß damit „der größte Teil des Erlöses unserer Ausfuhr zweckgebunden und der freien Disposition Deutschlands entzogen ist", so bedeuten sie doch im Vergleich zu den Verrechnungsabkommen einen bedeutenden Schritt auf dem Wege zu einem freieren zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr, der eine Rückkehr zu der früher im internationalen Verkehr üblichen Handels- und Zahlungsart nicht mehr in so unerreichbarer Ferne erscheinen läßt.

dd) Regierungsausschüsse

Die Wandlung in der vertraglichen Regelung der Handelsbeziehungen Deutschlands mit den anderen Ländern durch die Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr stieß naturgemäß auf mancherlei Schwierigkeiten. Außerdem machten die Bestimmungen,

37) Eicke, a. a. O. S. 48.

die die Gegenseitigkeit festlegten, einmal eine dauernde Ueberwachung, zum anderen aber Verhandlungen zur Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernisse notwendig. Zur Regelung aller dieser Fragen wurde in besonderen Vereinbarungen die Bildung der schon mehrfach erwähnten Regierungsausschüsse vorgesehen, die eine vollkommene Neuerung innerhalb der handelsvertraglichen Regelungen darstellen. Diese Ausschüsse werden beiderseits aus Regierungsvertretern zusammengesetzt, an deren Spitze je ein Vorsitzender steht. Ihnen obliegt die Regelung aller Fragen, die sich aus der Anwendung der Abkommen ergeben, sie haben die Durchführung der festgelegten Bestimmungen zu überwachen sowie zu versuchen, alle sich bei der Anwendung und Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Schwierigkeiten zu überbrücken bezw. zu beseitigen. Darüber hinaus aber haben sie die Aufgabe, auf dem Wege der Verständigung um eine Besserung der gegenseitigen Handelsbeziehungen bemüht zu sein und jeder Erleichterung im Waren- und Zahlungsverkehr den Weg zu ebnen. Die Regierungsausschüsse, die in vereinbarten Zeiträumen, aber auch auf Antrag eines Vorsitzenden, zu gemeinsamen Tagungen zusammenkommen, haben sich aufgrund der von ihnen geleisteten Arbeit als äußerst wertvolle Ergänzung handelsvertraglicher Abmachungen erwiesen. Nicht zuletzt ist es ihrer Geduld und unermüdlichen Kleinarbeit zu verdanken, daß sich der deutsche Außenhandel in einer den Verhältnissen entsprechenden günstigen Weise entwickelt hat. „Diese Regierungsausschüsse, die miteinander, zum mindesten in ihrer Spitze, in einer ständigen teils mündlichen, teils schriftlichen Fühlung stehen, haben aber noch eine in ihrer Bedeutung nicht hoch genug einzuschätzende günstige Wirkung. Diese Wirkung liegt auf psychologischem Gebiet", und zwar dadurch, „daß sich in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle zwischen den Vorsitzenden und den Mitgliedern dieser Regierungsausschüsse durch die vorhandene ständige Fühlungnahme ein Vertrauensverhältnis herausgebildet hat, das der Beilegung selbst schwieriger Differenzen zugute kommt. Ohne diese Regierungsausschüsse kann man sich die moderne deutsche Handelspolitik überhaupt nicht mehr vorstellen."

e) Ländergruppen, für die eine in den Grundzügen gleichartige Regelung der Handelsbeziehungen besteht

Bei einem Gesamtrückblick über die seit 1934 bestehenden handelsvertraglichen Bindungen Deutschlands mit anderen Ländern der Erde lassen sich Ländergruppen feststellen, mit denen eine in den Grundzügen gleichartige Regelung der Handelsbeziehungen besteht. Und es zeigt sich, daß diese Gleichartigkeit in erster Linie in den Wirtschaftsräumen vorherrscht, denen Deutschland sein besonderes handelspolitisches Interesse entgegenbringt, so vor allem in Südost-

38) Spitta, a. a. O. S. 15.

europa einschließlich der Türkei, in Südamerika und Ostasien. Diese gleiche Regelung, die besonders in gegenseitig gewährten Präferenzen, sowohl hinsichtlich der Zölle, als auch der Kontingente, und verständnisvoller wie auch erleichterter Abwicklung der beiderseitigen Verbindlichkeiten, darüber hinaus aber in der Zusicherung, wie es bei den südosteuropäischen Agrarstaaten der Fall ist, die Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsländern auszubauen und zu fördern und die Produktion des Landes dem Bedarf des Handelspartners anzupassen, zum Ausdruck kommt, liegt in verschiedenen Ursachen begründet. Die neue handelspolitische Ausrichtung Deutschlands, die Gegenseitigkeit, ist aber auch hier ausschlaggebend gewesen. Schon früher wurde darauf hingewiesen, daß der deutscherseits betriebene Außenhandel vor 1934 nicht länderorientiert war. Das Reich erzielte auf den europäischen Märkten einen solchen Ausfuhrüberschuß, der genügte, um den notwendigsten Bedarf an Nahrungsmitteln und Rohstoffen sicherzustellen, ohne die Lieferländer zu einer entsprechenden Abnahme deutscher Waren zu veranlassen. Als dann im Verlaufe der Weltwirtschaftskrise die Ausfuhr immer geringer wurde, die Dringlichkeit der Einfuhr aber blieb und vor allem die Lieferländer auf Bezahlung drängten, erwies sich der große Nachteil des nichtländerorientierten Außenhandels, dessen Auswirkungen bei der Behandlung des „Neuen Planes" ausführlich dargelegt wurden. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit, der Leistung und der Gegenleistung, ließ hier einen grundlegenden Wandel eintreten. Deutschland mußte sich aufgrund des gesunkenen Exports, vor allem nach den westeuropäischen Staaten (vergl. die Statistiken im Aushang), solche Länder als Absatzmärkte sichern, die einmal als Lieferanten unentbehrlicher Nahrungsmittel und Rohstoffe in Frage kamen, zum anderen aber aufgrund ihrer Wirtschaftsstruktur eine wertvolle Ergänzung des deutschen Marktes darstellten. Wenn sich dabei besonders Südosteuropa, Südamerika und Ostasien als bevorzugte Wirtschaftsräume herausgeschält haben, so waren dafür das Verständnis der dazu gehörenden Staaten für die wirtschaftliche Lage Deutschlands, Anerkennung in politischer Hinsicht, eigene wirtschaftliche Schwierigkeiten und die Suche nach guten und beständigen Absatzmöglichkeiten, maßgebend. Außerdem waren es bei Südosteuropa devisenwirtschaftliche Schwierigkeiten, die einer stärkeren deutsch-südosteuropäischen Außenhandelsverflechtung zugute kamen und durch gleichartige Vereinbarungen mit Deutschland über den Zahlungsverkehr den beiderseitigen Handelsverkehr bedeutend ansteigen ließen.[39] „Der Intensivierung der Beziehungen zwischen dem Südosten und dem Reich dient besonders eine sehr überlegte Regelung der Zahlungsmethode. Mit fast allen Staaten des Südostens wurde vereinbart, daß dem Export Deutschlands der zahlungstechnische Vorrang eingeräumt wird und die deutschen Käufe den möglichen Exporten angepaßt werden. Auf diese Weise werden auflaufende Schuldsum-

39) Huhle, a. a. O. S. 227.

men vermieden, und beide Staaten bemühen sich in ihrem eigenen Interesse darum, für Absatzmöglichkeiten des anderen Landes, in dem man selbst gute Geschäfte zu machen vermag, zu sorgen." Besonders anschaulich wird diese intensive wirtschaftliche Verflechtung, bei der nicht zuletzt auch die günstige geographische Lage und die schon seit 1930 betriebenen Bemühungen Deutschlands, die südosteuropäischen Agrarstaaten in ihrem Streben nach Präferenzzöllen zu unterstützen, mitsprechen, wenn man Deutschlands Anteil an der Ein- und Ausfuhr der Südoststaaten zahlenmäßig betrachtet, der im Jahre 1937 sogar den Höchststand von 1929 überschritten hat.

[40] Anteil (%) Deutschlands am Handel der Donau- und Südoststaaten

Länder	Einfuhr der Staaten					Ausfuhr der Staaten				
	1925	1929	1933	1936	1937	1925	1929	1933	1936	1937
Tschechoslowakei	18,6	24,1	18,9	19,3	15,5	22,5	19,3	17,7	14,6	13,7
Ungarn	15,2	20,0	19,6	25,8	26,2	10,5	11,7	11,2	23,0	25,6
Rumänien	16,7	24,1	18,6	37,0	30,8	8,4	27,6	10,6	18,8	20,2
Südslawien	9,5	15,6	13,2	26,7	32,6	7,2	8,5	13,9	23,7	21,7
Bulgarien	19,6	22,2	38,2	61,0	55,0	20,0	29,9	36,0	47,6	40,0
Griechenland	7,7	9,4	10,2	22,7	25,9	18,4	23,2	17,9	36,4	24,8
Türkei	11,4	15,3	25,3	35,0	41,6	14,4	13,3	17,8	51,0	35,4

Auch im Warenverkehr mit Südamerika haben sich die Bemühungen Deutschlands erfolgreich gestaltet, wie die folgenden Zahlen beweisen, vor allem, wenn man die gewaltigen Anstrengungen der Vereinigten Staaten in Betracht zieht, dort Absatzmärkte zu erwerben bezw. zu vergrößern.

[41] Anteil Südamerikas am deutschen Außenhandel

Anteil Südamerikas am deutschen Außenhandel	in v. H.		
	1933	1936	1937
Einfuhr	7,3	10,3	13,4
Ausfuhr	4,9	8,6	9,0

Ein eindeutiges Bild des Außenhandels Deutschlands mit Ostasien ist wegen des japanisch-chinesischen Konfliktes noch nicht möglich. Aus der im Anhang zusammengestellten Statistik über die Gesamtbewegung des deutschen Außenhandels ist aber klar ersichtlich,

40) Huhle, a. a. O. S. 226.

41) zusammengestellt aus „Wirtschaft und Statistik", 18. Jhrgg. 1938, Nr. 4, 2. Februarheft, S. 144.

daß die Vorzeichen für eine günstige Entwicklung gegeben sind. Der erst kürzlich zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo abgeschlossene Handelsvertrag, der eine wertvolle Ergänzung der deutsch-japanischen handelsvertraglichen Regelung darstellt, erhärtet diese Annahme. Aber auch an dem Wiederauf- und -ausbau der Wirtschaft des augenblicklichen Kriegsgebietes wird Deutschland nach der Beendigung des Konfliktes aufgrund seines freundschaftlichen Verhältnisses zu Japan, besonders durch Lieferungen von Maschinen und sonstigen Spezialerzeugnissen, bevorzugt beteiligt sein.

Die Zusammenstellung hat gezeigt, daß diese Ländergruppen, mit deren Staaten Deutschland auf gleicher Grundlage Handelsverträge abzuschließen bemüht war, mit Recht als bevorzugte Wirtschaftsräume behandelt werden. Außer der günstigen wirtschaftlichen Ergänzung, dem beiderseitigen guten und verständnisvollen Willen zum Auf- und Ausbau der Handelsbeziehungen — wobei zeitweilige Störungen, wie z. B. im Handel mit Brasilien, hoffentlich Einzelerscheinungen bleiben —, spielt die Art der handelsvertraglichen Bindung dabei keine untergeordnete Rolle.

Den bei den südosteuropäischen Staaten, die als besonders bevorzugter Wirtschaftsraum gesondert herausgestellt wurden, aufgezeigten handelsvertraglichen Bindungen mit einem in den Grundzügen gleichartigen Aufbau sind noch die mit Polen, den baltischen Staaten und Skandinavien hinzuzufügen, sodaß man, unter Ausschluß Rußlands, von einer gewissen Einheitlichkeit der handelsvertraglichen Regelungen bei der ganzen Osthälfte Europas von Norden bis Süden sprechen kann. Auch bei diesen genannten Staaten sind Präferenzen und der Vorrang der Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr die entscheidenden Merkmale. Dadurch ist es Deutschland gelungen, den Grundsatz der Gegenseitigkeit auch hier voll zur Anwendung zu bringen, denn die volle gegenseitige Verrechnung aller Verbindlichkeiten ist für Märkte, auf denen Deutschland als Käufer von Rohstoffen und Nahrungsmitteln auftritt, und die gleichzeitig hinreichenden Bedarf an industriellen Fertigerzeugnissen haben, aber auch durch die Entwicklung eigener Industrien Maschinen und industrielle Spezialerzeugnisse einführen müssen, Anlaß genug, in dem Maße Waren abzunehmen, in dem sie ihre Produkte nach Deutschland liefern; denn nur so können sie auf Begleichung ihrer Forderungen rechnen. Die neue handelspolitische und damit ländermäßige Orientierung hat auch hier den Ausschlag gegeben, nämlich eine enge Koppelung der wirtschaftlichen Austauschbeziehungen Deutschlands mit solchen Staaten, die Vorrat an für Deutschland unentbehrlichen Einfuhrwaren haben, gleichzeitig aber auch fähig und bereit sind, die deutschen Ausfuhrinteressen in gleichem Maße zu berücksichtigen. Die in der Durchführung des Gegenseitigkeitsprinzips begründet liegende Bevorzugung der Osthälfte Europas als Absatz- und Liefermarkt kommt auch in der zahlenmäßigen Entwicklung zum Ausdruck. (Vgl. auch die Statistiken im Anhang).

[42] Anteil der Osthälfte Europas am deutschen Außenhandel in v. H.

Anteil der Staaten bezw. Staatengruppen	Einfuhr			Ausfuhr		
	1933	1936	1937	1933	1936	1937
Skandinavien	6,7	10,4	8,9	8,7	10,7	10,7
Baltische Staaten einschl. Memelland	2,0	2,4	2,9	1,8	2,3	2,5
Polen	1,3	1,4	1,2	1,1	1,1	1,2
Südoststaaten	6,8	9,6	11,0	5,7	9,1	10,1

Die bei Polen noch kaum in Erscheinung tretende Aufwärtsentwicklung ist, wie bei der Behandlung des Wirtschaftsabkommens dargelegt wurde, darauf zurückzuführen, daß die engere wirtschaftliche Verflechtung mit Deutschland hier noch in den Anfängen steht.

Eine weitere Ländergruppe mit einer in den Grundzügen gleichartigen handelsvertraglichen Regelung der Handelsbeziehungen mit Deutschland bilden die westeuropäischen Staaten. Bei diesen Staaten, vor allem Belgien-Luxemburg, Holland, Frankreich und der Schweiz, ging es nicht nur darum, durch Vereinbarungen einen in der beiderseitigen Aus- und Einfuhr gleichartigen Stand zu erreichen, sondern Deutschland mußte sich hier einen der früher regelmäßig vorhandenen aktiven Handelsbilanz entsprechenden Ausfuhrüberschuß sichern, einmal, weil gerade die westlichen Staaten es waren, die auf der Bezahlung bestehender Schulden beharrten, ohne entsprechende Warenmengen abzunehmen, ja sogar den Schuldendienst aus den in dem jeweiligen Lande erzielten deutschen Exporterlösen befriedigten, zum anderen, um der Deutschen Reichsbank einen gewissen Eingang in freien Devisen sicherzustellen. Dieses Ziel konnte zwar sowohl in der Höhe der gegenseitig zugestandenen Kontingente, als auch den in den Zahlungs- bezw. staatlichen Verrechnungsabkommen getroffenen Vereinbarungen erreicht werden, führte aber, da diese Länder ihre Einfuhren aus Deutschland nicht erhöhten, eher einschränkten — wofür besonders politische Gründe maßgebend sind — zu einer erheblichen Schrumpfung des gegenseitigen Warenverkehrs. Deutschland muß, um vor allem seinen Verpflichtungen als Schuldnerstaat nachkommen zu können, an dem Ausfuhrüberschuß im Warenverkehr mit den westeuropäischen Staaten festhalten und seine Einfuhr, um diese Aktivität auch tatsächlich zu erreichen, seiner Ausfuhr nach dem Vertragsstaate anpassen. So [13] „liegen Ein- und Ausfuhr Deutschlands mit den vier wichtigsten westeuropäischen Staaten Belgien-Luxemburg, Frankreich, Niederlande und Schweiz zusammen zumeist noch um die Hälfte bis zu drei Vierteln unter den Wer-

42) zusammengestellt aus „Wirtschaft und Statistik" 18. Jhrgg. 1938, Nr. 4 2. Februarheft, S. 144.

43) Huhle, a. a. O. S. 227.

ten des Jahres 1929. Und dieses Ergebnis zeigt sich trotz einer Besserung der beiderseitigen Umsatzwerte, die im Jahre 1937 mit Ausnahme der Einfuhr aus der Schweiz allgemein ist." (Vergl. auch die Statistiken im Anhang).

[44] Anteil der westeuropäischen Staaten einschl. Außenbesitzungen am deutschen Außenhandel in v. H.

Anteil der Staaten*	Einfuhr			Ausfuhr		
	1933	1936	1937	1933	1936	1937
Niederlande	9,0	7,7	7,2	13,4	9,2	8,9
Belgien-Luxemburg	3,8	4,0	4,3	5,8	4,5	4,9
Frankreich	5,3	3,3	4,0	8,4	5,8	5,8

*) Die Schweiz ist in der angeführten Quelle mit anderen Ländern zusammengefaßt, daher konnten entsprechende Zahlen für sie nicht ermittelt werden.

Noch anschaulicher wird die aufgezeigte Entwicklung des Außenhandels Deutschlands mit den westeuropäischen Staaten, wenn man die prozentualen Anteile Deutschlands an der Ein- und Ausfuhr dieser Länder von 1929—1937 verfolgt.

Bedeutung Deutschlands als Käufer und Verkäufer in Westeuropa[45]

Jahr	Deutschlands prozentuale Anteile an der							
	Gesamteinfuhr der Länder				Gesamtausfuhr der Länder			
	Belgien	Niederlande	Frankreich	Schweiz	Belgien	Niederlande	Frankreich	Schweiz
1929	12,0	22,9	9,4	16,9	13,8	30,6	11,4	25,1
1930	11,4	21,3	9,7	16,0	16,7	31,7	15,1	26,6
1931	10,3	19,5	9,0	14,7	16,9	32,7	14,6	29,3
1932	10,3	21,4	8,6	13,0	16,8	30,8	12,1	28,3
1933	10,1	21,8	9,3	16,3	16,2	31,4	10,3	28,9
1934	11,8	24,9	11,1	21,6	14,3	28,7	9,6	27,1
1935	9,8	19,2	6,8	20,6	12,3	25,6	8,3	26,4
1936	10,5	15,7	4,3	19,4	11,5	23,3	6,9	24,8
1937	10,9	15,3	5,9	15,6	11,2	21,1	7,6	22,3

Der Anteil Deutschlands hat bei allen vier Ländern auf der Ein- und Ausfuhrseite eine erhebliche Einbuße erfahren. Neben den vorher aufgezeigten Gründen beruht das darauf, daß die beiderseitigen Wirtschaftsstrukturen nicht die Ausgleichsmöglichkeiten haben, wie sie bei den deutschen Austauschbeziehungen mit Ost- und Süd-

44) zusammengestellt aus „Wirtschaft u. Statistik" 18. Jhrgg. 1938, Nr. 4, S. 144.
45) Huhle, a. a. O. S. 231.

osteuropa dargestellt wurden, nicht zuletzt aber auf der neuen handelspolitischen Orientierung Deutschlands, die in erster Linie eine enge wirtschaftliche Koppelung mit den Ländern verlangt, die Vorrat an für Deutschland lebensnotwendigen Waren haben, auf den Absatz dieser Waren angewiesen sind, gleichzeitig Fertigwaren einführen müssen und darüber hinaus Deutschland das politische und wirtschaftliche Verständnis entgegenbringen, das zur reibungslosen Gestaltung der Handelsbeziehungen unerläßlich ist.

[46] „Diese Umlagerungen des deutschen Außenhandels und auch desjenigen der anderen Staaten stellen eine deutliche Folge des geänderten handelspolitischen Prinzips dar. Es wäre falsch, in irgendeiner Störung eine Abneigung gegen einen Markt zu sehen. Die stärkere Bindung der deutschen Exportkraft an . . . den südosteuropäischen Raum ist ein natürlicher Vorgang, den auch eine plötzliche Wiederauflebung des Meistbegünstigungssystems nicht rückgängig machen könnte."

46) Huhle, a. a. O. S. 231

C) Schluß: Gesamtrückblick und Ausblick

Die deutsche Handelsvertragspolitik der Nachkriegszeit zerfällt also, wie es aufgrund der dieser Arbeit zugrundeliegenden Problemstellung gezeigt wurde, in zwei verschiedene Abschnitte: in die Aera der Meistbegünstigungsverträge mit mehrseitiger und die der Gegenseitigkeitsverträge mit ausschließlich zweiseitiger Wirkung. Unter Anpassung an die wirtschaftlichen Notwendigkeiten hatte Deutschland, als es im Jahre 1925 seine handelspolitische Freiheit wiedererhielt, die Meistbegünstigung zum handelspolitischen Prinzip erhoben, die Meistbegünstigung, die aber schon damals durch vielerlei Klauseln ihr ureigenstes Wesen, nämlich die Gleichbegünstigung aller Staaten und ihrer Wirtschaften, eingebüßt hatte. [47] „Die Politik der Meistbegünstigung nach dem Kriege diente dem Neuaufbau der deutschen Außenwirtschaft", und dieses Ziel hatte sie in den Jahren bis 1929 erreicht (vergl. hierzu die Statistiken über die Gesamtentwicklung des deutschen Außenhandels seit 1925 im Anhang). Deutschlands Eintreten für die Meistbegünstigung hatte sogar nach dem Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrages von 1927 zur Folge, daß sie als handelspolitisches Mittel wieder die Welt beherrschte und dem Abschluß von Meistbegünstigungsverträgen einen neuen Auftrieb gab. Diese Entwicklung endete im Jahre 1929, [48] „als sich die Störungen des auf den sogenannten Reparationsschulden aufgebauten Systems der politischen Schulden in den zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen deutlicher bemerkbar machen, und verschärft sich seit 1931, als immer stärker politische Ziele mit außenwirtschaftlichen Maßnahmen verknüpft werden und der Kampf um die Gleichberechtigung auch auf nichthandelspolitische Gebiete übergreift. Da auch hier die dazu eingesetzten internationalen Instanzen sich für die Meisterung der Probleme nicht als zureichend erwiesen, blieb den einzelnen Staaten, wie bisher auch, die Sorge um ihr wirtschaftliches Schicksal überlassen, und es entwickelte sich mit zunehmender Verschärfung der Weltwirtschaftskrise ein immer dichteres Netz von außenwirtschaftlichen Maßnahmen der einzelnen Staaten, die im wesentlichen alle auf den Schutz des Binnenmarktes vor fremder Einfuhr und auf eine Förderung und zuweilen auch Forcierung der Ausfuhr hinausliefen."

Unter diesen Gesichtspunkten, die zwangsläufig zu einer starken Durchlöcherung des die Handelspolitik beherrschenden Grundsatzes

47) Huhle, a. a. O. S. 234.
48) Greiff, Die neuen Methoden der Handelspolitik, Berlin 1934, S. 1.

der Meistbegünstigung führen mußten, änderte sich auch das Bild der Handelsvertragspolitik. [49] „Die nach dem Kriege gegenüber der Vorkriegszeit ohnehin stark gekürzten Geltungs- und Kündigungsfristen der Handelsverträge wurden im Laufe der Weltwirtschaftskrise weiterhin stark gekürzt, allgemeine Bedingungen, insbesondere Zollbindungen gelöst und neue kaum eingegangen. . . . Der Typ des großen allgemeinen Handelsvertrages machte dem Typ des Spezialvertrages Platz, der Einzelfragen, z. B. den Außenhandelsverkehr eines Produktes oder einer kleinen Gruppe von Erzeugnissen oder Fragen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs regelte."

Das von Deutschland aufgebaute System der Meistbegünstigungsverträge verlor, da die Meistbegünstigung, wie schon an anderer Stelle gesagt, durch das ihr eigene Prinzip der Gleichbegünstigung aller Staaten unter Nichtachtung der Verschiedenheiten ihrer Volkswirtschaften ihre Eignung, die Weltwirtschaft in Ordnung zu halten, verloren hatte, immer mehr an Bedeutung. [50] „Die wirtschaftliche Not gab Veranlassung, in das bestehende Handelsvertragssystem der Länder überall eine Bresche zu schlagen. Zollerhöhungen, Kündigungen von Tarifabreden, Maßnahmen des Protektionismus wie Einfuhrmonopole, Kontingentsvorschriften und andere Bestimmungen wurden zum Selbstzweck, führten in Inhalt und Ausmaß dazu, die freie Konkurrenz, die im Rahmen der Meistbegünstigung bislang gewahrt worden war, auf den Märkten zu unterbinden. Dazu traten endlich die Devisenzwangsvorschriften, die dem Meistbegünstigungsprinzip den Boden einer praktischen Verwendung vollkommen entzogen. Indem die Staaten sich zum Ausbau einer anderen strukturellen Verfassung ihrer Wirtschaftskörper entschlossen und umfangreiche Maßnahmen zur Verwirklichung des Entschlusses trafen, wurde die konstruktive Linie der im Meistbegünstigungsprinzip enthaltenen handelspolitischen Methode durchbrochen."

In Deutschland war der erhebliche Rückgang des Außenhandels, der bis zum Jahre 1933 bedenkliche Formen annahm (vergl. die Statistiken im Anhang), der entscheidende Anlaß zur Aufgabe des bis dahin verfolgten Prinzips der Meistbegünstigung. Der im gleichen Jahre aus rein politischen Motiven einsetzende Boykott deutscher Waren und die Notwendigkeit, im Zuge des wirtschaftlichen Wiederaufbaus die Einfuhr lebensnotwendiger Nahrungsmittel und Rohstoffe zu erhöhen, ließen die grundlegende Aenderung der handelspolitischen Haltung unvermeidlich werden. Deutschland muß einführen, kann aber diese Einfuhr nur tätigen, wenn ihm dafür seine Erzeugnisse abgenommen werden. Aus dieser zwingenden Erkenntnis entstand der „Neue Plan", der die gesamte Ein- und Ausfuhr unter staatliche Aufsicht stellte und die Sicherung der notwendigsten Einfuhr zur Ergänzung der Ernährungsgrundlage und des Rohstoffbedarfes der gewerblichen Wirtschaft zum obersten Grundsatz des

49) Greiff, Die neuen Methoden der Handelspolitik, Berlin 1934 S. 1/2.
50) Huhle, a. a. O. S. 217.

Außenhandels erhob. Da dies aber nur durch eine Erhöhung der Ausfuhr möglich war, wurde das Prinzip der Gegenseitigkeit bestimmend für die handelspolitische Ausrichtung, das unter gleichzeitiger Abkehr von den Meistbegünstigungsverträgen in zweiseitigen Handelsverträgen seine notwendige Ergänzung finden mußte. So begann im Jahre 1934 ein grundlegender Wandel in der deutschen Handelsvertragspolitik, der an die Stelle der Meistbegünstigungsverträge mit multilateraler Wirkung bilaterale handelsvertragliche Abmachungen zur Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs treten ließ, die als Waren-, Verrechnungs- und Zahlungsabkommen der neuen Handelsvertragspolitik Deutschlands ihr Gepräge geben.

[51] „Die Meistbegünstigung wurde mit Recht in die ihr gebührenden Schranken verwiesen. Die veränderten Bedingungen und Ziele des Wirtschaftslebens raubten ihr die Eignung, ein brauchbares Instrument der Handelspolitik zu sein. Das Meistbegünstigungsprinzip erwies sich immer mehr als zu schematisch und damit der Erfüllung der besonderen nationalwirtschaftlichen Bedürfnisse hinderlich. Die in Fesseln geschlagene Beweglichkeit wurde zur Unelastizität, wodurch eine Wirtschaftsgruppierung nach den natürlichen Kräften des Warenaustausches verhindert wurde. Diese Entwicklung erklärt und rechtfertigt zugleich die Schwenkung der deutschen Handelspolitik zum Gegenseitigkeitsvertrag in dem das im Wirtschaftsleben immer zu fordernde Prinzip, daß Leistung gegen Leistung gestellt werde, Verwirklichung findet."

Deutschland ist zu dieser Umstellung gezwungen worden und sah in ihr die einzige und zweckmäßigste Lösung, um den Außenhandel in einer für seine Volkswirtschaft unbedingt notwendigen Höhe sichern, aber auch, um die Forderungen seiner Gläubigerländer befriedigen zu können. Auch heute noch steht für Deutschland, trotz der den allgemeinen weltwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden günstigen Entwicklung des Außenhandels (siehe besonders die Statistiken im Anhang), die für die Zeit von 1933 bis 1937 auch in den[52] Umsatzziffern von 9,1, 8,6, 8,4, 9,0, 11,4 Mrd. RM. zum Ausdruck kommt, die Sorge um die Sicherung der wichtigsten Einfuhr an erster Stelle. Es ist aber interessant, von berufener Seite aus zu hören, inwieweit Deutschland im Jahre 1937 trotz des Strebens, durch Erweiterung seiner Selbstversorgung vom Ausland möglichst unabhängig zu werden, noch auf die Einfuhr wichtigster Güter angewiesen war. So schreibt Huhle[53]: „Der Stand der Eigenversorgung Deutschlands mit industriellen Rohstoffen ist noch ungenügend bei den Textilrohstoffen, deren Gesamtbedarf im Jahr 1937 zu rd. 29 v. H. aus der nationalen Produktion gedeckt werden konnte. Die Auslandsanteile bezifferten sich bei Wolle unter Berücksichtigung der heimischen Zellwolle-Erzeugung auf etwa 30 v. H.

51) Huhle, a. a. O. S. 234.
52) Huhle, a. a. O. S. 202.
53) ebenda, S. 203.

der Versorgung, bei Flachs auf rd. 45 v. H., bei Hanf auf über 90 v. H., bei Jute auf 100 v. H., bei Baumwolle lediglich durch Einrechnung der Reißbaumwolle auf 91 v. H. Einem Einfuhrüberschuß von 2900 t Seide stand 1937 eine Produktion von 55 000 t Kunstseide gegenüber. Zu beachten ist, daß die Kunstfaser wohl zu 95 v. H. im Inland, aber aus ausländischen Hölzern, erzeugt werden konnte. Unter den Erzen besteht eine totale Einfuhrnotwendigkeit bei Nickel, Chrom und Wolfram. Bei der auslandsabhängigen Zinnversorgung ist wesentlich, daß von einer einmal vorgenommenen Einfuhr 40 v. H. aus Rücklaufmaterial wiedergewonnen werden können. Der Bedarf an Zink, das 1937 zu über 80 v. H. aus dem Inland stammt, könnte bei Verbreiterung der Hüttenbasis vollkommen im Inland gedeckt werden. Der Inlandsanteil für Blei liegt bei etwa 40 v. H., für Kupfer unter Einrechnung des Altmaterials bei 45 v. H., ohne seine Berücksichtigung bei 10 v. H., für Eisen etwa bei 60 v. H., Mangan zwischen 30 und 50 v. H. Bei Aluminium besteht eine fast vollkommene Abhängigkeit vom Ausland, die durch den geringen Wertanteil des Bauxit allerdings so sehr gemildert wird, daß man „devisenmäßig" von einem heimischen Produkt sprechen kann. Die an sich mögliche Eigengewinnung aus Ton ist mit hohen Kosten verbunden. . . . In gleicher Weise, aber nicht in dem mengenmäßigen Umfang der gewerblichen Güter, besteht eine Abhängigkeit von ausländischer Zufuhr in Nahrungs- und Genußmitteln, die hinsichtlich der in Deutschland erzeugbaren Waren durch eine Intensivierung der Landwirtschaft wohl noch eingeschränkt werden, aber bei weiter wachsender Bevölkerungszahl und der ebenfalls erstrebten Verwirklichung eines besseren Lebensstandarts eine erneute Verschärfung erhalten muß."

Trotz der Sorge um die Sicherstellung der aus dieser Darstellung ersichtlichen notwendigen Einfuhr ist Deutschland bereit und bemüht, an dem Wiederaufbau normaler handelsvertraglicher Beziehungen mitzuarbeiten. So versucht es beispielsweise, die starre Art der Verrechnungsabkommen durch Zahlungsabkommen zu ersetzen, um damit die Rückkehr zu der früheren Zahlungsweise zu erleichtern. Es ist besonders erfreulich, daß im vergangenen Jahre mit Frankreich, das immer zu den wichtigsten Handelspartnern Deutschlands gehörte, ein solches Abkommen abgeschlossen werden konnte. Darüber hinaus ist Deutschland bestrebt, an einer Ausweitung des Warenverkehrs zu seinem Teil beizutragen. Gerade das am 1. September dieses Jahres in Kraft getretene Wirtschaftsabkommen Deutschlands mit Polen offenbart den guten Willen durch die erhebliche Erhöhung der gegenseitig zugestandenen Kontingente, die allerdings nur durch die entsprechende Bereitwilligkeit sowie bei einer gesunden Volkswirtschaft des Handelspartners möglich ist. Ueberhaupt hat sich bei den deutschen Handelspolitikern allgemein die Erkenntnis durchgesetzt, daß eine Besserung der handelspolitischen Beziehungen und ein Aufbau derselben auf neuer Grundlage nur zwischen gesunden und

festgefügten Nationalwirtschaften möglich ist, die in gegenseitiger Anerkennung der wirtschaftlichen und politischen Gleichberechtigung eine Rückkehr zu geordneten Handelsbeziehungen und damit eine Wiederbelebung der Weltwirtschaft gewährleisten. Die Anerkennung der wirtschaftlichen und politischen Gleichberechtigung spielt dabei eine entscheidende Rolle, denn sie bildet erst die Grundlage, auf der sich eine von Verständigung getragene Entwicklung vollziehen kann. Deutschland bietet hierfür die treffendsten Beispiele, zeigt sich doch gerade mit den Ländern die günstigste Entwicklung der Handelsbeziehungen — ich möchte hier nur auf Italien, Jugoslawien, Ungarn und Polen hinweisen —, die mit Deutschland in politischer Freundschaft verbunden sind und dadurch den wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands das größte Verständnis entgegenbringen.

Wie schon wiederholt betont, war Deutschland gezwungen, das System der zweiseitigen Abkommen zur Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs einzuführen. Wenn der amerikanische Außenminister Hull in einer im August veröffentlichten Verlautbarung erklärte, daß das zweiseitige Handelssystem Deutschlands den Warenverkehr eingeengt habe und vor allem autarkischen Zielen diene, an denen sich die Vereinigten Staaten nicht beteiligen könnten, so sieht er einmal nicht den Zwang, der Deutschland zu diesen Maßnahmen veranlaßt hat, zum anderen beweisen die Zahlen über die Entwicklung des deutschen Außenhandels keine Einengung, sondern eine Erweiterung. Abgesehen davon, daß solche Aeußerungen einer Förderung zum Aufbau handelsvertraglicher Regelungen nicht gerade dienlich sind, hat Reichswirtschaftsminister Funk in seiner Rede zur Eröffnung der Deutschen Ostmesse am 21. August in Königsberg erklärt, daß Deutschland nicht daran denkt, dieses System als alleinige Grundlage handelsvertraglicher Bindungen zu betrachten. So sagte Funk u. a.[54]: „Wir sind jetzt sogar dabei, die Möglichkeiten für eine Erweiterung der zweiseitigen durch mehrseitige Abkommen zu prüfen, um auf diese Weise innerhalb unseres Systems erweiterte Austauschmöglichkeiten zu schaffen, indem wir z. B. Rohstoffe und Nahrungsmittel, die wir gegen Industrieerzeugnisse eintauschen, bei vorhandenem Bedarf eines dritten Landes auch zur Ergänzung unseres eigenen Bedarfes an Fertigwaren oder Vorprodukten an Dritte liefern." Damit ist eine weitere neue Linie innerhalb der Entwicklung der deutschen Handelsvertragspolitik vorgezeichnet.

Eine neue Möglichkeit zur Intensivierung der Außenhandelsverflechtungen und zu einer Erweiterung der wirtschaftlichen Austauschbeziehungen stellen die Warenkreditabkommen[55] dar, wie sie in jüngster Zeit von Deutschland mit der Türkei und Polen abgeschlossen worden sind. Die Abkommen, denen rein wirtschaftlicher

54) Düsseldorfer Nachrichten vom 22. August 1938.

55) vergl. Wirtschaftsteil der Frankfurter Zeitung vom 19. Oktober 1938 „Die Methode der Kreditabkommen".

Sinn innewohnt, sind neben den bestehenden handelsvertraglichen Vereinbarungen abgeschlossen worden und sollen einen über den in diesen festgelegten zusätzlichen Warenaustausch ermöglichen. Sie sind ein Gegenseitigkeitsgeschäft, das, von Deutschland aus gesehen, nicht nur in einem Geben besteht, sondern auch ein später sichtbares Nehmen zur Voraussetzung hat. Die Kredite werden von Deutschland in der Form von Lieferungen an Maschinen, Apparaten, Werkzeugen und ähnlichen Investitionsgütern gegeben, also von Waren, die der Industrialisierung des Landes dienen. Ebenso erfolgt die Tilgung durch zusätzliche Warenlieferungen des kreditnehmenden Landes. Dadurch ist den Ländern die Sicherheit gegeben, daß die Einfuhr den Export nach sich zieht, sodaß nicht, wie bei den sonst gewährten Finanzkrediten, neue Schulden entstehen, deren Bezahlung devisenarmen Ländern nur schwer, wenn nicht gar unmöglich wäre. Diese Staaten haben einen Kredit dort aufgenommen, wo sie ihn aus eigener Kraft auch abtragen können, ohne sich auch nur im geringsten in eine irgendwie geartete Abhängigkeit von Deutschland zu begeben. Dadurch aber, daß diese Abkommen zusätzlich zu den bestehenden Wirtschaftsbeziehungen abgeschlossen worden sind, ist der Wirtschaftsverkehr Deutschlands mit der Türkei und Polen auf eine erheblich erweiterte Grundlage gestellt worden. Darüber hinaus erscheinen diese Kreditabkommen, die Ausdruck der staatlichen wirtschaftlichen Initiative sind, „als die Methode, die nicht nur dem wirtschaftlichen Bedürfnis Rechnung trägt, sondern auch als Auftakt für die Zukunft zu werten ist."

Zum Schluß sei noch ein Hinweis, der bei aller Neuausrichtung dem Auf- und Ausbau des deutschen Außenhandels stets als Richtschnur dienen muß, gegeben, nämlich das Ziel, das Netz seiner Handelsverträge auf alle Länder der Erde auszudehnen. Die seit 1934 eingetretene Wandlung in der deutschen Handelspolitik machte eine Aenderung in der Rangordnung der Handelspartner notwendig. Diese Länderorientierung, die in einer Verlagerung der Ein- und Ausfuhrländer zum Ausdruck kommt, ergab sich aus dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und aus der Erkenntnis, daß der Hauptzweck des Außenhandels die Sicherstellung der dringenden Einfuhr sein muß, besonders aber daraus, um auch in Krisenzeiten sichere Bezugsquellen zu besitzen. Diese Länderorientierung wird und muß bleiben, sie darf aber niemals dazu führen, für den deutschen Außenhandel augenblicklich weniger wichtige Länder bei dem Aufbau handelsvertraglicher Regelungen noch in sonstiger handelspolitischer Hinsicht zu vernachlässigen. Deutschland ist Industriestaat und als solcher auf die Ausfuhr angewiesen. [56] „Besonders Länder mit einerseits starkem, besonders überseeischem Rohstoffbedarf, andererseits mit erheblich verstreutem Absatz, wie er vornehmlich für

56) Albrecht, G., Besprechung „Sommer, Neugestaltung der Handelspolitik" in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1936, Bd. 144, S. 505.

Länder mit hochentwickelter industrieller Qualitätserzeugung charakteristisch ist, haben allen Anlaß, sich handelspolitisch die Wege nach allen Seiten möglichst freizuhalten."

Einen Blick in die handelspolitische Zukunft möchte ich endlich noch mit Huhle tun, der sagt:[57] „Man braucht kein Prophet zu sein, um ein so allgemeingültiges Wort auszusprechen, daß die handelspolitische Zukunft sich von der Gegenwart methodisch unterscheiden wird. Es gibt in der Welt noch umfangreiche Märkte zu erobern und zu erschließen. Die Zweiseitigkeit wird dafür nicht die beste Organisation des Vorgehens sein, besonders von den auszubauenden Ländern her gesehen. Darum wirkt es beruhigend, zu wissen, daß die Gegenseitigkeit nicht dogmatisch von der deutschen Handelspolitik vertreten wird. Die zweiseitigen Verträge, die dem Aufbau der Nationalwirtschaft dienen, wollen die Bahn bereiten helfen für einen wieder beweglicheren und vielseitigeren Güteraustausch. In sich gefestigte Nationalwirtschaften werden die Voraussetzung für einen umfangreicheren internationalen Warenverkehr, als er gegenwärtig erfolgt, bilden, und die aus den Staaten gebildeten Gruppen werden doch wieder auf der Grundlage eines freieren handelspolitischen Prinzips miteinander Verträge schließen. Das Maß des Unterschiedes von der alten Meistbegünstigung werden die vorhandenen Bedingungen bestimmen. Eins aber steht fest: eine größere Freiheit im internationalen Handel wird wiederkehren, da man den Handel zwischen den Nationen braucht und auf ihn gar nicht verzichten will."

57) Huhle, a. a. O. S. 235.

Anlage 1

Deutschlands Außenhandel mit europäischen Vertragsstaaten von 1925—37 in Mill. RM *

gezeigt an den Jahren 1925, 27, 29, 31, 33, 35 u. 37

E = Einfuhr aus, A = Ausfuhr nach dem Vertragslande. + = Ausfuhr-, − = Einfuhrüberschuß

	1925			1927			1929			1931			1933			1935			1937		
Land	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±
Oesterreich	175.5	319.9	+144.4	211.0	366.4	+155.4	201.7	441.2	+239.5	113.9	275.3	+161.4	57.6	120.7	+ 63.1	71.1	107.9	+ 36.8	93.4	122.7	+ 29.3
Schweiz	329.1	434.1	+105.0	334.6	491.2	+156.6	317.8	627.1	+309.3	164.6	541.6	+377.0	82.5	352.4	+269.9	114.4	256.9	+142.5	93.7	231.0	+137.3
Frankreich	557.8	481.7	− 76.1	806.4	561.5	−244.9	641.9	934.6	+292.7	341.6	834.1	+492.5	184.0	395.0	+211.0	154.2	252.8	+ 98.6	155.7	313.4	+157.7
Belgien-Luxemb.	415.4	324.7	− 90.7	547.6	441.1	−106.5	447.2	608.8	+161.6	222.1	463.5	+241.4	138.8	278.1	+139.3	126.2	201.8	+ 75.6	197.6	287.7	+ 90.1
Niederlande	742.5	996.4	+253.9	698.3	1119.2	+420.9	700.9	1355.2	+654.3	383.6	954.6	+571.0	232.0	612.8	+380.8	196.1	404.2	+208.1	215.7	468.0	+252.3
Großbritannien	943.6	936.8	− 6.8	963.1	1177.5	+214.4	865.3	1305.5	+440.2	453.3	1133.6	+880.3	238.4	405.6	+167.2	256.2	374.9	+118.7	308.6	432.2	+123.6
Freistaat Irland	1.2	7.3	+ 6.1	3.7	18.1	+ 14.4	2.2	24.9	+ 22.7	1.2	13.5	+ 12.3	1.9	16.0	+ 14.1	6.9	13.1	+ 6.2	9.7	14.1	+ 4.4
Dänemark	326.4	353.0	+ 26.6	339.2	378.0	+ 38.8	370.5	483.3	+112.8	182.9	369.7	+186.8	104.4	144.7	+ 40.3	118.6	141.9	+ 23.3	157.7	212.7	+ 55.0
Norwegen	87.6	160.1	+ 72.5	110.8	159.3	+ 48.5	143.2	226.6	+ 83.4	61.2	162.4	+101.2	72.9	85.0	+ 12.1	93.6	87.4	− 6.2	91.3	139.5	+ 48.2
Schweden	269.2	341.8	+ 72.6	369.9	409.3	+ 39.4	350.3	475.7	+125.4	158.1	424.2	+266.1	102.6	191.1	+ 88.5	152.9	206.8	+ 53.9	231.9	277.3	+ 45.4
Rußland	229.8	251.1	+ 21.3	433.2	329.6	−103.6	425.7	353.9	− 71.8	303.5	762.7	+459.2	194.1	282.2	+ 88.1	215.0	39.3	+175.7	65.1	117.4	+ 52.3
Finnland	105.9	111.0	+ 5.1	112.3	154.1	+ 41.8	115.9	188.2	+ 72.3	42.7	90.7	+ 48.0	37.2	44.2	+ 7.0	41.1	49.2	+ 8.1	70.1	78.2	+ 8.1
Estland	31.1	22.3	− 8.8	27.9	22.9	− 5.0	32.5	41.1	+ 8.6	17.6	19.6	+ 2.0	8.4	7.1	− 1.3	13.2	11.4	− 1.8	23.7	19.9	− 3.8
Lettland	52.3	57.1	+ 4.8	54.6	52.5	− 2.1	70.2	94.7	+ 24.5	34.1	43.4	+ 9.3	17.5	17.2	− 0.3	31.1	27.9	− 3.2	45.7	28.4	− 17.3
Litauen	51.6	53.7	+ 2.1	61.8	45.3	− 16.5	68.9	56.0	− 12.9	34.8	49.4	+ 14.6	22.1	19.7	− 2.4	2.6	6.7	+ 4.1	17.2	20.4	+ 3.2
Polen	428.7	331.5	− 97.2	366.2	430.9	+ 64.7	338.8	343.4	+ 4.6	111.2	140.9	+ 29.7	55.9	55.5	− 0.4	59.3	48.0	− 11.3	67.9	73.2	+ 5.3
Tschechoslowakei	525.2	454.7	− 70.5	568.5	522.5	− 46.0	480.3	657.6	+177.3	243.7	423.9	+180.2	121.7	160.1	+ 38.4	121.4	130.0	+ 8.6	141.4	151.0	+ 9.6
Ungarn	83.8	95.9	+ 12.1	80.8	141.7	+ 60.9	89.3	146.8	+ 57.5	55.2	84.4	+ 29.2	34.2	38.1	+ 3.9	77.9	62.9	− 15.0	114.1	110.5	− 3.6
Jugoslawien	83.1	113.1	+ 30.0	72.3	116.1	+ 43.8	60.9	152.6	+ 91.7	40.1	95.1	+ 55.0	33.5	33.8	+ 0.3	61.4	36.9	− 24.5	132.2	134.4	+ 2.2
Bulgarien	49.2	40.0	− 9.2	49.6	31.0	− 18.6	51.2	44.7	− 6.5	48.3	25.3	− 23.0	31.3	17.7	− 13.6	41.4	39.9	− 1.5	71.8	68.2	− 3.6
Rumänien	93.4	114.9	+ 21.5	243.3	162.3	− 81.0	211.0	164.1	− 46.9	102.4	92.5	− 9.9	46.1	46.0	− 0.1	79.9	63.8	− 16.1	179.5	129.5	− 50.0
Griechenland	78.3	71.8	− 6.5	75.4	59.0	− 16.4	103.7	76.8	− 26.9	70.3	56.5	− 13.8	53.4	18.7	− 34.7	58.5	49.1	− 9.4	76.4	113.1	+ 36.7
Italien	495.5	422.6	− 72.9	527.6	461.5	− 66.1	443.2	602.4	+159.2	268.4	340.8	+ 72.4	166.4	227.3	+ 60.9	187.5	278.3	+ 90.8	221.0	311.3	+ 90.3
Spanien	197.6	161.5	− 36.1	242.3	179.0	− 63.3	251.8	218.2	− 33.6	145.9	139.5	− 6.4	86.5	85.8	− 0.7	118.3	105.7	− 12.6	101.1	54.6	− 46.5
Portugal	35.8	54.4	+ 18.6	28.5	58.6	+ 30.1	37.6	63.7	+ 26.1	21.8	40.4	+ 18.6	14.3	27.2	+ 12.9	22.7	29.0	− 6.3	23.9	37.5	+ 13.6

Deutschlands Außenhandel mit Australien und Neuseeland von 1925—37 in Mill. RM *

sonst wie vor

	1925			1927			1929			1931			1933			1935			1937		
Land	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±
Austral. Bund	288.7	37.1	−251.6	355.6	72.6	−283.0	313.6	84.5	−229.1	121.1	21.5	− 99.6	103.7	20.6	− 83.1	35.1	25.5	− 9.6	77.6	40.2	− 37.4
Neuseeland	19.1	5.1	− 14.0	21.9	8.3	− 13.6	27.3	12.0	− 15.3	20.8	8.4	− 12.4	25.0	3.5	− 21.5	4.4	3.9	− 0.5	10.0	7.3	− 2.7

*) Die Ein- und Ausfuhrzahlen sind folgenden Quellen entnommen:
1925—1929 Statistisches Handbuch der Weltwirtschaft.
1930—1936 „ „ des Außenhandels Deutschlands und der Welt.
1937 Wirtschaft und Statistik, 18. Jhrgg. Nr. 4 (1938, 2. Februarheft) S. 145.
Der sich aus diesen Zahlen ergebende Ein- bezw. Ausfuhrüberschuß wurde von mir errechnet.

Deutschlands Außenhandel mit den wichtigsten amerikanischen Vertragsländern von 1925—37 in Mill. RM *

Anlage 2

sonst wie vor

	1925			1927			1929			1931			1933			1935			1937		
Land	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±
Kanada	161.7	36.9	— 124.8	385 9	63.1	— 322.8	303.1	84.8	—218.3	99.1	47.2	— 51.9	79.2	28.0	— 51.2	12.3	22.9	+10.6	48.7	33.4	— 15.3
U. S. A.	2196.1	603.8	—1592.3	2073.4	776.2	—1297.2	1790.4	991.1	—799.3	791.4	487.5	—303.9	482.8	245.9	—236.9	240.7	169.5	—71.2	282.0	208.8	— 73.2
Mexiko	58.8	58.1	— 0.7	75.0	53.8	— 21.2	95.4	59.0	— 36.4	40.6	28.4	— 12.2	20.1	27.1	+ 7.0	38.1	34.0	— 4.1	64.6	65.7	+ 1.1
Guatemala	53.0	8.3	— 44.7	69.9	11.1	— 58.8	81.4	12.9	— 68.5	50.2	4.0	— 46.2	25.0	2.4	— 22.6	12.6	5.9	— 6.7	14.3	13.1	— 1.2
El Salvador	16.7	3.5	— 13.2	24.2	3.5	— 20.7	45.6	5.1	— 40.5	26.8	1.8	— 25.0	13.1	1.7	— 11.4	9.8	4.6	— 5.2	9.2	7.5	— 1.7
Costa Rica	16.0	3.3	— 12.7	21.0	5.9	— 15.1	27.2	9.5	— 17.7	17.3	2.5	— 14.8	9.7	1.5	— 8.2	7.0	4.6	— 2.4	12.5	8.4	— 4.1
Columbien	20.6	35.1	+ 14.5	25.0	63.7	+ 38.7	27.6	60.8	+ 33.2	12.7	17.7	+ 5.0	11.2	20.4	+ 9.2	20.6	27.7	+ 7.1	45.0	33.1	— 11.9
Venezuela	24.4	18.4	— 6.0	50.7	23.2	— 27.5	78.8	36.9	— 41.9	14.1	14.3	+ 0.2	8.1	7.8	— 0.3	8.5	13.8	+ 5.3	23.7	42.7	+ 19.0
Bolivien	1.8	9.4	+ 7.6	15.4	8.2	— 7.2	8.6	12.1	+ 3.5	7.6	3.8	— 3.8	1.6	2.8	+ 1.2	6.3	2.4	— 3.9	11.0	5.6	— 5.4
Brasilien	169.8	200.0	+ 30.2	191.7	161.6	— 30.1	214.9	210.2	— 4.7	123.1	66.7	— 56.4	68.7	76.5	+ 7.8	176.8	118.6	—58.2	186.3	177.0	— 9.3
Argentinien	628.2	268.6	— 359.6	1076.5	297.9	— 778.6	744.7	371.3	—373.4	208.7	174.0	— 34.7	149.4	100.3	— 49.1	142.7	97.2	—45.5	295.1	147.1	—148.0
Chile	55.3	59.2	+ 3.9	97.3	61.8	— 35.5	121.7	99.5	— 22.2	41.8	39.4	— 2.4	20.0	8.1	— 11.9	52.3	32.1	—20.2	81.1	56.3	— 24.8
Peru	4.9	25.2	+ 20.3	14.8	22.9	+ 8.1	14.9	25.6	+ 10.7	20.3	7.2	— 13.1	17.6	6.0	— 11.6	35.6	17.6	—18.0	49.0	33.2	— 15.8
Uruguay	23.7	29.3	+ 5.6	52.2	31.4	— 19.8	40.8	38.5	— 2.3	36.0	25.1	— 10.9	25.0	14.7	— 10.3	20.7	11.9	— 8.8	23.6	24.0	+ 0.4

Deutschlands Außenhandel mit den wichtigsten asiatischen Vertragsländern von 1925—37 in Mill. RM. *

sonst wie vor

	1925			1927			1929			1931			1933			1935			1937		
Land	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±
Türkei	69.1	65.2	— 3.9	63.0	67.5	+ 4.5	75.6	72.5	— 3.1	52.6	47.4	— 5.2	37.9	36.3	— 1.3	93.4	67.3	— 26.1	97.8	111.1	+13.3
Iran (Persien)	12.5	8.1	— 4.4	26.1	8.4	— 17.7	30.6	17.0	— 13.6	25.3	6.0	— 19.3	20.6	6.6	— 14.0	15.3	13.5	— 1.8	30.7	50.2	+ 19.5
Siam	9.0	8.4	— 0.6	18.2	11.4	— 6.8	7.9	14.8	+ 6.9	2.4	6.6	+ 4.2	3.3	3.6	+ 0.3	1.7	5.8	+ 4.1	2.8	9.6	+ 6.8
China	228.6	117.9	—110.7	265.1	121.0	—144.1	370.7	185.1	—185.6	215.5	140.7	— 74.8	153.2	80.0	— 73.2	102.4	95.5	— 6.9	93.6	148.3	+ 54.7
Japan	29.0	181.3	+152.3	27.7	180.6	+152.9	43.3	244.8	+201.5	29.8	144.2	+114.4	15.9	75.8	+ 59.9	21.0	83.2	+ 62.2	25.7	117.3	+ 91.6
Ned. Indien	366.4	106.1	—260.3	407.1	137.5	—269.6	360.8	187.5	—173.3	163.6	79.6	— 84.0	111.7	38.6	— 73.1	119.5	35.2	— 84.3	121.9	56.3	— 65.6
Brit. Indien	644.0	193.5	—450.5	524.9	235.4	—289.5	623.7	220.4	—403.3	280.5	157.5	—123.0	153.9	86.8	— 67.1	121.3	111.3	— 10.0	168.6	147.6	— 21.0

*) s. Anmerkung auf Blatt 1 des Anhangs.

Deutschlands Außenhandel mit den wichtigsten afrikanischen Vertragsländern von 1925—37 in Mill. RM *

Anlage 3

fonst wie vor

	1925			1927			1929			1931			1933			1935			1937		
Land	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±
Aegypten	83.1	63.8	— 19.3	81.8	60.4	— 21.4	78.1	82.9	+ 4.8	48.3	43.4	— 4.9	43.1	27.2	— 15.9	44.1	38.4	— 5.7	47.6	49.2	+ 1.6
Südafrik. Union	116.4	62.6	— 53.8	153.4	101.0	— 52.4	164.4	95.8	— 68.6	58.7	62.6	+ 3.9	52.4	40.2	— 12.2	68.4	42.2	— 26.2	63.7	71.3	+ 7.6

Deutschlands Außenhandel von 1925—37 nach Erdteilen geordnet in Mill. RM *

fonst wie vor

	1925			1927			1929			1931			1933			1935			1937		
Erdteil	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±	E	A	±
Europa	6527.4	6909.2	+ 381.8	7561.9	7978.6	+ 416.7	7066.5	9924.1	+2857.6	3816.1	7825.2	+4009.1	2913.3	3837.4	+1518.1	2564.0	3124.5	+560.5	3038.6	4093.2	+1054.6
Amerika	3503.2	1421.9	—2081.3	4259.7	1646.9	—2612.8	3711.8	2093.2	—1618.6	1601.8	954.6	— 647.2	1004.5	565.2	— 439.3	849.5	588.9	—260.6	1261.4	905.6	— 355.8
Asien †							1529.5	969.3	— 560.2	780.9	592.5	— 188.4	496.0	332.4	— 163.6	430.3	397.6	— 32.7	641.2	642.1	+ 0.9
Afrika	520.7	205.0	— 315.7	616.5	256.9	— 359.6	686.4	311.9	— 374.5	344.6	184.2	— 160.4	242.6	105.8	— 136.8	261.5	123.7	—137.8	412.0	215.1	— 196.9
Australi. u. Polynes.	316.6	42.8	— 273.8	370.4	82.8	— 287.6	349.6	100.9	— 248.7	144.5	35.6	— 108.9	131.1	26.6	— 104.5	41.4	30.2	—11.1	95.2	48.8	— 46.4

*) s. Anmerkung auf Blatt 1 des Anhangs.

†) Die in dem Stat. Handbuch der Weltwirtschaft enthaltenen Zahlen für Asien insgesamt stimmen mit den beiden anderen Quellen nicht überein, daher erst ab 1929 angeführt.

Lebenslauf

Am 3. Januar 1908 wurde ich als Sohn des Lehrers Rudolf Looſe und ſeiner Ehefrau Auguſte, geb. Schroeer, in Dorſten a. d. Lippe geboren. Nach dem Beſuch der Grundſchule und der Gymnaſien in Recklinghauſen und Dorſten ließ ich mich nach beſtandener Reifeprüfung im S. S. 1929 bei der rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät der Univerſität Marburg einſchreiben, wo ich mit Ausnahme des S. S. 31, während deſſen ich an der Univerſität Münſter i. Weſtf. meinen Studien oblag, bis zum Diplom-Examen im November 1935 verblieb. Am 2. Januar 1936 trat ich bei den Klöckner-Werken AG, Werk Düſſeldorf, ein. Im November 1937 begann ich neben meiner praktiſchen Tätigkeit mit der Ausarbeitung meiner Diſſertation und beſtand am 27. Januar 1939 vor der rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät der Univerſität Marburg das mündliche Doktorexamen.